



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

mit Zustellungsurkunde

Cemex Kies Rogätz GmbH
Herr Haase
Sandkrug
39326 Rogätz

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Kiessandtagebau Parey

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey mit Laufzeitverlängerung bis 2043

Ihr Zeichen: Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021

13.12.2022

33-05120-5148-23250/2022

Sebastian Kießling

Durchwahl +49 345 13197-453

Sebastian.Kiessling@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Haase,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt zugunsten der Cemex Rogätz GmbH folgende Entscheidungen:

A. Tenor

I. Entscheidungen

1. Planänderung

Der mit Schreiben vom 04.08.2021 vorgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021 für die beantragten Änderungen zum ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey werden bergrechtlich planfestgestellt.

Die Entscheidung umfasst die Erweiterung der bergbaulichen Vorhabensfläche um insgesamt ca. 10,6 ha, die damit einhergehende Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche für die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt mittels schwimmendem Greifbagger innerhalb der bestehenden Bergbauberechtigungen des Kiessandtagebaus Parey mit einer maximal zulässigen jährlichen Rohkiessandfördermenge von 750.000 t/a, die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe am Standort des Kieswerks Parey,

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043 und die Vergrößerung des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abgrabungsgewässers. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung erfolgt die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich aller mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.

Diese Entscheidung ergeht mit den im Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 und im Planänderungsbeschluss vom 05.07.2019 enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie den zu dieser Entscheidung unter A. III. verfügten Nebenbestimmungen und den unter A. IV. gegebenen Hinweisen.

1.1 Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Hinblick auf alle von diesem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden durch diese Entscheidung ersetzten bzw. geänderten Genehmigungen:

1.1.1 Eingriffsgenehmigung

Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zur Durchführung der mit der Planänderung verursachten zusätzlichen Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt. Die Genehmigung umfasst die Aktualisierung und Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanungen einschließlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Zulassung der beantragten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Gesamteingriffs.

Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens.

1.1.2 Gewässerausbau

1.1.2.1 Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG § 76 Abs. 2 VwVfG zur Änderung des Gewässerausbaus und Durchführung des in der Planänderung beantragten geänderten Gewässerausbaus innerhalb der Erweiterungsfläche auf insgesamt ca. 10,6 ha.

1.1.2.2 Entnahme und Ableiten von Waschwasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung aus dem Kiessee Parey und die Wiedereinleitung des chemisch und biologisch inertem Prozesswassers (Trübe) aus der stationären Aufbereitungsanlage in das Abgrabungsgewässer im Rahmen des Gewässerausbaus.

1.1.2.2.1 Lage der Gewässerbenutzung

Land:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Elbe-Parey
Gemarkung:	Parey
Flur:	1
Flurstück:	368/67 (<i>Entnahme- und Einleitstelle</i>)
Messtischblatt:	3637 Parey

Einzugsgebiet: Elbe
 OWK: HAVOW03-00
 Gewässer: Kieselsee Parey

Koordinaten der Entnahme- und Einleitstelle/Einspülfläche:

Koordinaten	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle Frischwasser	44 98 528	58 06 387
Einleitstelle Prozesswasser	44 98 564	58 06 564

(Koordinatenbezug: LS 110, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen)

Koordinaten	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle Frischwasser	32 70 25 55	58 08 676
Einleitstelle Prozesswasser	32 70 25 84	58 08 854

(Koordinatenbezug: LS 489, UTM-Koordinaten im System ETRS89, (E,N) Zone 32)

Einspülfläche Prozesswasser - Umringspolygon

Punkt-Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	32 70 23 48	58 09 082
2	32 70 22 50	58 08 999
3	32 70 22 23	58 08 935
4	32 70 22 16	58 08 855
5	32 70 23 09	58 08 795
6	32 70 25 06	58 08 742
7	32 70 26 06	58 08 868
8	32 70 24 27	58 08 971

(Koordinatenbezug: LS 489, UTM-Koordinaten im System ETRS89, (E,N) Zone 32)

Flächengröße Einspülfläche aus Koordinaten: 7,14 ha

1.1.2.2.2 Art der Gewässerbenutzung

Entnahme und Ableiten von Oberflächenwasser mittels Pumpen aus dem Tagebausee Parey zur Aufbereitung der geförderten Kies und Kiessande in der stationären Aufbereitungsanlage des Kieswerks Parey (Waschwasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung von Kiesen und Kiessanden) und die Rückleitung von chemisch und biologisch inertem Prozesswasser (Trübe) aus der Aufbereitung über eine Rohrleitung und eine Spülkippe in den Kieselsee Parey.

1.1.2.2.3 Zweck der Gewässerbenutzung

Entnahme von Waschwasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung von Kiesen und Kiessanden aus dem Baggersee.

Rückleitung von chemisch und biologisch inertem Prozesswasser (Trübe) aus der Aufbereitung über eine Rohrleitung in den Kieselsee Parey.

1.1.2.2.4 Umfang der Gewässerbenutzung

Entnahmemenge:	Q_{hmax}	=	1.000 m ³ /h	
	Q_{dmax}	=	10.000 m ³ /d	(\cong ca. 10 h/d)
	Q_{amax}	=	2.200.000 m ³ /a	(\cong ca. 220 d/a)
Einleitmenge:	Q_{hmax}	=	900 m ³ /h	(\cong 90% der Entnahmemenge)
	Q_{dmax}	=	9.000 m ³ /d	(\cong ca. 10 h/d)
	Q_{amax}	=	2.000.000 m ³ /a	(\cong ca. 220 d/a)
Kreislaufverlust:	Q_{amax}	=	ca. 200.000 m ³ /a	(\cong ca. 9% der Entnahmemenge)

1.1.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

1.1.3.1 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zur Beseitigung von archäologischen Kulturdenkmalen innerhalb der bergrechtlich genehmigten Abbauflächen.

1.1.3.2 Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale innerhalb der bergrechtlich genehmigten Abbauflächen.

1.2 Privatrechtliche Wirkung

Diese Entscheidung enthält die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargestellten Änderungsvorhabens mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Mit dieser Entscheidung werden daher keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter übertragen.

II. Unterlagen

Dem Planfeststellungsbeschluss und den darin eingeschlossenen Entscheidungen liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Anträge zugrunde:

Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum Rahmenbetriebsplan

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021

- 44 Textseiten und

- 28 Anlagen

Anlage 1 topografische Karte (Maßstab 1 : 25.000)

Anlage 2.1 Protokoll zur Antragskonferenz

Anlage 2.2 Handelsregisterauszug

Anlage 2.3 Bergbauberechtigung Parey

Anlage 3.1 übersichtslageplan Kieswerk Parey (Maßstab 1 : 15.000)

Anlage 3.2 Lagekoordinaten der Flächenerweiterung (Maßstab 1 : 10.000)

Anlage 4.1 Liste der Eigentumsverhältnisse

- Anlage 4.2 Karte der Eigentumsverhältnisse (Maßstab 1 : 9.000)
- Anlage 4.3 Grunderwerbskonzept
- Anlage 5 Lage zu den Schutzgebieten (Maßstab 1 : 20.000)
- Anlage 6 aktueller Gewinnungsriss (10/2019) und Abbauentwicklung bis 2043
- Anlage 7.1 Havarieplan
- Anlage 7.2 Fließschema
- Anlage 8 Schall-Immissionsprognose
- Anlage 9 Staub-Immissionsprognose
- Anlage 10.1 Erschütterungsmessung Sachverständigenbüro Lichte (2018)
- Anlage 10.2 Bericht zur Erschütterungsmessung terra montan (2020)
- Anlage 11 Standsicherheitsnachweis terra montan
- Anlage 12 Umweltverträglichkeitsstudie
- Anlage 13.1 Bodenbewertungsverfahren
- Anlage 13.2 Bodenverwertungskonzept
- Anlage 14.1 Kartierbericht "Biotopkartierung" der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (2020)
- Anlage 14.2 Übersichtskarte der Biotoptypen im Maßstab 1 : 10.000 (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 15.1 FFH-vorprüfung für das FFH-gebiet
- Anlage 15.2 Übersichtskarte der FFH-Lebensraumtypen um den Tagebau (Maßstab 1 : 14.000)
- Anlage 16 Zustandserfassung ausgewählter Feuchtlebensräume im Umfeld des Kiessees Parey (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.1 Übersichtskartierung zu potentiellen vorkommen planungsrelevanter Arten (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.1-2 Übersichtskartierung zum Vorkommen der Brutvogelarten (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.2 faunistische Kartierung – Karte (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.3 herpetologische Geo-Fachdaten – Karte (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.4 Kartierung der Zug- und Rastvögel im Umfeld des Kiessees Parey (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2020)
- Anlage 17.5 Rast- und Überwinterungshabitate (Maßstab 1 : 15.000)
- Anlage 18 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Anlage 19.1 hydrogeologisches Modell der IHU mbH (2020)
- Anlage 19.2 Ausbaupläne der neuen Grundwassermessstellen
- Anlage 19.3 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage 20 Geländeklima (Maßstab 1 : 18.000)
- Anlage 21.1 Karte der Kultur- und Sachgüter (Maßstab 1 : 15.000)
- Anlage 21.2 Vertrag über archäologische Untersuchungen
- Anlage 22.1 Existenzgefährdungsanalyse
- Anlage 22.2 Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 23 landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 24.1 Rekultivierungskonzept (Maßstab 1 : 8.000)
- Anlage 24.2 Flächenüberplanung (Maßstab 1 : 7.000)
- Anlage 24.3 Bilanzierungstabellen der Teilflächen a - g
- Anlage 25 Meldebogen der Eingriffsregelungen für das Vorhaben
- Anlage 26.1 Abbau- und Rekultivierungsstand 2025 (Maßstab 1 : 6.000)
- Anlage 26.2 Abbau- und Rekultivierungsstand 2030 (Maßstab 1 : 6.000)
- Anlage 26.3 Abbau- und Rekultivierungsstand 2035 (Maßstab 1 : 6.000)
- Anlage 27.1 Antrag gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
- Anlage 27.2 Antrag gemäß § 68 Abs. 1 und 3 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers
- Anlage 27.3 Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 BNatSchG
- Anlage 27.4 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 67 Abs. 2 WHG in Verbindung mit §§ 68 und 70 Abs. 1 WHG zur Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zur Kieswäsche
- Anlage 28 Erklärung zur Wahrung des Urheberrechts bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Entscheidung wird unter Festsetzung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt.

1. Planänderungsbeschluss

Befristung

Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wird einschließlich der abschließenden Realisierung der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nach Abschluss der Gewinnungstätigkeiten bis zum 31.12.2043 befristet.

1.1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

- 1.1.1 Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 03.03.1998 und dem bergrechtlichen Planänderungsbeschluss vom 05.07.2019 einschließlich den dazu zugelassenen Änderungen bzw. Ergänzungen. Die vorbenannten Entscheidungen bleiben, soweit sie nicht von der vorliegenden Entscheidung betroffen sind, unberührt. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten, soweit sie weiterhin zutreffen und im Rahmen dieser Entscheidung nicht geändert werden, weiter.
- 1.1.2 Die planfestgestellten Grenzen der Abbau- und Betriebsflächen dürfen nicht überschritten werden und sind in der Örtlichkeit im Zuge der bergbaulichen Inanspruchnahme sichtbar zu machen.
- 1.1.3 Bei der Ausführung hat die Antragstellerin die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 1.1.4 Die Standsicherheit sämtlicher Böschungen, u. a. der im Zuge der Rohstoffgewinnung und der durch die Rückerspülung und -verkippung von Lagerstätteneigenen Überschuss-sanden entstehenden Böschungen, ist jederzeit durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Das LAGB behält sich vor, auf Verlangen entsprechende Standsicherheitsnachweise vorlegen zu lassen.
- 1.1.5 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Standsicherheit der Böschungen und Kippen in jedem Fall, auch bei Starkniederschlägen, gewährleistet ist, so dass eine Gefährdung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen, Agrarwege und sonstiger infrastruktureller Einrichtungen durch Abrutschen von Böschungen ausgeschlossen werden kann.
- 1.1.6 Die als Endböschungen vorgesehenen Böschungssysteme sind unmittelbar im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten des betreffenden Abbauabschnittes zu gestalten, soweit diese Bereiche nicht mehr für den Tagebaubetrieb erforderlich sind.
- 1.1.7 Bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens sind ausreichend dimensionierte Schutzabstände zu den im Vorhabensgebiet vorhandenen Leitungen, Wegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen einzuhalten bzw. vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Leitungstrassen und Wege entsprechende Abstimmungen und Vereinbarungen mit den jeweiligen Unterhaltungs- und Versorgungsträgern zu treffen.
- 1.1.8 Die Lage von Schutzstreifen ist im markscheiderischen Risswerk darzustellen und ggf. mittels Erdwällen oder anderen geeigneten Mitteln dauerhaft gegenüber dem Abbaufeld abzugrenzen.
- 1.1.9 Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den jeweiligen Haupt- und Sonderbetriebsplänen darzustellen und die Belegschaft sowie die im Vorhabensbereich tätigen Dritten nachweislich darüber zu informieren.

1.2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 1.2.1 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Vorhabensrealisierung zu berücksichtigen und entsprechend detaillierter Maßnahmeblätter abbaubegleitend umzusetzen.
- 1.2.2 Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind die Uferlinien der Abtragungsgewässer ausschließlich mit lagerstätteneigenem Material naturnah zu gestalten (Vermeidung von gradlinigen Uferbereichen, Herstellung naturnaher strukturierter, geschwungener Uferlinien mit Flachwasserzonen).
- 1.2.3 Die Umsetzung der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei Aufstellung des jeweiligen Hauptbetriebsplans entsprechend der Abbaufortschrittes mit der unteren Naturschutzbehörde örtlich und zeitlich abzustimmen und zu konkretisieren. Das LAGB ist unaufgefordert über die Ergebnisse dieser Abstimmungen im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 1.2.4 Die detaillierte Durchführung von Pflanzmaßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Vorfeld sind hierzu die Pflanzliste und ein Pflanzschema für sämtliche Anpflanzungen bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen abzustimmen und das Ergebnis zu dokumentieren. Das Ergebnis der Abstimmung ist im jeweiligen Hauptbetriebsplan darzustellen.

Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen ist im Rahmen der Darstellung der geplanten und bereits realisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen nachzuweisen. Das Einsetzen der Pflanzware hat den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Für alle Pflanzungen ist eine mindestens einjährige Fertigstellungs- und eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Für einen geeigneten Verbisschutz (z. B. Wildschutzzaun) ist zu sorgen.

- 1.2.5 Vor der Durchführung des bergbaulichen Eingriffs sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist das Einverständnis aller Eigentümer oder sonstigen Berechtigten der vom bergbaulichen Eingriff und den durch den landschaftspflegerischen Begleitplan berührten Flurstücke einzuholen.
- 1.2.6 Die innerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Hauptbetriebsplans geplanten und bereits realisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen im Text und kartografisch darzustellen.
- 1.2.7 Die fachgerechte Umsetzung der Kompensations- sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung sicherzustellen. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen ist zu dokumentieren und in Form eines Berichts über Realisierung der Maßnahmen (Kompensations-, Rekultivierungsmaßnahmen) zusammenzufassen und der Genehmigungsbehörde zum 31.01. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.01.2024, letztmalig im Jahr 2047, einen schriftlichen Bericht einmal

digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung vorzulegen.

Dieser Bericht ist gleichfalls der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

1.2.8 Die rechtliche Sicherung der Umsetzung der erforderlichen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Abbaufortschritten im Hauptbetriebsplan nachzuweisen.

1.2.9 Für Pflanz- und Vegetationsarbeiten sind mindestens eine einjährige Fertigstellungs- und daran anschließend mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Nicht angewachsene und eingegangene Anpflanzungen sind innerhalb des Unterhaltungszeitraums durch neue zu ersetzen, welche nach Sortiment, Standort und Verteilung abzustimmen sind.

Die Feststellung der Anwuchsergebnisse erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Dem LAGB ist das Abnahmeprotokoll unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

1.2.10 Die Entwicklungspflege hat nach DIN 18 919 und entsprechend ZTV La-StB 05 durch die Antragstellerin zu erfolgen. Sie dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und schließt an die Fertigstellungspflege nach DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 918 an. Die Pflegemaßnahmen sind in Art, Umfang und Zeitpunkt an das Entwicklungsziel und die vorherrschenden Standortbedingungen anzupassen.

1.2.11 Die sich anschließende Unterhaltungspflege dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes und ist in einem angemessenen Zeitraum entsprechend DIN 18 919 vorzunehmen. Die Festlegung der Dauer und der Verantwortlichkeit für die abschließende Unterhaltungspflege bleibt dem Abschlussbetriebsplanverfahren vorbehalten. Als Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes ist eine aktuelle Überprüfung der Bilanzierung des gesamten Eingriffes vorzunehmen. Zeigt die Bilanzierung, dass der Eingriff nicht ausgeglichen oder ersetzt ist, bleiben zusätzliche Auflagen zur Wiedernutzbarmachung der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vorbehalten.

1.2.12 Im Zuge der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen darf im Rahmen der Profilierung der Geländeoberfläche das ursprüngliche (vorbergbauliche) Geländeniveau nicht überschritten werden.

1.2.13 Die fachgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und deren nachhaltigen Wirksamkeit sind von der Genehmigungsbehörde, hier dem LAGB, abzunehmen.

1.2.14 Das LAGB behält sich vor, im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zu fordern.

1.2.15 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine fachkundige ökologische Umwelt-/Baubegleitung während der Betriebsplanzeiträume einzusetzen, welche die Einhaltung der festgelegten und erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen und deren fachgerechte Umsetzung überwacht und

dafür sorgt, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (auch bezüglich unerwartet vorkommender Arten) vermieden wird.

- 1.2.16 Abraumarbeiten sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten brütender Vögel außerhalb der Brut- und Setzzeit (März bis September = Vogelbrutzeit) zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Sofern in einem anderen Zeitraum Arbeiten durchgeführt werden müssen sind unmittelbar vor Aufnahme der Maßnahmen zur Abbaufeldfreimachung die jeweils betroffenen Vegetationsflächen einer Kontrolle auf von Vögeln aktuell zur Brut oder Jungenaufzucht genutzte Fortpflanzungsstätten zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind vor rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde und dem LAGB vorzulegen. Sollten Gelege in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind die Arbeiten zur Beseitigung der Vegetationsdecke bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten zu verschieben. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Die Umsetzung der Kontrolle ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

- 1.2.17 Die Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich Ackerflächen hat im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen.

Sofern in einem anderen Zeitraum Arbeiten durchgeführt werden müssen sind die in der Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.16 verfügten Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 1.2.18 Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Sofern in einem anderen Zeitraum Arbeiten durchgeführt werden müssen sind die in Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.16 verfügten Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 1.2.19 Sollten vor oder während der Arbeiten streng oder besonders geschützte Arten auftreten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das LAGB sowie die untere Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis zu setzen.

- 1.2.20 Vor Inanspruchnahme von bisher unverritzten Flächen außerhalb des in Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.16 genannten Zeitraums sind diese im Rahmen der ökologische Bauüberwachung auf das Vorkommen nach § 44 BNatSchG wildlebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten von einer Person mit nachgewiesener Fachkunde zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem LAGB zeitnah unaufgefordert vor der Inanspruchnahme der Flächen vorzulegen.

- 1.2.21 Bei erbrachten Nachweisen von Amphibien/Reptilien ist ein Abfang der Tiere im vorgesehen Abbaubereich und deren Umsiedlung in geeignete Ersatzhabitats innerhalb der Aktivitätsphase zu gewährleisten. Bis zur Aufnahme der Rohstoffgewinnung ist der Fangzaun in einem funktionstüchtigen Zustand und zur Vermeidung einer erneuten Besiedlung zu belassen. Die Maßnahme ist im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das LAGB ist über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich zu informieren.

- 1.2.22 Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen Vermeidungs- und CEF-

Maßnahmen sind abbaubegleitend frühestmöglich umzusetzen. Die Fertigstellung und Funktionalität der Ersatzhabitate muss vor Fang und Umsiedlung von Amphibien bzw. Reptilien gesichert sein.

Auch die Kontrolle auf den zur Inanspruchnahme vorgesehenen Lebensräumen auf das Vorhandensein von Amphibien bzw. Reptilien hat mindestens eine Vegetationsperiode (März bis September) vor der Inanspruchnahme der Flächen zu erfolgen. Bei Auffinden von Amphibien bzw. Reptilien sind ggf. geeignete Maßnahmen wie Vergrämnungsmaßnahmen, Umsetzen der aufgefundenen Exemplare und Errichtung von Rückwanderungssperren vorzunehmen. Auch die Fertigstellung und Funktionalität der für die Umsetzung von Amphibien oder Reptilien vorgesehenen Ersatzhabitate muss vor Fang und Umsiedlung gesichert sein.

Die Realisierung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem LAGB sowie der unteren Naturschutzbehörde in Form eines gesammelten Berichtes einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.01.2024 vorzulegen.

- 1.2.23 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG weitere Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG zur Vermeidung oder Minderung der Beeinträchtigung zu erlassen.
- 1.2.24 Zum Schutz hergestellter Renaturierungsflächen sind bei unmittelbar angrenzender ackerbaulicher Nutzung geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung eines Überpflügens zu treffen.

1.3. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

- 1.3.1 Das bisher bestehende Grund- und Oberflächenwassermonitoring ist als erweitertes Monitoring unter Einbindung der neu entstehenden Grundwassermessstellen und der Gewässererweiterung kontinuierlich fortzuführen und auszuwerten.
- 1.3.2 Werden unvorhergesehene erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar, ist dies umgehend gegenüber dem LAGB und dem Landkreis anzuzeigen, um ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
- 1.3.3 Vor Erweiterung der bergbaulichen Abbauflächen ist das bestehende Grundwassermessnetz entsprechend den Anforderungen auszubauen. Die neu errichteten Grundwassermessstellen sind in das bestehende Monitoring einzubinden.
- 1.3.4 Zur Überwachung der Wasserspiegelhöhen im Kiessee ist soweit dies bisher noch nicht geschehen ein Lattenpegel zu errichten. Der jeweilige Pegelnullpunkt ist lage- und höhenmäßig einzumessen. Die Wasserspiegelhöhen im Abgrabungsgewässern sind an Lattenpegeln monatlich gleichzeitig zusammen mit den Grundwasserständen in den Grundwassermessstellen (GWM) jeweils am 1. Arbeitstag eines jeden Monats vor Inbetriebnahme der Wasserentnahme zu messen und zu dokumentieren.
- 1.3.5 Lattenpegel und Grundwassermessstellen sind nach Lage und Höhe markscheiderisch einzumessen und im bergmännischen Risswerk darzustellen.

- 1.3.6 Die Entnahme- und Einleitungsstellen für das Prozesswasser zum Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage sind in das bergmännische Risswerk einzutragen.
- 1.3.7 Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten den Umfang der monatlichen Wasserentnahmemengen in geeigneter Weise zu messen und täglich prüffähig zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist dem LAGB auf Verlangen vorzulegen und vor Ort aufzubewahren. Die genehmigten Entnahmemengen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.3.8 Die aufgezeichneten Messdaten (jährliche Entnahme- und Einleitmengen, Grundwasserstände etc.) sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und dem LAGB bis zum 31. März des Folgejahres als Jahresbericht einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung unaufgefordert vorzulegen.

Die Mess- und Untersuchungsergebnisse, die Prüfberichte der Grundwasserbeprobung und -analysen und die Protokolle der Grundwasser- sowie Gewässerbeprobung einschließlich der Ergebnisauswertung (kurze verbale Beschreibung) der erfolgte Beprobungen sind dem LAGB bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres als Jahresbericht einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen der jeweiligen Ergebnisauswertung sind die erhobene Daten der früheren Jahre mit zu berücksichtigen. Bei der Ergebnisauswertung sind den Grundwasserständen, die Niederschlagsmengen und die Entnahmemengen gegenüberzustellen. Für eine erneute Bewertung des Grundwasserregimes ist im Jahresbericht zum Grundwassermontoring ein aktueller Grundwassergleichenplan beizufügen.

- 1.3.9 Die Entnahme des Wassers aus dem Kiessee Parey hat so zu erfolgen, dass eine schonende Inanspruchnahme des durch den Kiesabbau angeschnittenen Grundwasserleiters gewährleistet wird. Die Gewässerbenutzung ist aus Gründen der schonenden Inanspruchnahme des genutzten Grundwasserleiters auf das unbedingt erforderliche Maß (Förderwassermenge) zu beschränken. Zur Schonung hat die Entnahme des Wassers während der Betriebszeiten möglichst kontinuierlich zu erfolgen.
- 1.3.10 Die Einleitung des rückzuführenden Waschwassers (Trübe) hat so zu erfolgen, dass Schäden an Böschung und Dämmen vermieden werden.
- 1.3.11 Zur Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen der Seen dürfen nur die im Rahmen des Kiesabbaus anfallenden unbelasteten systeminternen Abraummassen verwendet werden.
- 1.3.12 Humoser Oberboden darf nicht unterhalb des erwarteten Grundwasserspiegels und in dem vom Wellenschlag beeinflussten Bereich eingebaut werden.
- 1.3.13 Die Rückverspülung bzw. Verkippung von lagerstätteneigenem Material und Herstellung von Spül- und Kippflächen darf nicht über das ursprüngliche (vorbergbauliche) Geländeniveau hinaus erfolgen.
- 1.3.14 Die Sohle der Abgrabungsgewässer darf nicht durch die Einlagerung von standortfremden Stoffen erhöht werden.

- 1.3.15 Die Standsicherheit sämtlicher Graben- und Uferböschungen sowie der durch die Rückverspülungen von Überschusssanden entstehenden Böschungen ist jederzeit durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Die Einleitung des rückzuführenden Prozesswassers (Trübe) aus der Aufbereitungsanlage in den Kiessee Parey hat so zu erfolgen, dass Schäden an den Böschungen, Dämmen und Ufern vermieden werden. Wasserverluste durch undichte Rohrleitungen u. ä. sind auszuschließen. Das LAGB behält sich vor, auf Verlangen entsprechende Standsicherheitsnachweise vorlegen zu lassen.
- 1.3.16 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bzw. einer Abweichung von den normalen Verhältnissen hinsichtlich der Wasserförderung und -einleitung sowie das Ausreten wassergefährdender Stoffe in nicht unbedeutenden Mengen*, d. h., wenn sie geeignet ist, ein Gewässer nachhaltig zu schädigen, sind dem LAGB und der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- * Eine Menge ist dann nicht unerheblich, wenn sie geeignet ist, ein Gewässer nachhaltig zu schädigen. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Eigenschaften des Stoffes (insbesondere die WGK), Aggregatzustand, Nähe zu Gewässern, Grundwasserstand, Eigenschaften der Deckschichten, etc. Man kann hier wohl keine Zahl in „Litern“ angeben.
- 1.3.17 Beabsichtigte Änderungen an den Anlagen, die zu einer Änderung der Art, des Zweckes, der Dauer oder des Umfanges der Gewässerausbaumaßnahmen führen können, bedürfen zuvor einer Planänderung. Die Änderungsabsichten sind dem LAGB vorab unverzüglich anzuzeigen und die für die Änderung erforderlichen Antragsunterlagen abzustimmen.
- 1.3.18 Die Zerstörung und der Funktionsausfall von Grundwassermessstellen ist dem LAGB umgehend anzuzeigen. Überbaggerte, zerstörte oder funktionslose Grundwassermessstellen sind durch die Antragstellerin in Abstimmung mit dem LAGB, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der unteren Wasserbehörde umgehend zu ersetzen bzw. wieder instand zu setzen
- 1.3.19 Die Bohr- und Ausbauprotokolle der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sowie die Unterlagen der Einmessung nach Lage und Höhe sind dem LAGB unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
- 1.3.20 In den neu errichteten und den instand gesetzten Grundwassermessstellen sind nach deren Fertigstellung alle in Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.3.28 festgelegten Parameter zu analysieren (Nullmessung). Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem LAGB unverzüglich und unaufgefordert einmal digital (im pdf- bzw. docx-/xlsx-Format) und einmal als Papierausfertigung zu übergeben. Anschließend sind die neuen Grundwassermessstellen entsprechend dem bestehenden Monitoringregime zu untersuchen.
- 1.3.21 Der nach § 64 WHG zu bestellende Gewässerschutzbeauftragte ist gegenüber dem LAGB und der unteren Wasserbehörde bis zum 30.01.2023 namhaft zu machen.
- 1.3.22 Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde ist im Zuge der Gewässeraufsicht der Zugang zu den Anlagen jederzeit zu ermöglichen.
- 1.3.23 Das LAGB behält sich vor, nach Prüfung der Auswertungsergebnisse von je zwei Untersuchungsperioden, von Amts wegen oder auf Antrag der Unternehmerin im Zuge des Betriebsplanzulassungsverfahrens über eine Veränderung des Untersuchungsprogramms (Messzyklen und Parameter) zu entscheiden.

- 1.3.24 Die Antragstellerin ist verpflichtet, durch ständige Kontrolle die erteilten Auflagen einzuhalten, ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten sowie vor unsachgemäßer Beeinflussung zu schützen. Eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe ist auszuschließen.
- 1.3.25 Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.
- 1.3.26 Zur Beweissicherung der Grundwasserbeschaffenheit ist im Anstrombereich der Erweiterungsfläche des Kiessees Parey eine Grundwassermessstelle zu errichten und als Gütemessstelle zu betreiben. Sofern in diesen Bereich bereits Grundwassermessstellen existieren, die diese Anforderungen erfüllen, sind diese gegenüber dem LAGB im Rahmen des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens bekanntzugeben und die unter A. III. Nr. 1.3.1, 1.3.7, 1.3.8, 1.3.20 und 1.3.28 geforderten Unterlagen und Messdaten vorzulegen.
- 1.3.27 Zur Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit im Vorhabensgebiet und des Nutzungsanspruchs der Kieswäsche sind die im Rahmen des bisherigen Monitorings genutzten Grundwassermessstellen im Anstrombereich und im Abstrombereich des Kiessees Parey sowie die gemäß Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.3.26 erforderliche Grundwassermessstelle im Anstrombereich des Kiessees Parey als Gütemessstellen zu nutzen.
- 1.3.28 In den Grundwassergütemessstellen und im Kiessee Parey sind zur laufenden Kontrolle der Grundwasserqualität und der Entwicklung der Wasserbeschaffenheit jeweils im Frühjahr im Zeitraum von Anfang April bis spätestens zum 15. April Analysen mit folgenden Parametern durchzuführen:

Vorortparameter (1/a) - Milieu und O₂-Haushalt		Grundwasser	Kiessee
elektrische Leitfähigkeit	LF	X	X
Färbung	-		X
Geruchsschwellenwert	TON		X
Lufttemperatur	TL		X
pH-Wert	pH	X	X
Redoxpotential/Eh-Wert	-	X	
Sauerstoff	O ₂	X	X
Trübung	TE/F bzw. FTU		X
Wasserstand	-	X	X
Wassertemperatur	TW	X	X
Witterungsverhältnisse			X

Grundmessprogramm (1/a) - Salzhaushalt			
Calcium	Ca	X	
Chlorid	Cl	X	
Eisen	Fe	X	
Kalium	K	X	
Magnesium	Mg	X	
Mangan	Mn	X	
Natrium	Na	X	
Sulfat	SO ₄ ²⁻	X	
Organische Belastung (1/a)			
gelösten organischen Kohlenstoff	DOC	X	
abfiltrierbare Stoffe (1/a)			
abfiltrierbare Stoffe	AFS		X
Grundmessprogramm (1/a) - Trophische Situation			
Ammonium	NH ₄	X	
Ammonium-N	NH ₄ -N		X
Nitrat	NO ₃	X	
Nitrat-N	NO ₃ -N		X
Nitrit	NO ₂	X	
Nitrit-N	NO ₂ -N		X
ortho Phosphat	oPO ₄ -P	X	X
Phosphor gesamt	P _{ges}	X	X
Sonstige Kenngrößen (1/a)			
Chlorophyll-a	Chl-a		X
Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	X	
Phenol	-	X	

Die Vorortparameter, das Grundmessprogramm, die organische Belastung, die abfiltrierbaren Stoffe, die trophische Situation und die sonstigen Kenngrößen sind einmal jährlich (1/a) im Frühjahr, während der Frühjahrszirkulation, im Frühjahr im Zeitraum Anfang April bis Mitte April bis spätestens zum 15. April einen jeden Jahres zeitgleich mit der Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit beginnend mit dem Jahr 2023, zu analysieren und zu untersuchen.

Die Erfassung der abfiltrierbaren Stoffe im Kieselsee hat im Rahmen der jährlich festgeschriebenen Wasseranalytik zu erfolgen.

Die Probenahmen im Kiessee Parey haben im Bereich der größten Wassertiefe oberflächennah (in ca. 3 dm Wassertiefe) im Frühjahr während der Frühjahrszirkulation jeweils als qualifizierte Stichprobe nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Die Vorortparameter sind als Tiefenprofil der Messstelle jeweils im 1 m Abstand von der Oberfläche bis zum Grund zu messen.

Bei den Untersuchungen sind jeweils nach dem Stand der Technik anerkannte Analyseverfahren anzuwenden.

Für die einzelnen Messgrößen sind dabei die Nachweisgrenzen so niedrig wie möglich zu halten, um eine Bewertung zweifelsfrei zu ermöglichen. Das betrifft besonders die Schwermetalle.

Anhand der Beprobungsergebnisse ist eine verbale Auswertung der vorliegenden Analysedaten für das Grundwasser und den Tagebausee als Entnahmegewässer mit Bezug zu den Daten der früheren Jahre als Jahresbericht dem LAGB bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Im Rahmen der Auswertung ist eine verbale Einschätzung der Entwicklung des Grundwassers und des Kiessees vorzunehmen.

Der Untersuchungsumfang, die Überwachungsmodalitäten und die Messzyklen für das Grundwasser und den Tagebausee können auf Antrag oder von Amts wegen, nach Prüfung der Auswertungsergebnisse von mindestens zwei Untersuchungsperioden, im Zuge des Betriebsplanzulassungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde angepasst und neu festgelegt werden.

- 1.3.29 Die dauerhafte Außerbetriebnahme der Aufbereitungsanlage und damit die Einstellung der Entnahme und der Wiedereinleitung des Oberflächen- bzw. Prozesswassers ist dem LAGB zeitnah schriftlich anzuzeigen.
- 1.3.30 Die Einstellung des Betriebs des Kiessandtagebaus ist zeitnah der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 1.3.31 Nach Beendigung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung sind die technischen Anlagen vollständig zurückzubauen und die Zuleitungsgräben und -becken der Frischwasserentnahme mit lagerstätteneigenem Material zu verfüllen und die Flächen entsprechend dem planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan zu rekultivieren.
- 1.3.32 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beachten. Die den Anforderungen entsprechenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzulegen. Die Beschäftigten und Dritte sind entsprechend zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren.
- 1.3.33 Im unmittelbaren Abbaubereich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
- 1.3.34 Leckagen und Havarien sind dem LAGB unverzüglich anzuzeigen, sofern dabei austretenden wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge, d. h., wenn sie geeignet ist, in ein Gewässer oder in den Boden einzudringen und dieses/-en nachhaltig

zu schädigen. Verunreinigungen und Gefährdungen sind soweit wie möglich auszuschließen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die durchgeführten Arbeiten sind entsprechend zu dokumentieren.

- 1.3.35 Zur Gewährleistung der notwendigen Absetzwirkung sind die Größe der Spülfläche so zu dimensionieren, dass vor Einleitung in den Kiessee eine ausreichende Absetzwirkung garantiert ist. Die Spülfläche ist bei Erfordernis mit geeigneten Mitteln zu beräumen.
- 1.3.36 Das aus dem Kiessee Parey im Rahmen des Gewässerausbaus entnommene Wasser darf entsprechend der mit dieser Entscheidung unter A I. Punkt 2.2.2 erteilten Genehmigung ausschließlich als Waschwasser zur Aufbereitung der im Kiessandtagebau Parey gewonnenen Kiese und Kiessande dienen. Dem Waschprozess dürfen keine Stoffe zugesetzt werden. Es darf nur das im Rahmen der Kieswäsche genutzte Prozesswasser (Trübe) in Kiessee Parey zurückgeleitet werden.
- 1.3.37 Die Einleitung des zurückzuführenden Prozesswassers (Trübe) in den Kiessee Parey hat ausschließlich im Bereich der unter A. I. Punkt 1.1.2.2.1 dieser Entscheidung definierten Einleitstelle bzw. Einspülfläche zu erfolgen.
- 1.3.38 Die Antragstellerin hat ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben, zu überwachen und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Wasserverluste durch undichte Rohrleitungen u. ä. sind auszuschließen. Ebenso ist eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen.
- 1.3.39 Die Aufbereitungsanlage einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, -förderung und -einleitung sind so zu betreiben, dass die Schutzgüter Boden und Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) vor Verunreinigungen bzw. nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraft-, Schmier- oder Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe) geschützt werden. Hierfür erforderliche Maßnahmen sind in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen.
- 1.3.40 Die Entnahme- und Einleitungsstellen, die Gräben, die Frisch- und Abwasserleitungen sowie sonstigen Versorgungsleitungen sind nach Lage und Höhe markscheiderisch einzumessen und in den Hauptbetriebsplänen sowie im bergmännischen Risswerk darzustellen.

1.4. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

1.4.1. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA – bekannte Denkmale

- 1.4.1.1 Vor der Inanspruchnahme des Vorhabensbereichs sind die notwendigen archäologischen Untersuchungen in den blau schraffierten Bereichen (siehe Anlage 1) der bekannten archäologischen Denkmale nach Art, Dauer und Umfang mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind schriftlich in einem

Protokoll festzuhalten. Das Protokoll der Abstimmung ist dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

- 1.4.1.2 Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist unverzüglich dem LDA und der genehmigenden Behörde, mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen (entfällt bei Durchführung der Dokumentation durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie).
- 1.4.1.3 Vor Beginn des o. g. Vorhabens ist in dem durch blaue Schraffur gekennzeichneten Bereich (siehe Anlage 1), eine archäologische Grabung / Untersuchung durchzuführen. Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde und Funde sind gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren.
- 1.4.1.4 Der Bodenabtrag ist vorgeschaltet durch eine fachlich geeignete Person oder das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu überwachen und wenn erforderlich zu dokumentieren (erster Dokumentationsabschnitt).
- 1.4.1.5 Die Dokumentation ist nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen.
- 1.4.1.6 Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA der genehmigenden Behörde vor Baubeginn namentlich bekannt zu geben.
- 1.4.1.7 Archäologische Befunde und Funde sind fachgerecht und repräsentativ bei der Vorfeldberäumung der unverritzten Fläche gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren. Die für eine fachgerechte Dokumentation erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich Abzustimmen. Im Rahmen der fachgerechten Dokumentation sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
 - Erstellung eines Dokumentationskonzeptes unter Berücksichtigung regionalspezifischer Anforderungen, Prüfungen und Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (entfällt bei Durchführung der Dokumentation durch das LDA),
 - Einmessung der, für die archäologische Dokumentation vorgesehenen Flächen sowie aller Befunde und Funde in Landeskoordinaten (im Lagestatus (LS) 489 sowie im Höhenstatus (HS) 170),
 - qualifizierte zeichnerische und fotografische Dokumentation der sich im Planum zeigenden archäologischen Befunde und Funde,
 - archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
 - Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anerkannter archäologischer und ggf. naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden gemäß den Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie,

- Untersuchung der Befunde durch fachgerechte Schnitte und Profile hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität,
- Verwendung geeigneter Feingeräte für die Erstellung des Planums und der Profile (Schnitte und Profile sind max. bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationshöhe anzulegen),
- Inventarisierung der Funde gemäß den Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie,
- archäologisch qualifizierte restauratorische Konservierung der geborgenen Funde,
- Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung der Funde bzw. einer Bereitstellung für die Öffentlichkeit und
- archäologische Bewertung der Grabung und des/der Kulturdenkmale.
- Erstellung eines Grabungsberichtes durch eine fachlich geeignete Person nach gegenwärtigen wissenschaftlichen Standard (der Grabungsbericht ist zusammen mit den Funden der genehmigenden Behörde zur Weiterleitung an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu übergeben).
- Die Freigabe des Kulturdenkmales / der Kulturdenkmale erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Grabungsberichtes seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.
- Die Kosten für die Untersuchungen bzw. Dokumentationen trägt die Antragstellerin im Rahmen der Zumutbarkeit.

1.4.1.8 Den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Möglichkeit die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten begleitend zu kontrollieren und denkmalfachlich zu begutachten einzuräumen.

1.4.1.9 Den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie oder beauftragten fachlich geeigneten Personen ist eine regelmäßige Begutachtung der gewonnenen Kiese und Kiessande nach Anmeldung und Einweisung durch die Antragstellerin zu ermöglichen.

1.4.1.10 Über die Ergebnisse der Überwachung der Erdarbeiten und der Dokumentation archäologischer Funde und Befunde ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, der unteren Denkmalschutzbehörde und der genehmigenden Behörde, hier dem LAGB, zeitnah ein Kurzbericht einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung zu überreichen.

1.4.1.11 Vor Beginn der bergbaulichen Inanspruchnahme der Vorhabensfläche ist dem LAGB eine entsprechende Freigabeerklärung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie für die denkmalschutzrechtlich zu untersuchenden Flächen einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung vorzulegen.

1.4.1.12 Die Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.8 sowie 1.4.1.10 gelten nicht, wenn der Unternehmer das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit der Durchführung der Untersuchungs-, Dokumentations- und Grabungstätigkeiten beauftragt. Die diesbezüglich zu schließenden Verträge mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat der Unternehmer dem LAGB vorzulegen.“

1.4.2. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA – Erarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale

- 1.4.2.1 Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass im Vorhabensbereich über die bekannten Funde hinausgehend Kulturdenkmale entdeckt werden könnten, sind rechtzeitig vor Aufnahme von Erd- und Bauarbeiten diese der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. In Abstimmung mit der denkmalschutzrechtlichen Fachbehörde sind ggf. Suchschnitte anzulegen, um archäologische Befunde feststellen, dokumentieren und sichern zu können. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt im Rahmen der Zumutbarkeit die Antragstellerin.
- 1.4.2.2 Sollten im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, das durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, behält sich das LAGB vor, die im Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 2.3 erteilte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu widerrufen bzw. diese nachträglich mit weiteren Auflagen insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu versehen.
- 1.4.2.3 Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der genehmigenden Behörde, hier dem LAGB, mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen (entfällt bei Durchführung der Dokumentation durch das LDA).
- 1.4.2.4 Der Bodenabtrag ist vorgeschaltet durch eine fachlich geeignete Person oder dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu überwachen und wenn erforderlich zu dokumentieren (erster Dokumentationsabschnitt).
- 1.4.2.5 Die Dokumentation ist nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen.
- 1.4.2.6 Die Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen.
- 1.4.2.7 Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA der genehmigenden Behörde vor Baubeginn namentlich bekannt zu geben.
- 1.4.2.8 Die zwischen Antragstellerin und Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie getroffenen Einzelvereinbarungen zur Überwachung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde ist der genehmigenden Behörde, hier dem LAGB, in Kopie einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papieraufbereitung vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

- 1.4.2.9 Über die Ergebnisse der Überwachung der Erdarbeiten und der Dokumentation archäologischer Funde und Befunde ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, der unteren Denkmalschutzbehörde und der genehmigenden Behörde, hier dem LAGB, zeitnah ein Kurzbericht zu überreichen.
- 1.4.2.10 Vor Beginn der bergbaulichen Inanspruchnahme der Vorhabensfläche ist dem LAGB eine entsprechende Freigabeerklärung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie für die denkmalschutzrechtlich zu untersuchenden Flächen einmal digital (im pdf- bzw. docx-Format) und einmal als Papierausfertigung vorzulegen.
- 1.4.2.11 Die Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.4.2.1 bis 1.4.2.7 sowie 1.4.2.9 gelten nicht, wenn der Unternehmer das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit der Durchführung der Untersuchungs-, Dokumentations- und Grabungstätigkeiten beauftragt. Die diesbezüglich zu schließenden Verträge mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat der Unternehmer dem LAGB vorzulegen.
- 1.4.2.12 Den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie oder beauftragten fachlich geeigneten Personen ist eine regelmäßige Begutachtung der gewonnenen Kiese und Kiessande nach Anmeldung und Einweisung durch die Antragstellerin zu ermöglichen.

1.5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 1.5.1 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, Nr. 6.1, an den relevanten Immissionspunkten ist während des Betriebs des Kiessandtagebaus zu gewährleisten:

IP	Adresse	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
			Tags (06:00 – 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
IP 1	Wohnhaus „Zur Siedlung 2“	Allgemeines Wohngebiet	55 dB (A)	40 dB (A)
IP 2	Wohnblock „Am Sportplatz“	Reines Wohngebiet	50 dB (A)	35 dB (A)
IP 3	Wohnhaus „Berg 1“	Allgemeines Wohngebiet	55 dB (A)	40 dB (A)
IP 4	Wohnhaus „Bittkauer Weg 8a“	Mischgebiet	60 dB (A)	45 dB (A)
IP 5	Südliche Bungalowsiedlung „An der alten Elbe 1 & 2“	Sondergebiet Erholung	55 dB (A)	- dB (A)
IP 6	Erlebnisdorf Parey „Bittkauer Weg 8d“	Sondergebiet Erlebnisdorf	60 dB (A)	45 dB (A)
IP 7	Wohnhaus „Schleusenstraße 1“	Mischgebiet	60 dB (A)	45 dB (A)

- 1.5.2 Das LAGB behält sich insoweit vor, die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den benannten Messorten anhand von Messungen an einer nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

- 1.5.3 Zur Reduzierung baubedingter Luftverunreinigungen (z.B. Staub und Abgasemissionen) sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge zu verwenden.
- 1.5.4 Bei Betrieb und Wartung der Maschinen und Geräte ist der Stand der Lärmschutztechnik zu realisieren.
- 1.5.5 Bei der Abtragung, Gewinnung, Aufgabe, Verladung oder Verkippung von staubendem Material sowie bei Fahrbewegungen im Vorhabensgebiet sind geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Staubemissionen zu treffen. Verwehungen von feinkörnigen Bestandteilen von Betriebswegen, Halden, Umwallungen etc. außerhalb des Tagebaus sind entsprechend der Witterungsbedingungen grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Anpassung der Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge, Befuchtung mittels Berieselung etc. zu vermeiden.
- 1.5.6 Zwischengelagerte Böden sind auf geeignete Weise gegen Abwehungen zu schützen (z. B. durch Zwischenbegrünungen, Abdeckung des aufgehaldeten Materials etc.). Solange die Abraum- und Mutterbodenhalden nicht begrünt sind, sind auch hier Maßnahmen zur Vermeidung von Abwehungen zu treffen (z. B. Befuchtung des Materials).
- 1.5.7 Die allgemeinen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.2.1 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind einzuhalten.
- 1.5.8 Zur Vermeidung zusätzlicher Immissionen und zur Vermeidung einer Steigerung des vorhabensbedingten Verkehrsaufkommens wird das jährliche Transportvolumen mittels Schiff/LKW Straßen entsprechend den Angaben des obligatorischen Rahmenbetriebsplans und der dazugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie auf die maximal jährlich zulässige Fördermenge von 750.000 t/a beschränkt.
- 1.5.9 Beim Transport sowie Be- und Entladung sind die Maßnahmen der TA Luft, Kap. 5.2.3.2 und 5.2.3.3 einzuhalten.
- 1.6. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen**
- 1.6.1 Die ungehinderte Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ständig zu gewährleisten. Beeinträchtigungen der Erschließung angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden. Sofern durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich werden, sind in vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern Ersatzlösungen anzubieten und zur realisieren. Für zu beseitigende Wege im Vorhabensbereich ist vorher Ersatz zu leisten.
- 1.6.2 Bauliche Maßnahmen an bzw. im Bereich von ländlichen Wegen sind vier Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte abzustimmen.
- 1.6.3 Oberboden muss entsprechend DIN 18 915 behandelt werden. Danach ist dieser insbesondere von allen Abtragungsflächen sowie von zu befestigenden Betriebsflächen gesondert von allen anderen Bodenbewegungen abzutragen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Für die Rekultivierung vorgesehener natürlicher Oberboden ist fachgerecht getrennt abzutragen

und abseits vom Abbaubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Der Oberboden darf nur bis zu einer Höhe von 2 m gelagert werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorzusehen. Der Oberboden ist bei der Rekultivierung im gleichen Schichtenaufbau in ähnlicher Mächtigkeit wie zuvor wieder aufzubringen. Die Ansaat ist nach DIN 18 917 auszuführen. Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Die in der Antragsunterlage (Anlage 13.1, Kap. 5.1) aufgeführten Maßnahmen sind anzuwenden.

- 1.6.4 Die Arbeiten für die Herstellung von Vegetationsflächen (Baugrund und Vegetationstragschicht sowie Regelungen zur Bodenverbesserung, Vorratsdüngung, Voranbau und der Behandlung bis zur Ansaat oder Pflanzung) haben nach DIN 18 915, DIN 18 916 und DIN 18 918 zu erfolgen.
- 1.6.5 Die Inanspruchnahme der Abbauscheibe 4 ist der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.6.6 Bis spätestens zum 31.07.2023 ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land eine der in der Anlage 13.2 – Bodenverwertungskonzept im Kapitel 4.1 aufgeführten Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden verbindlich auszuwählen. Das LAGB ist über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich zu informieren. Mit der Realisierung der Entsiegelungsmaßnahme ist bis spätestens 31.12.2024 zu beginnen. Die Realisierung der Maßnahme ist bis spätestens 31.12.2025 abzuschließen. Das LAGB und der Landkreis sind hierüber schriftlich zu informieren.

1.7. Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen

- 1.7.1 Mit Aufstellung der jeweiligen Hauptbetriebsplans ist der vom bergbaulichen Vorhaben einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betroffene aktuelle Leitungsbestand bei den jeweiligen relevanten Betreibern abzufragen und mögliche Berührungspunkte, wie bspw. einzuhaltende erforderliche Sicherheitsabstände, freizuhaltende Sicherheits- und Arbeitsstreifen, Standsicherheitsnachweise etc. zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Wahrnehmung der Versorgungsaufgaben, zu ermitteln. Die Ergebnisse der Abfragen und Abstimmungen sind in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu berücksichtigen.
- 1.7.2 Die Forderungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Versorgungsträger/Leitungsnetzbetreiber sind im Rahmen der Durchführung des Vorhabens in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- 1.7.3 Die Lage von Leitungstrassen und Schutzstreifen sind im markscheiderischen Risswerk darzustellen und ggf. auf geeigneter Art (z. B. mittels Erdwällen etc.) im Vorhabensgebiet kenntlich zu machen und gegenüber den Abbaufeldern abzugrenzen.

1.7.4 Der beabsichtigte Baubeginn in den jeweiligen Abbaufeldern ist den jeweiligen betroffenen Anlagenbetreibern rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, mindesten jedoch 6 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

1.7.5 Verschmutzungen von Fahrwegen und öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Tagebaus bzw. des Betriebsgeländes sowie durch den Abtransport des Rohstoffes bzw. Staubimmissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für dennoch entstandene Verschmutzungen bzw. Beschädigungen sind nach Maßgabe des § 17 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen bzw. diese unverzüglich zu beseitigen.

1.8. Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen

1.8.1 Anfallende Abfälle, Betriebsstoffe, ölverschmutzte Materialien u. ä. sind ausschließlich über zugelassene Fachfirmen zu entsorgen. Die einzelnen Entsorgungsnachweise sind sorgfältig aufzubewahren und dem LAGB auf Verlangen vorzulegen.

1.9. Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

1.9.1 Vor Beginn der bergbaulichen Inanspruchnahme unverritzter Flächen hat eine entsprechende Einzelabfrage zur möglichen Belastung mit Kampfmitteln beim Landkreis zu erfolgen. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landkreis abzustimmen. Das LAGB ist über das Ergebnis der Abstimmung umgehend schriftlich zu informieren.

IV. Hinweise

1. Planänderungsbeschluss

1.1. Hinweise zu allgemeinen bergrechtlichen Belangen

1.1.1. Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

1.1.2. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Entscheidung, z. B. Schreibfehler, können durch das LAGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Entscheidung Betroffenen hat das LAGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

1.1.3. Die Antragstellerin hat, unbeschadet der Möglichkeit, Grundabtretung zu verlangen, vor Inanspruchnahme bzw. Nutzung von Grundstücken im Rahmen bergbaulicher Arbeiten und/oder damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie für Kompensationsmaßnahmen eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorliegen.

1.1.4. Für den Betrieb des Tagebaus bedarf es eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Hauptbetriebsplan und den Sonderbetriebsplänen erst nach der Zulassung durch das LAGB Gebrauch gemacht werden darf.

1.2. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen

1.2.1. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG dürfen ab 01.03.2020 ohne Genehmigung keine gebietsfremden Gehölze und gebietsfremdes Saatgut für Kompensationsmaßnahmen

verwendet werden.

- 1.2.2. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 1.2.3. Das Umweltschadengesetz (USchadG) und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem USchadG sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 1.2.4. Betriebsabläufe sind hinsichtlich der Verbote des BNatSchG, insbesondere zeitlicher Verbote, zu synchronisieren, ggf. ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung zu stellen.
- 1.2.5. Auf die Berücksichtigung des § 39 BNatSchG, hier insbesondere Abs. 5 Nr. 3 - zeitliches Verbot zum Rückschnitt von Röhricht, wird hingewiesen.
- 1.2.6. Flächen auf denen die Gewinnung von Bodenschätzen länger als fünf Jahre eingeschränkt oder unterbrochen wurde, sind gemäß § 30 Abs. 6 BNatSchG vor Wiederaufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten auf die mögliche Ausbildung gesetzlich geschützter Biotop zu überprüfen. Bei Vorliegen gesetzlich geschützter Biotop greift § 30 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar. D. h. durch die gesetzlichen Vorschriften ist die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von im § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und im § 22 Abs. 1 NatSchG LSA aufgeführten gesetzlich geschützten Biotop verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag ist vor Durchführung des geplanten Eingriffs beim LAGB zu stellen und der Eingriff darf erst nach Zulassung der Ausnahme erfolgen.
- 1.2.7. Feldgehölze ab einer Flächengröße von ca. 0,2 ha und einem Bestockungsgrad über 0,4 sind Wald gemäß § 2 LWaldG.
- 1.2.8. Die Fertigstellungspflege umfasst alle Maßnahmen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes von Gehölz- und Staudenpflanzungen nach DIN 18 916 und Rasen nach DIN 18 917 erforderlich sind.

1.3. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen

- 1.3.1. Die bisherigen Regelungen und Festlegungen zum Grund- und Oberflächenwassermonitoring des bisherigen Planfeststellungsbeschlusses behalten, soweit weiterhin zutreffend, ihre Gültigkeit.
- 1.3.2. Die Entscheidungen über den Gewässerausbau stehen gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

- 1.3.3. Die Genehmigung des Gewässerausbaus entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
- 1.3.4. Die Genehmigung zum Gewässerausbau und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Gewässer betreffen, sind zur Einsicht für die Wasserbehörde oder einen Beauftragten sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 1.3.5. Änderungen des Gewässerausbaus und der Ufer und die damit im Zusammenhang stehenden Benutzung von Gewässern sowie die Änderungen von und an Anlagen, die zu einer Änderung des Orts, der Art, des Zweckes, der Dauer oder des Umfanges etc. der genehmigten Gewässerausbaumaßnahmen führen können, bedürfen grundsätzlich zuvor der Zulassung eines Antrags auf Planänderung. Die Änderungsabsichten sind dem LAGB vorab unverzüglich mitzuteilen und die für die Änderung erforderlichen Antragsunterlagen und Verfahrensschritte abzustimmen.
- 1.3.6. Änderungen der erlaubten Benutzung (z. B. Benutzung eines anderen Gewässers oder Änderung der Benutzungsstelle, des Benutzungszwecks, der Benutzungsart oder des Maßes der Benutzung) bzw. neue Benutzungstatbestände machen grundsätzlich eine Planänderung bzw. eine neue Erlaubnis erforderlich.
- 1.3.7. Gemäß den einschlägigen wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften sind die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgen.
- 1.3.8. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der erteilten Auflagen sowie die Einleitung des Wassers in das Gewässer entstehen.
- 1.3.9. Die Genehmigung des Gewässerausbaus entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
- 1.3.10. Die Genehmigung gewährt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Mengen und Beschaffenheit.
- 1.3.11. Die Genehmigung zum Gewässerausbau und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Benutzung der Gewässer betreffen, sind zur Einsicht für die Wasserbehörde oder einen Beauftragten sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 1.3.12. Die Aufgaben des nach § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ergeben sich aus § 65 WHG.
- 1.3.13. Änderungen des Ausbaus der Gewässer und ihrer Ufer und der damit im Zusammenhang stehenden Benutzung der Gewässer bedürfen einer Planänderung.
- 1.3.14. Erdaufschlüsse und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim LAGB und der unteren Wasserbehörde des Landkreises/der Stadt anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von der Anzeige von Bohrarbeiten im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu erfolgen.

- 1.3.15. Es ist zu gewährleisten, dass die Bezeichnung der Grundwassermessstellen in allen relevanten Unterlagen (Rahmenbetriebsplan, Planänderungen- und Ergänzungen, Betriebs- und Sonderbetriebspläne, bergmännisches Risswerk, Monitoringberichten etc.) einheitlich erfolgt und eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Grundwassermessstellen möglich ist. Erneuerte Grundwassermessstellen sollten durch entsprechende Bezeichnung kenntlich gemacht werden. Zur eindeutigen Identifikation der Grundwassermessstellen sollte neben einer verbindlichen Bezeichnungen auch die Angabe ihrer Lage mittels Koordinatenangaben auf Grundlage der aktuellen Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens und den von diesen Geobasisdaten abgeleiteten Produkten (aktuell im Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (Lagestatus 489) und im Höhen Bezugssystem Deutsches Haupthöhennetz 2016 DHHN2016 (Höhenstatus 170)).
- 1.3.16. Die Antragstellerin ist verpflichtet, ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Wasserverluste durch undichte Rohrleitungen u. ä. sind auszuschließen. Ebenso ist eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen.
- 1.3.17. Mit dem 01.08.2017 trat die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft. Die AwSV ersetzt die bisher gültige Regelung für den Boden- und Gewässerschutz (VAwS) und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.
- 1.3.18. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 17 AwSV – Grundsatzanforderungen - einzuhalten. Gemäß den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sind die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgen.
- 1.3.19. Durch den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie entsprechende technische Sicherungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser nicht auftreten können. Unfälle oder Schadensfälle, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, sind unverzüglich dem LAGB gemäß § 86 WG LSA anzuzeigen.
- 1.3.20. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dies bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).
- 1.3.21. Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge* eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich dem LAGB, der Polizei und der unteren Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Abs. 2 AwSV).

* Eine Menge ist dann nicht unerheblich, wenn sie geeignet ist, ein Gewässer nachhaltig zu schädigen. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab: Eigenschaften des Stoffes (insbesondere die WGK), Aggregatzustand, Nähe zu Gewässern, Grundwasserstand, Eigenschaften der Deckschichten, etc. Man kann hier wohl keine Zahl in „Litern“ angeben.

- 1.3.22. Die Bewirtschaftung der Gewässer (Grundwasser, Kiessee) muss gemäß den allgemeinen Grundsätzen des § 6 WHG erfolgen. Demnach ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu vermeiden und ggf. auszugleichen. Die weiteren Bestimmungen des § 6 WHG sind zu beachten.
- 1.3.23. Die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen einer wasserrechtliche Erlaubnis.
- 1.3.24. Der Gewässerbenutzer hat nach § 101 WHG i. V. m. § 63 WG LSA die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden.
- 1.3.25. Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ist durch den Bodenabbau ein Abstand von 150 m zu der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches einzuhalten. Entsprechend § 94 Abs. 1a WG LSA gehören zum Deich der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.

1.4. Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

- 1.4.1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).
- 1.4.2. Die vor Ort bauausführenden Betriebe und Personen sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).
- 1.4.3. Werden bei der Durchführung der baulichen Arbeiten Sachen und Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i. S. d. Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Betreten des Betriebsgeländes zur Durchführung von archäologischen Untersuchungen ist zu gestatten. Die hiervon betroffenen Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
- 1.4.4. Auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.
- 1.4.5. Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden

(§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA).

1.5. Hinweise zu Immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 1.5.1. Die Einhaltung der zulässigen Staub- und Lärmimmissionen gemäß der TA-Luft und TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten ist jederzeit zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der Immissionswerte sind alle im Vorhabensgebiet vorhandenen Emissionsquellen in Summe zu berücksichtigen.
- 1.5.2. Auftretende Staubemissionen sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls sind Abraummateriale, Gewinnungsgut, Oberboden- Abraum- bzw. Produkthalden zu befeuchten, zu begrünen, abzudecken bzw. ähnliche Maßnahmen zur Staubminderung umzusetzen. Staubbildungen und Staubverwehungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 1.5.3. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG wird hiermit auf die Grundpflichten des Betreibers nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen hingewiesen. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
1. schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare, schädliche Umweltwirkungen auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden und
 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- 1.5.4. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

1.6. Hinweise zu Bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen

- 1.6.1. Entsprechend § 1 Abs. 1 BBergG und § 1 Abs. 1 BodSchG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Deshalb sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und nach Beendigung der Arbeiten umgehend fachgerecht zu beseitigen.
- 1.6.2. Die Bodenverdichtung ist während der bergbaulichen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend benutzten Bodenflächen wiederherzustellen.
- 1.6.3. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaues sind die Anforderungen des BBodSchG einschließlich der BBodSchV (insbesondere § 12 BBodSchV) einzuhalten.
- 1.6.4. Bei Anhaltspunkten für Kontaminationen bzw. organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens sind das LAGB und die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Zur

Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit dem LAGB und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

- 1.6.5. Im Hinblick auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die DIN 19 371 hingewiesen.
- 1.6.6. Bei der Aufbringung und Verlagerung von Bodenmaterialien sind die Vorgaben des § 12 Abs. 4 bis 10 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere die 70% Regelung entsprechend Abs. 4 für eine landwirtschaftliche Folgenutzung.
- 1.6.7. Den landwirtschaftlichen Betriebe ist zur Vermeidung von Sanktionen bei der Agrarförderung frühzeitig der vorgesehene Flächenentzug insbesondere dessen Dauer und der Zeitpunkt mitzuteilen.
- 1.6.8. Es ist anzustreben die zum Abbau vorgesehenen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen so lange wie möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen, d. h. die bergbauliche Nutzung ist entsprechend den bestehenden Voraussetzungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und im Vorfeld nur so viel Oberboden zu beräumen, wie für den jeweiligen jährlichen Abbaufortschritt benötigt wird.
- 1.6.9. Die Betriebsführung ist so zu organisieren, dass Beschädigung an Wirtschaftswegen, Dränagen oder Meliorationsgräben außerhalb der bergbaulichen Abbauflächen vermieden werden. Durch das bzw. im Zusammenhang mit dem bergbaulichen Vorhaben entstandene Beschädigungen, sind durch den Verursacher ordnungsgemäß wiederherzustellen soweit dies technologisch möglich ist.

1.7. Hinweise zu infrastrukturellen Belangen

- 1.7.1. Auf die Berücksichtigung des § 17 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie des § 16 StrG LSA wird hingewiesen.
- 1.7.2. Schutzstreifen sind von Bepflanzungen frei zu halten. Die Erreichbarkeit der im Vorhabensgebiet vorhandenen Anlagen zu Wartungszwecken, d. h. mit Baugeräten etc. ist jederzeit unter Berücksichtigung der Hinweise in den jeweiligen Schutzanweisungen der Anlagenbetreiber zu gewährleisten.

1.8. Hinweise zu abfallrechtlichen Belangen

- 1.8.1. Abfälle, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches des § 2 Abs. 2 Pkt. 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (KrWG) anfallen und somit den Bestimmungen des KrWG unterliegen, sind getrennt nach Abfallart und Abfallschlüsselnummer sowie getrennt von den Betriebsmitteln auf den dafür vorgesehenen Flächen in Behältnissen zu lagern. Eine Vermischung der Abfälle untereinander ist unzulässig. Die Lagerbereiche für Abfälle sind zu kennzeichnen und die jeweiligen Behältnisse ihren Inhalten entsprechend zu beschriften.
- 1.8.2. Die Nachweisführung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden, nicht gefährlichen Abfälle (Siedlungsabfälle, Schrott, Altholz etc.) sowie des anfallenden

Straßenkehrriechts ist durch einen Abgabebeleg (unter Angabe der Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV, Angabe der betrieblichen Anfallstelle, Datum der Abgabe des Abfalls, Menge des abgegebenen Abfalls und Angabe des Abfallentsorgers) zu dokumentieren.

- 1.8.3. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die untere Abfallbehörde des Landkreises und das LAGB zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist der unteren Abfallbehörde und dem LAGB der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.

1.9. Hinweise zu sonstigen Belangen

- 1.9.1. Die Einsatzleitstelle des Landkreises/der Stadt ist über den Beginn/die Weiterführung des Vorhabens schriftlich oder per Fax zu informieren, damit die Einsatzleitstelle über das Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.
- 1.9.2. Der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art kann nie ganz ausgeschlossen werden. Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 KampfM-GAVO die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, ist die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, ist umgehend das zuständige Ordnungsamt bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises/der Stadt oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

V. Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss und die darin eingeschlossenen Entscheidungen sind kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

Die Cemex Kies Rogätz GmbH, nachfolgend als Antragstellerin benannt, ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Parey, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung Parey-West, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2043 befristet.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Parey westlich der Gemeinde Parey, im Landkreis Jerichower Land den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Parey. Die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt mit einem schwimmenden Greifbagger und die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe im Kieswerk Parey erfolgt auf der Grundlage der vom LAGB bisher zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Entnahme und Einleitung von Wasser aus einem Baggersee für eine Kieswaschanlage

wurde mit Entscheidung vom 17.02.1995 die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 1/1994 für eine Entnahmemenge von maximal 1.400.000 m³/a (bei 220 Arbeitstagen/a) erteilt.

Für die Zulassungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 08.06.1995 einschließlich der Ergänzungen vom 17.04.1997 und der mit Schreiben vom 18.11.1997 präzisierten Gesamtflächengröße (136,7 ha) und der gewinnbaren Rohstoffvorräte wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 abgeschlossen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebaue Parey ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Antrag vom 24.09.2018 beantragte die Antragstellerin im Rahmen einer Planänderung die Erweiterung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche um ca. 6,2 ha und damit einhergehend die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans. Mit Planänderungsbeschluss vom 05.07.2019 ließ das LAGB die beantragte Planänderung zu.

Mit Schreiben vom 04.08.2021 legte die Antragstellerin beim LAGB den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021 für die eine weitere Änderung des ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey vor.

Hierin beantragt sie die Erweiterung der bergbaulichen Vorhabensfläche um insgesamt ca. 10,6 ha und damit einhergehende die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043, die Vergrößerung des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abtragungsgewässers sowie die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Entsprechend den Stellungnahmen der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt entspricht das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey unmittelbar dem Zielen Z 133, Z 134 und Z 135 des LEP 2010, wonach sich die Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen muss, wobei unter dem Gebot der Nachhaltigkeit die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sichert und mithin im öffentlichen Interesse liegt. Abbauvorhaben in Vorranggebieten entsprechen den Zielen der Raumordnung.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Parey entspricht somit unmittelbar dem Ziel Z 133 des LEP 2010. Teilflächen der Vorhabensfläche des Kiessandtagebaus Parey sind nach der generalisierten zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Gemäß Ziel Z 139 des LEP 2010 sind Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Die Lagerstätte Parey (Kiessand) ist im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17.05.2006 unter Ziel 5.3.6.5 Nr. XXV als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Parey (Kiessand)“ festgelegt.

Der Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ist derzeit noch in Neuaufstellung. Im 1. Entwurf für die Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 02.06.2016 ist die Vorhabensfläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.: XXXI ausgewiesen.

Die Kiessandlagerstätte Parey soll nach aktuellem Planungsstand des Aufstellungsverfahrens im 2. Entwurf (*Beschluss RV 07/2020 vom 29.09.2020*) im Kapitel 6.2.3 nach dem Ziel Z 114 weiterhin als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXVI Parey (Kiessand) festgelegt werden.

Nach dem Ziel Z 134 des LEP 2010 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind gemäß Ziel Z 135 des LEP 2010 Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Gewährleistung der vollständigen Ausnutzung der aufgeschlossenen Lagerstätte und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Baustoffindustrie die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Parey um 10,6 ha. Dabei kann die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe weiter am Kieswerkstandort Parey erfolgen. Ebenfalls kann die bestehende Schiffsverladung für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe weiter genutzt werden.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Parey umfasst im Bereich der Erweiterungsflächen die Abraumberäumung, die Rohstoffgewinnung, den Rohstofftransport, die Errichtung der erforderlichen Betriebseinrichtungen und die anschließende Wiedernutzbarmachung und Neugestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen entsprechend des vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Wegeverbindungen werden von der geplanten Rohstoffgewinnung nicht zerschnitten und bleiben in ihrer bestehenden Struktur erhalten. Der Rohstofftransport der gewonnenen Kiese und Kiessande zum Kieswerk Parey soll weiterhin über die bereits bestehende Landbandanlage erfolgen.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 (Az.: 33-05120-5148-2646/2019) beantragte die Antragstellerin für die beabsichtigte Verlängerung der Laufzeit des planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey um 25 ± 2 Jahre die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung. Mit der beabsichtigten Planänderung soll die bisher planfestgestellte Vorhabenslaufzeit verlängert werden. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens soll unter anderem die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und die Erweiterung der Vorhabensfläche sein.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung soll die Gestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen entsprechend den Festlegungen des bestehenden planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen.

Nach § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG

durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gelten die Absätze 2a und 2b des § 52 Bundesberggesetz (BBergG) auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Vorliegend besteht für das eingangs erwähnte Vorhaben zunächst die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG.

Im Hinblick auf die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und die geplante Erweiterung der Vorhabensfläche sowie die damit einhergehende Verlängerung des bergbaulichen Eingriffs und die Verzögerung der Rekultivierung der betroffenen Flächen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG vom 07.03.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-4224/2018), erachtete das LAGB die beantragte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig.

Seitens des LAGB wurde daher dem Antrag der Antragstellerin auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit entsprochen und das behördliche Verlangen zur Aufstellung einer obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung des erforderlichen Planänderungsverfahrens ausgesprochen.

Das LAGB forderte mit Schreiben vom 31.08.2021 die Kommune als Träger der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, die im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Jerichower Land,
- Einheitsgemeinde Elbe-Parey,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Altmark,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg,
- Wasserstraßenneubauamt Magdeburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch,
- Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.,
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,

- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- sowie die im Vorhabensgebiet ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Im Zuge des förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens gingen zum gegenständlichen obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Änderungsvorhaben Kiessandtagebau Parey folgende Stellungnahmen ein:

- GDMcom GmbH vom 27.09.2021,
- PLEDOC GmbH vom 27.09.2021,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel vom 23.09.2021,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.09.2021,
- Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg vom 27.09.2021,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 30.09.2021,
- VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 30.09.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser vom 05.10.2021,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 06.10.2021,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.10.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.10.2021,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vom 04.10.2021,
- E.ON Avacon Netz GmbH vom 12.10.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz vom 13.10.2021,
- NABU Jerichower Land e.V. vom 13.10.2021,
- Landesverwaltungsamt, Referat 405 – Abwasser vom 19.10.2021,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 20.10.2021,

- Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch vom 20.10.2021,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 19.10.2021,
- 50hertz Transmission GmbH vom 14.10.2021,
- Gemeinde Elbe-Parey vom 21.10.2021,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 19.10.2021,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 21.10.2021,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 22.10.2021,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 27.10.2021,
- Landkreis Jerichower Land vom 25.10.2021, 09.11.2021 und 23.03.2022,
- DB Energie GmbH vom 15.12.2021 und
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 14.02.2022, vom 21.09.2022 und vom 28.09.2022.

Das LAGB veranlasste mit Schreiben vom 11.08.2021 die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Elbe-Parey. Die Durchführung des förmlichen Planänderungsverfahrens als bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgt nach Maßgabe § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Gemäß § 73 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG haben die Gemeinden den Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen und die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Vorliegend wurde für das Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan war in der Zeit vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 im Internet auf der Internetseite des LAGB abrufbar.

Darüber hinaus erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Elbe-Parey. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 16.09.2021 bis 15.10.2021 entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Gemeinde Elbe-Parey öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich bestand nach § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG die Möglichkeit der Versendung der Planunterlagen auf Anforderung. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum 15.11.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Elbe-Parey oder im LAGB erhoben werden.

Von den aktuell 17 im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerten sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahren zwei Vereinigungen zu den mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Gemeinde Elbe-Parey gingen keine Stellungnahme bei der Gemeinde Elbe-Parey ein.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Ebenfalls in Anwendung des PlanSiG hat das LAGB den nach § 73 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt. Die Online-Konsultation wurde im Zeitraum vom 30.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022 durchgeführt.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange geäußert:

- GDMcom mbH am 09.05.2022,
- Landkreis Jerichower Land am 02.06.2022,
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost am 30.05.2022,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt am 09.06.2022,
- Gemeinde Elbe-Parey am 10.06.2022,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales am 10.06.2022 und
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - obere Naturschutzbehörde am 08.06.2022.

Der Entwurf der Entscheidung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 18.06.2021 wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 28.11.2022 zum Entwurf der Entscheidung Stellung. Die seitens der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Punkte werden im Kapitel 8 dieser Entscheidung behandelt.

C. Würdigung

Der seitens der Antragstellerin vorgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan ist zulassungsfähig. Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen.

1. Zuständigkeit

Der Kiessandtagebau Parey dient der Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiese-sande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der Betrieb des Tagebaus, die Aufbereitungs- und Tagesanlagen sowie die erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen der bergbaulich beanspruchten Oberfläche fallen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 4 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 3 BBergG und § 4 Abs. 2 bis 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbe-reich des Bundesberggesetzes.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass über die „Zuständigkeiten der Be-hörden nach dem BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Lan-desamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die

Durchführung von förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahren nach § 52 Abs. 2c BBergG und §§ 57a und 57b BBergG und insoweit auch zuständige Behörde für die hier beantragte Wasserentnahme aus dem Kiessee für die Aufbereitung im Rahmen des Gewässerausbaus.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Antragstellerin beantragt für das mit obligatorischem Rahmenbetriebsplan bergrechtlich planfestgestellte bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey die Zulassung der beantragten Planänderung vom 22.07.2021.

Der Termin zur Erörterung des Gegenstandes, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger prüfungserheblicher Fragen (der sogenannte Scopingtermin) wurde am 28.01.2020 im LAGB durchgeführt. Da das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung somit nach dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, ist das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren nach den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 22.07.2021 soll ein bereits bergrechtlich planfestgestelltes bergbauliches Gewinnungsvorhaben vor dessen Fertigstellung erweitert und geändert werden. Einschlägige Rechtsvorschrift für das Genehmigungsverfahren ist zunächst § 52 Abs. 2c BBergG. Danach ist ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie die Grundkonzeption des Vorhabens berührt (*von Hammerstein, in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 52 Rn. 93*). Die Änderung ist stets als wesentlich i. S. d. § 52 Abs. 2c BBergG anzusehen, wenn sie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) UVP-pflichtig ist (*von Hammerstein, in Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 52 Rn. 94*). Daher hat das LAGB nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 4 UVP i. V. m. § 7 UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist ein erneutes bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVP besteht für Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das Vorhaben, das geändert werden soll, seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und wenn die Änderung selbst den in Anlage 1 zum UVP angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet (*Nr. 1*) oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (*Nr. 2*).

Für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey wurde im Zuge der Zulassungsverfahrens des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt und mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 abgeschlossen. Der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 (Az.: 33-05120-5148-334/2019) informierte die Cemex Kies Rogätz GmbH das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) darüber, dass

sie die Nassabbaufäche des Kiessandtagebaus Parey um 10,6 ha erweitern und auch über den 31.12.2022 hinaus betreiben wolle.

Gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG bedürften bergbauliche Vorhaben, einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nummer 1 Bundesberggesetz (BBergG) erlassenen Rechtsverordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei dieser Rechtsverordnung nach § 57c BBergG handelt es sich um die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Ob die hier beantragte Planänderung entsprechende Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, richtet sich gemäß Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG nach Maßgabe der UVP-V Bergbau. Für die Rohstoffgewinnung in einem Tagebau ist § 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) UVP-V Bergbau einschlägig. Demnach bedarf das Änderungsvorhaben einer UVP, wenn

- aa) die Größe der beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder mehr beträgt oder in Naturschutzgebieten oder in Natura 2000-Gebieten liegt,
- bb) die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht,
- cc) die Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. Kubikmeter oder mehr besteht oder
- dd) bei einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG.

zu aa):

Im Zusammenhang mit der Planänderung geht eine Erweiterung der Vorhabensfläche um 10,6 ha und eine Verlängerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bis zum 31.12.2043 einher. Die Erweiterung der Vorhabensfläche ist somit kleiner als 25 ha. Auch erfolgt mit der avisierten Erweiterung der Abbaufäche kein Eingriff in einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet. Der unter § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau zu betrachtende Tatbestand wird durch die Planänderung somit nicht erfüllt.

zu bb):

Im Rahmen der Erweiterung der Nassabbaufäche ändert sich auch die bisher bergrechtlich planfestgestellte Geometrie des entstehenden Abgrabungsgewässers gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Gewässerausbau. Jedoch erstreckt sich die Erweiterung der Vorhabensfläche auf einzelne Randbereiche des bereits planfestgestellten Gewässerausbaus und stellt somit gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Gewässerausbau eine lediglich unbedeutende Änderung dar.

Mit der hier beantragten Planänderung geht insofern keine nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers

oder seiner Ufer einher.

Der hier zu betrachtende Tatbestand i. S. d. § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchstabe bb) UVP-V Bergbau wird durch die geplante Planänderung daher nicht erfüllt.

zu cc):

Mit der bergbaulichen Gewinnung der Kiese und Kiessande erfolgt keine großräumige Grundwasserabsenkung mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m³ oder mehr. Damit wird von der beantragten Planänderung der Tatbestand einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit einer jährlichen Entnahmemenge von 5 Mio. m³ nicht erfüllt.

zu dd):

Entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen soll im Rahmen der Planänderung neben der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit u. a. eine Erweiterung der Vorhabensfläche um 10,6 ha erfolgen. Somit wird der unter § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchstabe dd) UVP-V Bergbau zu betrachtende Tatbestand durch die Planänderung erfüllt.

Aus § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergibt sich in Hinblick auf die beabsichtigte Planänderung keine Maßgabe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die hier beantragte Planänderung erreicht oder überschreitet die Größen- oder Leistungswerte der UVP-V Bergbau insofern, als dass für die avisierte Planänderung zunächst die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG durchzuführen ist.

Für die Änderung eines bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Vorhabens, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Neben § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG ist auch gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung ist die Antragstellerin daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln.

Nach § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gemäß § 52 Abs. 2c BBergG gelten die Absätze 2a und 2b des § 52 Bundesberggesetz (BBergG) auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens.

Vorliegend besteht für das eingangs erwähnte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG. Aufgrund der verschiedenen mit der avisierten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen und im Hinblick auf die Größenordnung der beabsichtigte Verlängerung der Laufzeit beantragte die Cemex Kies Rogätz

GmbH mit Schreiben vom 01.02.2019 (Az.: 33-05120-5148-2646/2019) für die Änderung des planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung. Im Hinblick auf die geplante Verlängerung der Vorhabenslaufzeit und die damit einhergehende Verzögerung der Reaktivierung der betroffenen Flächen, welche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, erachtete das LAGB die beantragte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig.

Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Az.: 33.16-05120-5148-4833/2019) sprach das LAGB im Hinblick auf die mit der avisierten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin das behördliche Verlangen nach Aufstellung eines obligatorischer Rahmenbetriebsplan und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist aus.

Das LAGB ist somit als zuständige Behörde aufgrund § 52 Abs. 2a BBergG verpflichtet, für dieses bergrechtliche Änderungsvorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt entsprechend des § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Basis bilden hierbei insbesondere die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

3.1. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Parey wurde im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umweltverträglich und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Bei der nunmehr vorgenommenen Bewertung der Änderungen/Ergänzungen bzw. deren zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen wurden nur die Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen bewertet, die gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben Veränderungen erfahren.

Mit der gegenständlichen Planänderung erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche in einzelnen Randbereichen um insgesamt ca. 10,6 ha sowie die Verlängerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit von bisher 24 Jahre um 21 Jahre bis zum 31.12.2043.

3.1.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Ortslage Parey befindet sich ca. 700 m südöstlich der Betriebsanlagen des Kieswerkes. Der Ortsteil „Siedlung“ ist vom gegenwärtigen Gewinnungsbereich an der Südwest-Seite des bereits bestehenden Kiessees ca. 900 m entfernt. Östlich des Kieswerkes liegt das Wochenendhaus- und Naherholungsgebiet „Alte Elbe“ mit dem Erlebnisdorf Parey. Die Siedlungsstruktur der Ortschaft Parey mit Kleingewerbe, Schulen, Sportkomplex, Ärztepark, Apotheke etc. vermittelt einen kleinstädtischen Charakter.

Das Änderungsvorhaben sieht keine Änderungen hinsichtlich der bisher genutzten Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen oder der ursprünglich planfestgestellten maximal zulässigen jährlichen Fördermengen vor. Eine Erhöhung des bestehenden Transportaufkommens geht mit der Planänderung ebenfalls nicht einher. Mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bisher bestehenden vorhabensbedingten Immissionen über den Verlängerungszeitraum weiter bestehen.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung können Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen auftreten. Mit der Erweiterung der Vorhabensfläche entfernt sich das Gewinnungsvorhaben weiter von der Ortslage Parey. Der Standort des Kieswerks Parey bleibt unverändert bestehen. Somit sind abgesehen von der zeitlichen Verlängerung der Vorhabenslaufzeit mit den mit der Planänderung verbundenen Maßnahmen keine zusätzlichen über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehenden Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

Die Betrachtungen und Messungen der vorhabensbedingten Lärmemissionen des Kiessandtagebaus zeigen, dass die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten tags und nachts eingehalten werden.

Eine Änderung der Abbau- und Aufbereitungstechnologien, der maximal zulässigen jährlichen Förderleistung und damit einhergehend des vorhabensbedingten Transportaufkommens erfolgt mit der Planänderung nicht.

Bestehende Wege- und Straßennutzungen werden nicht verändert. Mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bleiben die bisherigen vorhabensbedingten Auswirkungen und die Auswirkungen des Transportverkehrs auch weiterhin über den Zeitraum der Verlängerung weiter bestehen. Entsprechend den Angaben der Antragstellerin werden 70% bis 80% der gewonnenen Rohstoffe mittel Landbandanlage zur Schiffverladung und von dort auf dem Wasserweg per Schiff abgefrachtet. Somit erfolgt keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen und die Einrichtungen der technischen Infrastruktur werden in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Durch die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können negative Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen verhindert und gemindert werden.

Bei Einhaltung der im ursprünglichen Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Technologien sind auch bei der Verlängerung der Abbautätigkeit um weitere 21 Jahre keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten zu erwarten. Auch im Zuge des Änderungsvorhabens kann es im Zuge der Rohstoffgewinnung und durch den Transportverkehr zu Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen sowie zu Erschütterungen kommen, welche im Rahmen der Vorhabensrealisierung verursacht werden. Die Einhaltung der zulässigen Richt- und

Grenzwerte kann mittels der zum Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen auch weiterhin gewährleistet werden.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass sich die zukünftigen Immissionen weiterhin im Bereich der ursprünglich planfestgestellten Immissionen, nun jedoch über einen längeren Zeitraum, bewegen.

Die Einhaltung der nach TA Lärm geltenden Lärmgrenzwerte an der nächsten maßgeblichen Immissionsstandorten kann mittels der zum Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen auch weiterhin gewährleistet werden.

Mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bisherigen vorhabensbedingten Immissionen und die Auswirkungen des Transportverkehrs, hier die potentiellen Lärm-, Staub- und Erschütterungsbelastigungen für Anwohner der umliegenden Ortschaften, auch weiterhin über den geplanten Zeitraum der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit weitere 21 Jahre bestehen.

Die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten erfahren mit der beantragten Planänderung keine signifikante Änderung gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben. Auch die Anzahl der von den Auswirkungen betroffenen Personen ändert sich voraussichtlich nicht. Zwar erfolgt mit der Erweiterung des Tagebaus nach Südwesten eine Annäherung an die Bebauung Parey Siedlung, jedoch wird hierbei der Abstand zu den ursprünglich planfestgestellten Abbauflächen nicht unterschritten. Eine über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehende Betroffenheit für das Schutzgut Mensch kann daher mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit den mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen sind somit keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten, jedoch bleiben die bestehenden vorhabensbedingten Auswirkungen nunmehr über den Verlängerungszeitraum bestehen.

3.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit der Erweiterung der bergbaulichen Vorhabens- und Gewinnungsfläche um ca. 10,6 ha gehen überwiegend landwirtschaftliche Produktionsflächen und Lebensräume der an diese Flächen angepassten Arten verloren. Im Zuge der Erweiterung erfolgt die Umwandlung von bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ein Stillgewässer mit naturnahen Uferbereichen.

Infolge der Rohstoffgewinnung kommt es durch die Abraum- und Gewinnungsarbeiten, sowie durch den Betrieb der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Transportanlagen zu Störungen des natürlichen Umfeldes durch Staub, Erschütterung und Lärm.

Die intensive konventionelle Bewirtschaftung mit erhöhtem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln geht einher mit einem Verlust an in der Agrarlandschaft ursprünglich vorkommenden Arten und somit auch mit einer Verringerung der biologischen Vielfalt.

Die mit der Vorhabenserweiterung verbundenen Maßnahmen durch die bergbauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen führen zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur und damit der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Dabei gehen die auf diesen Flächen bestehenden terrestrischen Lebensräume dauerhaft verloren.

Das Änderungsvorhaben führt dazu, dass sich die Dauer des bergbaulichen Gewinnungsvorhaben und damit auch die abschließende Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Vorhabensflächen um weitere 21 Jahre ausdehnt.

Bei einer kontinuierlichen Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung und einer abbaubegleitenden Realisierung der im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist eine Ansiedlung von besonders sensible Biotope und Arten auf den ausgeklasten Flächen nicht zu erwarten. So dass hieraus keine neuen Eingriffstatbestände entstehen können.

Schutzgebiete

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet (in ca. 60 m bis 150 m Entfernung) grenzt im Nordwesten, Westen und Südwesten das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA DE 3637 301) und das europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ (SPA0011LSA DE 3437 401) an den Kiessandtagebau Parey und die geplanten Erweiterungsflächen an. Dieses Gebiet gehört nach dem Beschluss der Landesregierung vom 28./29.02.2000 zum Schutzgebietsystem Natura 2000 des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen i. V. m. § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob das Gebiet durch die Planergänzungen zum planfestgestellten Vorhaben in ihren Erhaltungs- und Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden kann.

Das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ hat eine Größe von 2.748 ha und liegt innerhalb des 13.427 ha großen Vogelschutzgebiets „Elbaue bei Jerichow“.

Das bisherige Vorhabensgebiet nähert sich auf einer Länge von ca. 960 m dem FFH-Gebiet zwischen 20 m und 150 m an. Mit der geplanten Flächenerweiterung erfolgt im Westen eine Annäherung des bergbaulichen Vorhabensgebietes an das FFH- und das Vogelschutzgebiet bis auf ca. 60 m bis 90 m. Nach Nordwesten wird der bereits bestehende Abstand von ca. 160 m zu den Schutzgebieten weiterhin eingehalten.

Das FFH-Gebiet charakterisiert sich im Wesentlichen durch den naturnahen Verlauf der Elbe mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern, Zwischenbuhnenfeldern und Weichholzaunenresten, Nasswiesen und Großseggenriede sowie als wichtiger Lebensraum für gewässerbewohnende Tierarten. Am östlichen Rand erstreckt sich ein Altarmkomplex (Herrenseegraben/Kühns Loch).

Als mögliche Gefährdung für das FFH-Gebiet sind „eine Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand“, „eine intensive fischereiliche und touristische Nutzung“ sowie „durch Bergbauvorhaben“ genannt. Auch wird eine weitere Intensivierung der bestehenden Nutzung als Gefährdung des FFH-Gebiets eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes wäre bei dem bergbaulichen Vorhaben nur über den Wirkungspfad Wasser durch Absenkung des Grundwasserstandes und einer damit einhergehenden Beeinflussung des Fließgewässerregimes der Elbe möglich. Diese wurde jedoch mit den bisherigen hydrogeologischen Gutachten zum Rahmenbetriebsplan ausgeschlossen. Bezüglich einer Verschmutzung des Grundwassers sind die erforderlichen betrieblichen Schutzmaßnahmen vorgesehen worden, um eine solche auszuschließen. Auch verläuft die Grundwasserfließrichtung in Richtung Ost weg von den Schutzgebieten.

Eine indirekte anlagenbedingte Gefährdung ist entsprechend den vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen nicht zu besorgen.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 02.03.1998 war das FFH-Gebiet Nr. 3637-301 „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) noch nicht ausgewiesen. Eine umfassende Berücksichtigung des FFH-Gebietes konnte im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde jedoch die Biotop „Unkenwäldchen“ und „Herrenseeegrabe“ berücksichtigt. Infolge der Planänderung werden keine Flächen des FFH-Gebiets direkt in Anspruch genommen.

Von den in der Planergänzung vorgesehenen Maßnahmen sind zudem keine zusätzlichen Immissionen über den Wirkungspfad Luft in Form von Staub und/oder Abgasen zu erwarten.

Da sich die Abbautechnologie und somit die damit verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen an sich nicht ändern, ergeben sich bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren keine Änderungen, auf deren Grundlage mit zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre

Entsprechend den Schutzziele des FFH-Gebietes ist eine Beeinflussung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Unkenwäldchen

In den das Vorhabensgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen liegt die als Unkenwäldchen bezeichnete ehemalige Lehmgrube innerhalb der Feldflur. Das Unkenwäldchen ist als bedeutendes Biotop mit Kleingewässer im Vorhabensgebiet einzustufen. Es befindet sich südwestlich der Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus. Dieses natürliche Kleingewässer befindet sich im zentralen Teil des Biotops. Das Unkenwäldchen ist als Lebens- und Nahrungshabitat für verschiedene Rast- und Brutvögel, Amphibien und Reptilien von Bedeutung.

Das Gewässer ist teilweise besonnt und in den Rand- und Schilfbereichen überwiegend verschattet. Die Umgebung des Unkenwäldchens ist durch Gebüschstrukturen und feuchte Hochstaudenflure geprägt, die eine zusätzliche Verschattung des Biotops bewirken. Das Unkenwäldchen befindliche Kleingewässer wird nicht durch Grundwasserzustrom gespeist. Das Standgewässer entsteht durch die Sammlung von Niederschlagswasser in durch tonige Substrate abgedichtete Senken. Eine Änderung des Grundwasserspiegels hat keinen Einfluss auf das Gewässer und Vernäsungsflächen des Unkenwäldchens. Die feuchtigkeitsgeprägten Bereiche des Unkenwäldchens zeigten aufgrund der in den letzten Jahren gehäuft auftretenden, äußerst trockenen Sommerperioden keine bzw. kaum Wasserführung.

Mit der Erweiterung der Abbaufäche wurde für den Bereich des Unkenwäldchens im Zuge der Ausspiegelung des Grundwassers ein Absenkungsbetrag von maximal 6 cm prognostiziert. Die vorhabensbedingt erwartete Grundwasserabsenkung ist minimal und liegt im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers.

Avifauna

Das Arteninventar des Untersuchungsgebietes ist in der Artenliste im Kapitel 3.3 Tabelle 3 und im Kapitel 6 Tabelle 5 sowie in den Anlagen 4 und 4.1 der Anlage 18 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan aufgeführt.

Der nachgewiesene Bestand der Brutvögel im Bereich der Vorhabensfläche wird als sehr mäßig bis gering eingestuft. Dies scheint in erster Linie mit den vorherrschenden landwirtschaftlichen Strukturen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zusammenzuhängen. Die vorkommenden Vogelarten sind hier in erster Linie in den an den bestehenden Tagebau angrenzenden Bereichen kartiert wurden.

Durch die Fortführung der bergbaulichen Gewinnung im Vorhabensgebiet verlieren die ortsansässigen Brutvogelgemeinschaften im Bereich der geplanten Abbauflächen einen Teil ihrer Nahrungs- und Bruthabitate. Die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wegsäume und Ruderalflächen sowie das Unkenwäldchen bleiben jedoch im bestehenden Umfang erhalten. Ackerflächen mit vergleichbaren Strukturen sind im Umfeld der Erweiterungsflächen und des ursprünglichen Vorhabensbereich im ausreichenden Maße verfügbar. Im Zuge der späteren Wiedernutzbarmachung und Renaturierung der angrenzenden bisher bergbaulich genutzten Abbauflächen entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate.

Im Bereich des bisher bestehenden Kiesees Parey konnten in der bisherigen Vorhabenslaufzeit bereits die Ansiedlung einer Vielzahl von Arten nachgewiesen werden (Rahmenbetriebsplan Anlage 4 zur Anlage 18). Ein großer Teil der im Untersuchungsgebiet ermittelten Arten, nutzt die Feldflur und die Elbauen als Nahrungsgebiet oder auf dem Zug zum Winterquartier.

Entsprechend den im Zuge der weiteren Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der mit dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweise können die ermittelten möglichen Konflikte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeräumt bzw. vermieden werden.

Die seitens der oberen Naturschutzbehörde erhobenen Bedenken hinsichtlich der Uferschwalbe und dem Eisvogel konnten mit den zu dieser Entscheidung und A. III. Nr. 1.2 verfügbaren Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen ausgeräumt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Avifauna stehen dem bergbaulichen Vorhaben somit nicht entgegen.

Säugetiere

Relevante Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurde in den gegenständlichen Vorhabensflächen nicht angetroffen.

Eine Störung von sonstigen Säugetierarten Schrote durch die Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung innerhalb der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ist entsprechend den vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen nicht zu erwarten. Auch eine Störung von nachtaktiven Tieren kann aufgrund der bestehenden Betriebszeiten des Kiessandtagebaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen konnten artenschutzrechtlich relevante Störungen von Säugetierarten nicht ermittelt werden.

Die Betrachtung der möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse erfolgt in einem separaten Kapitel.

Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet wurde im Rahmen der erfolgten Kartierung lediglich die Zwergfledermaus

festgestellt. Hierbei wurde das Vorkommen unter Verkleidungen an baulichen Anlagen im Kieswerk oder in Nischen an einer alten Trafostation (Tierhotel) im Jahr 2018 kartiert.

Der Nachweis von lediglich einer Art im Untersuchungsgebiet stellt eine geringe Artendiversität dar. Im Rahmen der Erfassung der Fledermausarten wurden im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen keine Quartiere der Fledermäuse ermittelt. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen ist die Vorhabensfläche als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse von nachrangiger Bedeutung.

Amphibien und Reptilien

Das Arteninventar des Untersuchungsgebietes ist in der Artenliste im Kapitel 3.3 Tabelle 2 und im Kapitel 5 Tabelle 4 der Anlage 18 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan aufgeführt.

Die Untersuchungen der Ackerflächen im Vorhabensgebiet ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung durch Amphibien und Reptilien.

Innerhalb der für die Erweiterung der bergbauliche Rohstoffgewinnung vorgesehenen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen werden. Die im Vorhabensgebiet und den daran angrenzenden Flächen bestehenden Wegeverbindungen sowie die dazugehörigen Randstreifen bleiben mit der Planänderung erhalten und werden im Zuge der Fortführung des bergbaulichen Vorhabens nicht abbautechnisch in Anspruch genommen.

Vorhabensauswirkungen

Im Rahmen der Erweiterung der Abbauflächen um 10,6 ha werden überwiegend bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Charakteristische Biotopflächen werden durch den vorhabensbedingten Eingriff nicht berührt.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Artenvielfalt und Biotopqualität im Bereich der für die Erweiterung vorgesehenen Eingriffsflächen stark eingeschränkt. Die vom Eingriff betroffenen Ackerflächen existieren in vergleichbarer Qualität großflächig im Umfeld des Vorhabens. Darüber hinaus Stellen die in der Nachbarschaft vorhandene bereits renaturierten Bereiche des Tagebaus sowie die angrenzenden Elbauen attraktive Lebens- und Nahrungshabitate dar.

Mit der Fortführung der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens und der Erweiterung der Abbauflächen um 10,6 ha erfolgt eine Umwandlung der bisher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Abgrabungsgewässer und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der bergbaulichen Vorhabensflächen in einen naturnahen Kiessee.

Mit der Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens ist der teilweise Verlust von Lebensräumen für terrestrische Arten verbunden. Die Fauna, insbesondere die feldebewohnenden Arten, sind durch die abbaubedingten Verluste von Lebensraum oder Nahrungshabitaten betroffen. Die im Bereich der Abbaukanten nistenden Arten finden mit der Fortführung der Rohstoffgewinnung in den neu entstehenden Abbaukanten analoge Lebensräume.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschmissionen sind Auswirkungen auf die

empfindlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen möglich. Durch Staub und Lärm können Brutbiotope im Tagebaumfeld gestört werden. Es kann zur Verängstigung oder zur Verdrängung von Tierarten und zur Staubablagerungen auf Pflanzen kommen.

3.1.3. Schutzgut Fläche / Boden

Mit der Planänderung erfolgt eine Erweiterung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensfläche um ca. 10,6 ha. Nach Abtrag des Oberbodens und des Abraums erfolgt der Rohstoffabbau im Nassschnitt. Auf der gegenständlichen Vorhabensfläche gehen dabei infolge der Kiessandgewinnung Bodenfunktionen und landwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Im Rahmen der Flächenerweiterung erfolgt eine Vergrößerung des verbleibenden Abgrabungsgewässers.

Der abgetragene Oberboden und der Abraum sollen im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Ufergestaltung des entstehenden Abgrabungsgewässers genutzt werden. Nicht im Zuge von Kompensationsmaßnahmen verwertbarer Boden soll durch Verkauf einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit dient der Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Parey und der optimalen Ausnutzung der bereits bergbaulich aufgeschlossenen Lagerstätte.

Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden weitere bisher ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Eine Überbauung der Offenlandflächen erfolgt im Rahmen der Vorhabensrealisierung nicht. Durch die abbaubedingte Umlagerung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Böden beansprucht und bestehende Bodenstrukturen zerstört. Weitere Folgen sind Pufferungsverluste für Niederschläge und Schadstoffe.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich teilweise die Realisierung der Wiedernutzbarmachung der Uferbereich des Abgrabungsgewässers und somit auch die abschließende Umsetzung der Neugestaltung der bergbaulichen Folgelandschaft.

3.1.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Mit der geplanten Erweiterung der Vorhabensfläche um ca. 10,6 ha erfolgt eine Vergrößerung der Nassabbaufäche und damit des nach Abschluss der bergbaulichen Rohstoffgewinnung verbleibenden Abgrabungsgewässers.

Die Vergrößerung der Kieseefläche durch Freilegung des Grundwasserleiters kann zu Veränderungen der Grundwasserspiegellage führen. Hierdurch wird die Schwankungsamplitude (Absenkung und Aufhöhung) in den einzelnen Randbereichen vergrößert. Auch sind Änderungen der Grundwasserfließrichtung und der -geschwindigkeit möglich. Entsprechend den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens vom 15.01.2021 sind mit der gegenständlichen Planänderung keine signifikanten Veränderungen der unterirdischen Strömungsverhältnisse zu erwarten. Die prognostizierten Wasserspiegelabsenkungen und -aufhöhungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsgrenzen. In einer Entfernung von ca. 500 m vom Abgrabungsgewässer entfernt sind die prognostizierten Aufhöhungen und Absenkungen < 0,1 m.

Die ursprünglich planfestgestellten Sicherheitsabstände zum Elbedeich werden mit der Erweiterung der Vorhabensfläche nicht verändert oder unterschritten. § 97 Abs. 2 WG LSA bestimmt den

einzuhaltenen Sicherheitsabstand zwischen Abbaufäche und Deich. Die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes kann durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Die parallel zum Elbedeich verlaufenden Gräben 000 008 und 000 008 001 („Deichgraben Parey“) bleiben erhalten. Zwischen den Gräben und dem Abbaugewässer wird ein Gewässerschonstreifen belassen.

Zentral wird das weitere Umland des Vorhabensgebietes durch den Herrenseeegraben von Südwesten nach Nordosten durchströmt, an welchem sich kleinere Entwässerungsgräben anschließen. Der Herrenseeegraben mündet in den Elbealtarm Kühnes Loch, welcher direkt an den Pareyer Verbindungskanal angeschlossen ist. In Abhängigkeit von den Niederschlagsmengen kann der der Herrenseeegraben und die anschließenden Entwässerungsgräben trocken fallen. Zwischen dem Pareyer Kiessandtagebau und dem Elbdeich verläuft der Deichgraben Parey, welcher ebenfalls in den Pareyer Verbindungskanal entwässert.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Betriebs- und Kraftstoffe) und für das Verhalten bei Havarien gelten strikte Vorsorgemaßnahmen. Hierzu wurden im bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entsprechende Regelungen getroffen. Weitere Regelungen erfolgen in den jeweiligen Haupt- und Sonderbetriebsplänen.

Wie bereits oben ausgeführt wird das im Bereich des Unkenwäldchens befindliche Kleingewässer nicht vom Grundwasser gespeist. Das Standgewässer entsteht durch die Sammlung von Niederschlagswasser in den verbliebenen tonigen Substraten in den Senken der ehemaligen Tongrube. Die im Zuge der Erweiterung der Vorhabensflächen im Rahmen der Ausspiegelung auftretenden Änderungen des Grundwasserspiegels haben insofern keinen Einfluss auf das Kleingewässer und Vernässungsflächen des Unkenwäldchens.

Durch die mit der gegenständlichen Planänderung vorgesehenen Maßnahmen sind diesbezüglich keine über das ursprüngliche Maß hinausgehenden vorhabensbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasser

Charakteristisch für das Vorhabensgebiet sind grund- und stauwasserbeeinflusste Aueböden wie Gleye, Pseudogleye und Vegen aus Auelehmen oder Auelehmsanden. Es überwiegt die ackerbaulich Nutzung der Böden.

Das Vorhabensgebiet wird größtenteils dem Wassereinzugsgebiet (WEG) des Elbe-Havel-Kanals zugeordnet (WEG-Nr. 5874), welches zum Stromgebiet der Elbe gehört. Die Grundwasserfließrichtung ist von der Elbe ausgehend in östliche Richtung zum Pareyer Verbindungskanal bzw. zum Elbe-Havel-Kanal hin mit einem Grundwasserspiegelgefälle ca. 0,6‰ gerichtet. Bei Hochwasserereignissen erhöht sich das Grundwasserspiegelgefälle auf ca. 1,2‰. Bei Niedrigwasserverhältnissen reduziert sich das Grundwasserspiegelgefälle zum Elbe-Havel-Kanal stark, auf $\leq 0,3\text{‰}$, in Extremsituationen ist nahezu eine Ausspiegelung des Grundwasserleiters möglich.

Im Vorhabensgebiet einschließlich der Ortslage Parey infiltriert die Elbe ganzjährig in den Grundwasserleiter. Das bei Niedrigwasserverhältnissen der Elbe bestehende geringere Grundwasserspiegelgefälle bewirkt auch im Kiessee eine Verringerung der Absenkungs- und Aufhöhungsbeiträge im Vergleich zu Mittelwasserverhältnissen.

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich vier Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes. Für diese liegen 25- bzw. 35-jährige Messreihen vor. In den Ganglinien der Grundwassermessstellen ist zu erkennen, dass die Wasserstände Schwankungen mit innerjährlichen Amplituden von bis zu 1,62 m aufweisen. Die innerjährlichen Schwankungen nehmen mit zunehmender Entfernung von der Elbe ab. Gleiches ergibt sich auch für die drei Grundwassermessstellen bzw. den Lattenpegel des Messnetzes der Antragstellerin.

Das langjährige Grundwassermonitoring zeigt anhand der Grundwasserganglinien, dass der Wasserstand im Kiessee keinen Einfluss auf die umliegenden Grundwasserspiegel hat. Die Ausspiegelungseinflüsse des Kiessees befinden sich außerhalb der Reichweite der Grundwasserstandsänderungen und wirken vorwiegend in Ufernähe.

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Kiessees wird sich die Grundwasserabströmung geringfügig vergrößern. Die allgemeinen Abflussbedingungen des Grundwassers bleiben hierbei jedoch weiterhin bestehen. Mit den aktuellen klimatischen Veränderungen können sich weitere Einflüsse wie geringere Niederschlagsmengen und damit verminderte Grundwasserneubildung ergeben. Mit der weiteren Vergrößerung der Seefläche erhöht sich die Verdunstung des freigelegten Grundwassers. Im Zuge des Klimawandels ist mit geringeren Niederschlagsmengen und gleichzeitig auch mit häufigeren Starkregenereignissen zu rechnen. Während Böden und Vegetationsstrukturen in der Regel nicht in der Lage sind, das Niederschlagsdargebot von kurzfristigen Starkregenereignisse effektiv aufzunehmen und eher zu Oberflächenabfluss neigen, ist der Kiessee in der Lage das kurzfristig erhöhte Wasserdargebot aufzunehmen, zu speichern und dem Wasserkreislauf und damit dem Grundwasserleiter und den umliegenden Ökosystemstrukturen wieder zuzuführen.

Das langjährig bestehende Grundwassermonitoring zeigt erhöhte Eisen- und Mangan-Konzentrationen sowohl im An- als auch in den Abstrompegeln, die geogen bedingt sind. Zeitweilig erhöhte Sulfat- und Ammonium-Konzentrationen sind anthropogen bedingt, ebenso wie zeitweilig geringfügig erhöhte Gehalte an DOC, MKW, Phenolindex, Gesamt-Phosphat oder Magnesium. Die Nitrat- und Nitrit-Konzentrationen liegen in allen Pegeln weit unterhalb der Schwellenwerte der Grundwasserverordnung als auch der Grenzwerte für die Trinkwasserverordnung. Ebenso wurden keine Schwermetallbelastungen festgestellt.

Zur Beweissicherung der Grundwassergüte und zur Überwachung der Grundwasserstände während des Abbauvorgangs sowie zur Gewährleistung einer positiven Entwicklung des Abgrabungsgewässers ist das bestehende Monitoring fortzuführen. In diesem Falle sind über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

3.1.5. Schutzgut Luft / Klima

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind mit der Vorhabenserweiterung nur im geringen Umfang innerhalb der unmittelbaren Eingriffsbereiche zu erwarten. Da mit der Planänderung keine Änderung hinsichtlich der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien erfolgt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend dem bereits planfestgestellten Umfang entsprechen.

Durch die Planänderung dehnt sich die Dauer der vorhabensbedingten Belastung durch Schadstoffausstöße der Gewinnungsgeräte und Transportfahrzeuge sowie von Staubemissionen über

einen Zeitraum von weiteren 21 Jahren aus. Mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabensdauer bleiben die bisherigen vorhabensbedingten Auswirkungen der Gewinnungs- und Aufbereitungsablage sowie des Transportverkehrs und damit insbesondere die davon ausgehenden Lärm-, Staub- und Abgasemissionen über den nunmehr beantragten Vorhabenszeitraum weiterhin bestehen.

Mögliche schutzgutbeeinflussende Faktoren sind die bei der Abraumberäumung und durch den Transportverkehr auftretenden Staub- und Abgasemissionen sowie die infolge der Vergrößerung der Vorhabensfläche um ca. 10,6 ha und der mit der Vergrößerung des Abgrabungsgewässers einhergehenden Erhöhung der Oberflächenverdunstungsmenge aus dem Kiessee zu erwarten. Aufgrund der Größenordnung der mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen ist von einer auf das unmittelbare Vorhabensgebiet begrenzten Auswirkung auszugehen.

Da mit der Planänderung keine Änderung hinsichtlich der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien erfolgt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend dem ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten Umfang entsprechen. Vorhabensbedingten Staubemissionen kann auch weiterhin mittels der bestehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Mit dem Änderungsvorhaben sind somit keine maßgeblichen Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse sowie keine zusätzlichen Luftverschmutzungen zu erwarten, die über das ursprünglich planfestgestellte Ausmaß hinausgehen.

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse sowie keine zusätzlichen Luftverschmutzungen zu erwarten, die über das ursprünglich planfestgestellte Ausmaß hinausgehen.

3.1.6. Schutzgut Landschaft

Mit den Maßnahmen der Planänderung wird das Landschaftsbild durch die Erweiterungen der Vorhabensfläche und des Abgrabungsgewässers auf ca. 10,6 ha zusätzlich zum bereits planfestgestellten Vorhaben verändert. In Relation zu dem ursprünglich planfestgestellten Abbauvorhaben und dem damit einhergehenden Gewässerausbau ist die beantragte Erweiterung des Kiessandabbaus als gering einzuschätzen.

In Anbetracht dessen, dass es sich im Ausgangszustand bei der Eingriffsfläche um eine landschaftlich monotone intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, welche durch die bisherige ackerbauliche Nutzung bereits stark anthropogen überprägt wurde und keine bzw. nur wenige natürlich wirkenden Biotoptypen oder Strukturen aufweist, ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes im gegenständlichen Erweiterungsbereich als gering einzuschätzen. Auch bestehen eine Vielzahl von vergleichbaren Agrarflächen im Vorhabensumland.

Das ursprünglich bergrechtlich planfestgestellte Grundvorhaben greift durch die Umwandlung von ursprünglich weiträumigen Acker- und Grünlandflächen in bergbauliche Abgrabungsgewässer in das Landschaftsbild ein. Die nunmehr geplante weitere Erweiterung des planfestgestellten Abbaufeldes führt zu einer weiteren Vergrößerung der im Anschluss an die bergbauliche Rohstoffgewinnung verbleibenden Gesamtwasserfläche. Jedoch führen die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der im Vorhabensgebiet bestehenden Sichtbeziehungen. Auch die infolge der Planänderung erforderlichen Anpassung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen führen gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben zu

keinen zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Von der mit der Planänderung beabsichtigten Flächenerweiterung sind gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Umfang nur im geringen Umfang Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Mit der Umwandlung vormals landwirtschaftlich genutzter Fläche in ein bergbauliches Abtragungsgewässer wird das Landschaftsbild nach Auskiesung der Lagerstätte neu gestaltet.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bergbaulichen Beeinflussungen des Landschaftsbildes insbesondere durch die Gewinnungsfläche, Oberboden- und Produkthalden sowie Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und den vorhabensbedingten Transportverkehr über den nunmehr geplanten Zeitraum bis zum 31.12.2043 weiter bestehen.

Ebenso verzögert sich mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit die abschließende Realisierung der erforderlichen Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen und somit auch die Umsetzung der im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Neugestaltung der bergbaulichen Folgelandschaft und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Das Änderungsvorhaben hat gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben jedoch nur im begrenzten Maß zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Technische Anlagen, Abraum- und Produkthalden sowie Landbandanlagen und Transportbänder beeinflussen für die Dauer des Tagebaubetriebes und überwiegend nur auf den unmittelbaren Vorhabensbereich begrenzt das Landschaftsbild. Durch die bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und dem sich in einzelnen Bereichen an Halden, im Umfeld der Betriebsanlagen sowie entlang der Trasse der Landbandanlage zum Pareyer Verbindungskanal infolge von natürlicher Sukzession etablierenden Gehölzbewuchs wird die Sichtbarkeit der technischen Anlagen und des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens minimiert und damit gleichfalls die Beeinflussung des Landschaftsbildes reduziert.

3.1.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Erweiterung der Abbaufäche bleiben die parallel zum Elbdeich verlaufenden Gräben 000 008 und 000 008 001 erhalten. Darüber hinaus haben Abgrabungen zu Deichen gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA einen Abstand von 150 m einzuhalten.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verwies in seinen Stellungnahmen vom 19.10.2021 auf die Stellungnahme vom 12.12.2019. In dieser teilte es mit, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden. Innerhalb der Erweiterungsfläche befinden sich bekannte archäologische Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Daher können sich im Umfeld noch weitere mögliche Fundstellen von archäologischen Bodenfunden befinden. Darüber hinaus bestünden aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topografischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten begründete Anhaltspunkte (vgl. 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen im geplanten Erweiterungsgebiet bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Entsprechend der der Stellungnahme vom 12.12.2019 beigefügten kartografischen Anlage – Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale vom 08.11.2018 befinden sich im Bereich der

Erweiterungsfläche archäologischen Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA. Das Vorhaben führt nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Das Vorhaben ist nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie aus archäologischer Sicht dennoch zulässig, wenn die angetroffenen Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Aus diesem Grunde muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.

3.1.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Auswirkungen des Grundvorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bleiben durch das Änderungsvorhaben unberührt.

Der mit der Rohstoffgewinnung in den Erweiterungsflächen erfolgende Eingriff führt zu einer irreversiblen Beseitigung des Schutzgutes Boden. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche führt zu Auswirkungen auf fast alle anderen Schutzgüter. So gehen neben den Bodenfunktionen auch Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie Nahrungshabitate verloren. Begrenzt auf die Erweiterungsflächen führt die weitere Vergrößerung des Abgrabungsgewässers in vormals terrestrisch geprägten Bereichen lokal begrenzt zu mikroklimatischen Veränderungen. Durch die Beseitigung des Oberbodens bzw. der schützenden Vegetationsschicht und dem Abbau der Kiese und Kiessande erhöht sich die Kontaminationsgefahr für die freigelegten Schichten und den Grundwasserleiter. Wechselwirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Abtrag des Bodens sind durch den Verlust der Filterfunktion des Bodens möglich. Dadurch nimmt die Gefährdung einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und die Verdunstung und damit die Grundwasserzerstörung zu. Diese Beeinträchtigung könnte über eine Wirkungskette zur Gefährdung von Tiere und Pflanzen sowie des Menschen führen. Das Landschaftsbild ändert sich durch die nunmehr größere dauerhafte Herstellung von Gewässerflächen. Einwirkungen über den Luftpfad durch Partikelemissionen auf das Schutzgut Boden können im Hinblick auf das Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen führt der Eingriff zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für terrestrische Pflanzen- und Tierarten. Die vorrangig im Abbaubereich vorhandenen bisher intensiv genutzten Ackerflächen enthalten jedoch nur wenig geschützte Arten.

Durch die mit dem Abbau verbundenen Massenbewegungen wird die biologische Leistungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt (Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens, Zerstörung der Pflanzendecke, Zerstörung der natürlich gewachsenen Bodenstrukturen usw.). Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der gewachsenen Landschaft im Zuge der bergbaulichen Rohstoffgewinnung weiter umgestaltet.

Durch die Offenlegung des Grundwasserspiegels kommt es zu erhöhten Verdunstungen und

damit zu einer Erhöhung der Grundwasserzerrung sowie infolge der Ausspiegelung der entstehenden Abgrabungsgewässer zu größeren Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen. Auf Grund der minimalen Änderung der Ausspiegelungsamplitude und ihrer Reichweite kann im Rahmen der Planänderung eine erhebliche Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes außerhalb des Vorhabens liegender Flächen durch die Grundwasserzerrung und -ausspiegelung mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die vergrößerte Offenlegung der Wasserfläche erhöht sich die Gefahr von Schadstoffeinträgen und von Nebelbildungen nur marginal. Die dauerhafte Herstellung eines größeren Abgrabungsgewässers führt zu keiner wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr, dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabensbedingten Emissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmissionen von Geräten und Anlagen) wirken im direkten Vorhabensbereich und in dessen Umfeld ebenfalls auf alle Schutzgüter und können die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers beeinträchtigen. Lärmemissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Tiere und Pflanzen.

Die mit dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. über das Vorhabensgebiet hinausgehende insbesondere über den Wirkpfad Grundwasser herrührende Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen wurde hierbei in den jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt und näher erläutert.

3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind durch die im Zuge der Flächendevastierung auftretenden Emissionen möglich. Hierbei sind in erster Linie die im Rahmen der Abraumberäumung und während des Gewinnungsbetriebs auftretenden Lärm-, Staub- und Lichtemissionen zu berücksichtigen.

Von den Arbeits- und Transportmaschinen gehen im Zuge der Abraumbeseitigung und des Transportverkehrs Emissionen in Form von Lärm und Abgasen aus. Da die verwendeten Maschinen dem Stand der Technik entsprechen sowie regelmäßig überprüft und gewartet werden sind Überschreitungen der zulässigen Emissionsrichtwerte nicht zu erwarten.

Entsprechend der als Anlage 8 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorliegenden Schallimmissionsprognose können an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (tags/nachts) von 55 dB (A)/45 dB (A) für allgemeine Wohngebiete bzw. von 60 dB (A)/45 dB (A) für Mischgebiete im Zuge der bergbaulichen Rohstoffgewinnung und dem Rohstofftransport zum Kieswerk Parey sowie beim Betrieb der Aufbereitungsanlage, der Landbandanlage zur Schiffsverladung und bei der LKW-Verladung und Abfrachtung eingehalten werden.

Da der Abtransport der im Kiessandtagebau Parey gewonnenen Kiessande zum Kieswerk Parey

weiter über die bestehende Landbandanlage erfolgen wird ist eine Erhöhung des innerbetrieblichen Transportverkehrs ausgeschlossen.

Die Abfrachtung mittels LKW über den Landweg umfasst ca. 20% bis 30% der Jahresabfrachtungsmenge. Änderungen hinsichtlich des Durchgangsverkehr in der Ortschaft Parey ergeben sich mit dem Änderungsvorhaben nicht.

Der überwiegende Teil der im Tagebau gewonnenen Kiese und Kiessande wird Schiff auf dem Wasserweg abgefrahrt. Die Schiffsverladung am Pareyer Verbindungskanal ist per Landbandanlage mit dem Kieswerk verbunden.

3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotoptypenstrukturen

Die Erweiterung der Rohstoffgewinnung führt in erster Linie zum Verlust von an den bestehenden Tagebau angrenzenden landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten wird anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt der Nachweis erbracht, dass der mit der Erweiterung der Abbauflächen einhergehende Eingriff aus naturschutzrechtlicher Sicht mit den bisher planfestgestellten und den nunmehr vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen weiterhin ausgeglichen werden kann. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotopstrukturen konnte nicht ermittelt werden.

Unkenwäldchen

Da das Kleingewässer und die Feuchtflächen im Unkenwäldchen nicht vom Grundwasser gespeist sind, hat Änderung des Grundwasserspiegels auf das Gewässer und Vernässungsflächen keinen Einfluss. Somit sind diesbezüglich mit der Erweiterung und Fortführung der Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Parey keine vorhabensbedingten Auswirkungen verbunden.

Die im Zuge der Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des Unkenwäldchens durch Ausspiegelung des Grundwassers auftretende Absenkungsrate ist entsprechend dem vorliegenden Gutachten mit maximal 6 cm prognostiziert. Die vorhabensbedingt erwartete Grundwasserabsenkung ist somit minimal und liegt damit im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers, so dass von den mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Unkenwäldchen zu erwarten sind.

Avifauna

Der vorhabensbedingte Verlust von Nahrungs- und Bruthabitat im Bereich des Vorhabensfeldes Parey ist nur partiell. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Brutvogelgemeinschaften im Vorhabensgebiet nicht so Individuenreich, dass der vorhabensbedingte Flächenverlust die lokalen Populationen negativ beeinträchtigt.

Im Umland des Vorhabensgebiets sind im großen Umfang vergleichbaren Flächen mit Feldflur vorhandenen. Darüber hinaus wurden und werden parallel zur Vorhabensrealisierung

Kompensationsmaßnahmen in den benachbarten bisher bergbaulich genutzten Flächen umgesetzt, so dass der Flächenverlust durch die Schaffung neuer Habitate ausgeglichen werden kann. Aufgrund der vorhandenen Topografie und den vorgesehenen Maßnahmen, kann eine Beeinträchtigung der bereits etablierten Brutvogelgemeinschaften durch das Vorhaben mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Schutz der im Bereich der Abbaukanten nistenden Arten, wie Eisvogel und Uferschwalbe, wird durch die mit Nebenbestimmungen verfügbaren zeitlichen Befristungen für die Durchführung von Abraumarbeiten und die ökologischen Bauüberwachung gewährleistet.

Der im Zuge der Erweiterung der Abbauflächen um 10,6 ha erfolgende vorhabensbedingte Flächenverlust führt somit nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Nahrungshabitate für die Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsgebiet.

Aufgrund der bestehenden Strukturen ergeben sich auch im Hinblick auf die Rastvögel und Wintergäste keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im größeren Ausmaße. Die Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wegsäume und Ruderalflächen sowie das Unkenwäldchen und der Herrenseegraben bleiben im bestehenden Umfang erhalten. Weitere großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Vorhabensbereich im ausreichenden Maße verfügbar. Mit nachhaltigen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Avifauna ist daher mit den im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu rechnen.

Säugetiere

Entsprechend den vorliegenden Kartierungs- und Untersuchungsergebnissen kann eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Säugetierarten im Rahmen der Erweiterung und Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Parey mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Entsprechend den vorliegenden Kartierungs- und Untersuchungsergebnissen kann eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der im Vorhabensgebiet vorkommenden Fledermausarten mit der Erweiterung und Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Parey mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Innerhalb der bisher landwirtschaftlich genutzten zukünftigen Eingriffsflächen konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Amphibien und Reptilien festgestellt werden. Auch im Bereich des Unkenwäldchens wurden aufgrund der geringen Niederschlagsmengen und der dadurch trocken gebliebenen Kleingewässer und Feuchtfelder keine Amphibien und Reptilien angetroffen.

Entsprechend den vorliegenden Ergebnissen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung einzelner Individuen im Bereich des Kieswerks und den Randsäumen der bestehenden Verbindungswege im Vorhabensgebiet kann jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese Beeinträchtigung über die bereits

durch den landwirtschaftlichen Verkehr und die bisherige bergbauliche Rohstoffgewinnung verursachten Beeinflussungen hinausgeht. Auch können populationsrelevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.2.3. Schutzgut Fläche / Boden

Der im Zuge der Vorhabenrealisierung erfolgende Bodenabtrag stellt einen erheblichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft dar. Insbesondere mit dem Verlust der Bodenfunktion als Pflanzstandort zur landwirtschaftlichen Produktion kommt es durch das bergbauliche Vorhaben zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Verlust der Bodenfunktion ist im Bereich der künftigen Wasserflächen dauerhaft, erheblich und nicht zu vermeiden.

Die Böden im Vorhabensgebiet weisen ein durchschnittliches Ertragspotential auf. Böden mit einem vergleichbaren Ertragspotential sind im Umland großflächig vorhanden.

Die Vorhabens- und Erweiterungsflächen sind im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXV – Parey (Kiessand) eingestuft. Im aktuellen 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss RV 07/2020 vom 29.09.2020) sind die südwestlichen und südöstlichen Bereich in welchen auch die Erweiterungsflächen liegen als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XXXVI – Parey (Kiessand) ausgewiesen.

Der Boden erfüllt gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen.

Die im Übrigen auftretenden Funktionsverluste hinsichtlich Regelung des Wasserhaushaltes und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden bei Durchführung von entsprechenden Dokumentationen der Kulturdenkmale als vernachlässigbar eingeschätzt.

Die Flächeninanspruchnahme soll abschnittsweise begrenzt auf die für die Gewinnung erforderliche Vorlauffläche erfolgen.

Für die Kiessandlagerstätte ist der Eingriff in das Schutzgut irreversibel, da der in der Lagerstätte anstehende Rohstoff im Zuge der Vorhabenrealisierung abgebaut und einer industriellen Nutzung zugeführt wird.

Soweit es temporär zu Flächenversiegelungen kommt, werden diese nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten wieder beseitigt. Die mit dem Geräteeinsatz verbundenen Risiken durch wassergefährdende Stoffe lassen sich durch einen ordnungsgemäßen Umgang auf ein Minimum reduzieren. Durch entsprechende Vorsorge (Vorhalten Ölbindemittel, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen) werden im Havariefall (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verhindert, so dass hierdurch Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ausgeschlossen werden können.

Entsprechend dem vorgesehenen schonenden und selektiven Abtrag sowie einer DIN-gerechten Zwischenlagerung ist, trotz der Nachhaltigkeit des Eingriffs in den Bodenhaushalt, weitestgehend eine Wiederverwendung des Bodens gewährleistet. Durch die Verwendung des abgetragenen

Bodens im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Bereich von Uferstreifen und Landflächen bzw. durch die Bereitstellung des Mutterbodens für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die Bereitstellung für anderweitige landschaftspflegerische Maßnahmen wird das Bodensubstrat erhalten und ein Verlust der natürlichen Fruchtbarkeit vermieden. Ein Einbau von Mutterboden in durch Wellenschlag beeinflusste Bereiche ist nicht zulässig.

Das Ausmaß der mit der Planänderung einhergehenden vorhabenbedingten Auswirkungen beschränkt sich ausschließlich auf die im Rahmen der Erweiterung der Abbauflächen im Südwest und Ost nunmehr beanspruchten Abbauflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 10,6 ha.

3.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Entsprechend dem Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens und der vorliegenden Stellungnahmen sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen durch die beantragte Erweiterung des bereits bestehenden Rohstoffabbaus auf die benachbarten Oberflächengewässer zu erwarten. Somit können vorhabensbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Die prognostizierten vorhabensbedingten Grundwasserstandsänderungen bewegen sich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers, die sich zudem in geringer Entfernung zum Abgrabungsgewässer wieder den ursprünglichen Verhältnissen annähern. Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens ist eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinflussung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die im Zuge der Grundwasserausspiegelung prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen erstrecken sich auf die unmittelbare Umgebung des Kiessandtagebaus. Sie beeinflussen den Wasserhaushalt nur in geringem Umfang, so dass Nutzungseinschränkungen bzw. umweltbelastende Konsequenzen für das Gebiet sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit dem Vorhaben nicht verbunden sind. Da sich die vorhabensbedingte Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers bewegt, kann ein Einfluss auf benachbarte Biotope und Gewässer sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in den angrenzenden Flächen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die im Bereich der Tagesanlagen zwischengelagerten und verwendeten als wassergefährdend einzustufenden Betriebsstoffe wurden bereits mit den bestehenden Betriebsplänen und den dazugehörigen Zulassungen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um eine Gefährdung des Grundwasserleiters im Rahmen des bereits bestehenden Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebs im Kiessandtagebau Parey und am Standort des Kieswerks Parey auszuschließen. Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken, etwa bei der Betankung von mobilen Geräten, lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Für Havariefälle (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) sind auch weiterhin entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Vorhalten von Ölbindemittel, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen etc.). Daher wird die Wirkintensität auch nur als sehr gering eingeschätzt.

Die vorhabensbedingte Flächenversiegelung beschränkt sich im Verhältnis zur mit der Planänderung vorgesehenen vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme auf einen vernachlässigbar kleinen Flächenanteil. Die Auswirkungen der vorhabensbedingten Flächenversiegelung sind aufgrund ihrer Größe als äußerst gering und nicht relevant zu bewerten.

Das Risiko der vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Wasserchemismus durch Einbringen von Abraum bzw. nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen ist gering, denn sowohl der Abraum (der nur mittelbar über die Niederschläge) als auch die nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteile einschließlich der mit dem Waschwasser aus der Aufbereitungsanlage in den Kiessee gelangenden Feststoffe stehen bereits vor deren Inanspruchnahme im Kontakt mit dem Grundwasser. Aufgrund der vormals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensflächen und den im Umfeld weiter bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie aufgrund der bestehenden Infiltration aus der Elbe in den Grundwasserleiter kann eine bereits bestehende Vorbelastung des Grundwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Physikalische oder chemische Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässergüte mit sich bringen, sind durch die Erweiterung des bestehenden Abbauvorhabens um ca. 10,6 ha nicht zu erwarten, zumal Mutterboden nicht in das Gewässer gelangt und dem Waschwasser für die Kieswäsche keine Zusatzstoffe wie Flockungsmittel zugefügt werden. Die Rückführung des Prozesswassers aus der Kieswäsche wird über eine Spülkippe wieder in den Kiessee Parey zurück geleitet.

Nach den vorliegenden Erfahrungen und anhand der bisherigen Monitoringdaten führt die Beseitigung der schützenden Deckschicht im Vorhabensgebiet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Weder die Schutzansprüche der benachbarten Oberflächengewässer und ihre ökologischen Funktionen noch die des Grundwassers und seiner Nutzung werden durch das beantragte Änderungsvorhaben, insbesondere die Erweiterung der Abgrabungsflächen um 10,6 ha nachhaltig gefährdet.

Entsprechend des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens und nach fachlicher Prüfung der Sachlage auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen seitens des LAGB sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden kann eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Erweiterung und Fortführung des Kiessandtaugebau Parey über den beantragten Vorhabenszeitraum nicht festgestellt werden. Die Schutzansprüche des Grundwassers und seiner Nutzung sind nach den vorstehend angestellten Betrachtungen durch das Vorhaben nicht gefährdet. Erhebliche Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen über die Wasserpfade auf andere Schutzgüter konnten nicht ermittelt werden.

Insgesamt sind die vorhabensbedingten Bilanzverluste für den Wasserhaushalt der Region nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Infiltration der Elbe in den Grundwasserleiter verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die geplante Erweiterung und Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Parey wird daher entsprechend der vorliegenden der Antragsunterlage zugrunde liegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden ausgeschlossen.

3.2.5. Schutzgut Luft / Klima

Klima

Klimatische Änderungen als Folge der Gesamtauffahrung der Abbaufäche sind unter dem Aspekt der vollständigen Devastierung der ursprünglich gewachsenen Strukturen und der Vergrößerung der Wasserfläche zu betrachten. Mit der vorgesehenen Erweiterung um 10,6 ha wird sich die Gesamtwasserfläche temporär auf bis zu 120,3 ha belaufen. Das nach Abschluss der bergbaulichen Rohstoffgewinnung und Realisierung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen verbleibende Gewässer soll eine Größe von ca. 114,2 ha haben.

Gesteinsrohböden, Devastierungsbereiche, Grün- und Freiland sowie Offenlandbereiche stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die kleinklimatischen Veränderungen ergeben sich aus den Temperaturextremen zwischen Ein- und Ausstrahlung im Tagesgang in Abhängigkeit vom Einstrahlungswinkel der Sonne. Durch die ungehinderte Auskühlung der Oberflächen in Nächten mit starker Ausstrahlung entstehen bodennahe Kaltluftschichten. Die Kaltluft bildet sich über den Flächen mit geringer Vegetationsbedeckung. Über Nacht wird die Tags gespeicherte Wärme ungehindert an die Atmosphäre abgestrahlt. Bestimmend dafür ist eine ausgeprägte Temperaturamplitude im Tagesverlauf, geprägt von hohen Tagestemperaturen und starken Abkühlungserscheinungen in den Nächten. Wälder oder Wasserflächen sind aufgrund eines ausgeglichenen Temperaturverlaufes im Tagesgang nicht als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, sondern stellen Frischluftentstehungsgebiete dar.

Das Elbtal im Allgemeinen und der Bereich mit Lage des Kiessandtagebaus im Besonderen zeigen sich aufgrund der Flächenstrukturen als ausgeprägtes Kaltluftentstehungsgebiet. Entlang der Elbe und im Vorhabensumfeld sind vergleichbare Flächen vorhanden.

Die Erweiterung der Vorhabensflächen und die Umwandlung von landwirtschaftlichen Grünland in ein bergbauliches Abgrabungsgewässer führen zu einem Verlust von kaltluftproduzierender Flächen. Aufgrund der Größe der beantragten Vorhabenserweiterung im Verhältnis zu dem ursprünglich genehmigten Abgrabungsgewässer sind keine wesentlichen Änderungen der lokalen klimatischen Bedingungen zu erwarten. Die derzeit entstehende Kaltluft trägt aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht zur Durchlüftung der benachbarten Ortslage Parey und des Ortsteils Siedlung bei. Eine negative klimatische Beeinträchtigung ist aufgrund der kleinräumigen Änderungen nicht ersichtlich.

Von der erhöhten Verdunstungsrate durch die vergrößerte Wasserflächen gehen keine ökologischen Risiken aus. Die daraus resultierende erhöhte Luftfeuchte im Vorhabensgebiet ist bioklimatisch positiv zu bewerten.

Die mit der Gewässerherstellung verbundene Erhöhung der Nebeltage hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge, da die Nebelbildung auf die Gewässerflächen und deren Uferbereiche begrenzt bleibt. Die Entstehung von Nebel außerhalb des entstehenden Tagebausees wird nicht nachhaltig verändert.

Durch die bereits etablierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie Befeuchtung der Fahrwege und Materialhalden in Trockenperioden, Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm, Nutzung von Geräte und Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, ist in der Ortslage Parey

und im Bereich Parey-Siedlung nicht mit übermäßigen Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Vorhabensbedingte Einflüsse auf die jährlichen Niederschlagsmengen und die Durchschnittstemperaturen sind nicht zu erwarten. Negative Einflüsse des vergrößerten Baggersees auf das Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Makroklima können aufgrund der Größenordnung der mit der Planänderung vorgesehenen Vorhabenserweiterung ausgeschlossen werden. Alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf das Lokalklima. Die lokalklimatischen Effekte der zusätzlich entstehenden Wasserfläche haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch die geplante Erweiterung und Verlängerung der Vorhabenslaufzeit für das Abbauvorhaben Kiessandtagebaus Parey kann somit ausgeschlossen werden.

Luft

Der Rohkiestransport zum Kieswerk Parey erfolgt weiterhin per Landbandanlage. Damit erfolgt im unmittelbaren Vorhabensgebiet kein innerbetrieblicher Transports des gewonnenen Rohmaterials mit Fahrzeugen. Die im Zuge der Durchführung bergbaulicher Arbeiten insbesondere bei der Abraumbewegung und dem innerbetrieblichen Verkehr zu Wartungs- und Reparaturzwecken möglichen Staubemissionen sind zeitlich und räumlich begrenzt und können durch geeignete Staubminderungsmaßnahmen wirksam reduziert bzw. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Ortschaften können entsprechend der bereits etablierten Maßnahmen auch zukünftig mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit der Fortführung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens über den nunmehr vorgesehenen Zeitraum und der Erweiterung der Abbauflächen um 10,6 ha bleiben die bisher bestehenden Schadstoffausstöße verwendeten Fahrzeuge und Anlagen insbesondere im Zuge von Abraumarbeiten, der Rohstoffgewinnung und des Transportverkehrs weiter bestehen. Explizite Erhöhungen von Luftschadstoffkonzentrationen sind mit dem Änderungsvorhaben, gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben nicht zu erwarten. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge entsprechen im allgemeinen dem Stand der Technik und unterliegen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Eine Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft ist daher nicht zu erwarten. Witterungsbedingte Bodenerosionen durch Wind etc. werden durch die Beschränkung der Abraumarbeiten auf die unmittelbar erforderliche Abbaufläche und die mit der Gewinnung einhergehende Entstehung der Gewässerfläche sowie durch die parallel zur Gewinnung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft durch die mit der beantragten Planänderung vorgesehenen Erweiterung und Fortführung des ursprünglichen Vorhabens über den nunmehr verlängerten Vorhabenszeitraum kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Die Entstehung des von eigentlich landschaftsuntypischen Sees infolge der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist nicht vermeidbar. Die Herstellung eines Abbaugewässers in Zuge der Rohstoffgewinnung wurde aber bereits mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 genehmigt. Dementsprechend ist im Hinblick auf die gegenständlichen Planänderung nur der Einfluss der mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen auf das Schutzgut

Landschaft zu bewerten.

Nach Rückbau der Gewinnungs-, Transport- und Aufbereitungsanlagen und der abschließenden Realisierung der Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen naturschutzfachlichen Aspekte kommt es infolge der Erweiterung der neuen Relief- und Geländestrukturen zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes. Während das Landschaftsbild bisher überwiegend von Agrarflächen dominiert und nur geringfügig gegliedert war, erhöht sich im Zuge der Neugestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen die Strukturvielfalt und Eigenart am Standort. Im Rahmen der Planänderung vergrößert sich die Gesamtwasserfläche zunächst temporär auf bis zu 120,3 ha. Das nach Abschluss der bergbaulichen Rohstoffgewinnung und abschließenden Realisierung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist der verbleib eines ca. 114,2 ha großen naturnahen Kiesees vorgesehen.

Eine negative Beeinflussung des bestehenden Landschaftsbildes im Hinblick auf die Erholungsfunktionen und den natürlichen Charakter der Elbauen kann aufgrund Art und der Größenordnung der mit dem Änderungsvorhaben einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Mit der Erweiterung der ursprünglich nicht als naturraumtypisch einzustufenden entstehende Seefläche, erfährt das Landschaftsbild nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten im Zuge der Rekultivierung der bergbaulichen Vorhabensfläche und dem Rückbau aller betrieblichen Anlagen im Rahmen der neu entstehenden Gliederung der Naturräume eine Aufwertung. Dies entspricht im Wesentlichen dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben.

Somit kann festgestellt werden, dass mit der weiteren Vergrößerung des bereits planfestgestellten Abtragungsgewässers und seiner Renaturierung in Form eines Landschaftssees im Zuge des Vorhabens langfristig keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft einhergehen. Mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Neugestaltung der bergbaulichen Nachfolgelandschaft in Form eines Landschaftssees mit ökologisch intakte Ufersäumen und vielfältigen und wertvollen Biotopen, deren Wert im Sinne des Naturschutzes höher einzuschätzen ist als die vorbergbaulichen landwirtschaftlichen Strukturen angestrebt. Eine unzulässige erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die geplante Erweiterung und Fortführung des bereits etablierten Kiessandabbaus am Stand Parey ist somit nicht festzustellen.

3.2.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da das Vorhaben zu erheblichen Eingriffen und Veränderungen der Kulturdenkmale führen kann, ist die Erhaltung der durch das Vorhaben tangierten bekannten und vermuteten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben.

Aus diesem Grunde muss dem Vorhaben ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.

Die nicht vermeidbare Zerstörung der Kulturdenkmale kann unter Auflagen zugelassen werden. Eine Erhaltung der Kulturdenkmale ist nicht in jedem Fall möglich und muss daher den Interessen des Kiesabbaus unterliegen. Die rechtzeitige fachgerechte und repräsentative Dokumentation und

ggf. Bergung ermöglicht allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes, somit bleiben die Bodendenkmale der Nachwelt in fachgerechter Form erhalten.

Eine mögliche Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungsnetze und Hochwasserschutzanlagen durch das Vorhaben, kann durch die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen der bergbaulichen Gewinnung zu den vorhandenen Leitungen und Maststandorten sowie den Deichanlagen ausgeschlossen werden. Somit sind mit der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sachgütern durch das bergbauliche Gewinnungsvorhaben zu erwarten.

Zusätzliche stoffliche Emissionen oder Erschütterungen sind durch die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Die vorhabensbedingten zusätzlichen Auswirkungen der infolge der Erweiterung des Kiessees geänderten Grundwasserausspiegelung machen nur einen Bruchteil der natürlichen Grundwasserschwankung aus. Sie sind räumlich eng begrenzt und betreffen weder die Ortslage Parey, noch die Elbe als Bundeswasserstraße oder den Pareyer-Verbindungskanal, noch den Elbe-Havel-Kanal. Eine Beeinträchtigung von Bausubstanz bzw. die Schädigung von Deichanlagen, Leitungen und Ver- und Entsorgungsanlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gleichfalls mit der Planänderung nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das geänderte bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

In der Summe wird eingeschätzt, dass die im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen und den damit einhergehenden vorhabensbedingten Auswirkungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter hervorrufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch die Erweiterung und Fortführung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey kann mittels der zu dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen ausgeschlossen werden.

3.2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der mit der geänderten Vorhabensrealisierung verbundene Eingriff, d. h. die Devastierung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerflächen führt zu einer Verringerung der natürlichen, nicht erneuerbaren Ressource Boden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist dabei mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen und der Zerstörung der Produktionsfunktion des Bodens auf ca. 10,6 ha verbunden. Da die Vorhabensfläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung eingestuft wurde, erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Die Nutzung, sprich der Abbau von Rohstofflagerstätten stellt gemäß BBodSchG keine schädliche Bodenveränderung dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird daher auch im Hinblick auf die im Umland weiter großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Änderungsvorhaben daher nicht überwiegend entgegen. Die mit der Vorhabensrealisierung und dem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche einhergehende Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Boden und Mensch wird daher als gering bewertet.

Durch die Abräumung von Kulturboden und Abraum kommt es im Zuge der Vorfeldberäumung zu einer Änderung der Stratigraphie und des vormals bestehenden Bodengefüges. Diese Änderung

weist dabei eine mittlere Wirkintensität auf. Die Ausweitung der Überformung der gewachsenen Landschaftsstrukturen, die Verfremdung und Disharmonie sowie die Störung von Sichtbeziehungen sind in ihrer Wirkintensität je nach Entfernung zum Objekt als gering bis hoch einzuschätzen. Aufgrund des Verhältnisses der Erweiterungsflächen zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben ist die Wirkintensität in Summe als gering einzustufen. Zusätzliche technische Anlagen werden im Rahmen der Planänderung nicht installiert. Mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die Störung des Naturerlebens und des Landschaftsbildes über den nunmehr vorgesehenen Vorhabenszeitraum bis zum 31.12.2043 weiter bestehen. Aufgrund des bereits bestehenden Vorhabens und des Umfangs der Änderungen, führt das Änderungsvorhaben nur geringfügig zu einer übermäßigen Beeinträchtigung. Hierbei ist die Wirkintensität je nach Entfernung zum Objekt als gering bis mittel zu bewerten.

Die weitere Reduzierung der Filterschicht und die Erhöhung der Infiltration sind mit einer mittleren Wirkintensität zu bewerten. Durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe besteht im Falle von Havarien die Möglichkeit des Eintrages von diesen in den Grundwasserleiter, aufgrund der Größe des ursprünglichen Vorhabens und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Havarien wird nach dem aktuellen Stand der Technik die Wirkintensität als gering eingeschätzt.

Als Folge der Erweiterung des Abgrabungsgewässers kann es kleinmaßstäblich zu klimatischen Veränderungen wie Kaltluftproduktion oder Kaltluftabfluss kommen. Dies hat jedoch lediglich eine geringe, lokal auf den unmittelbaren Vorhabensbereich beschränkte Wirkintensität.

Die bestehenden Schadstoffeinträge oder Immissionen wirken mit der Erweiterung der Abbaufläche und der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit auch auf die Umgebung ein. Die Geräusch- und Staubimmissionen können mit geringer Wirkintensität zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen und der Daseinsgrundfunktionen Erholen, Wohnen und Arbeiten führen.

Der mit der Planänderung einhergehende vorhabenbedingte Eingriff führt zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für Tier- und Pflanzenarten innerhalb der ca. 10,6 ha großen Erweiterungsfläche. Die Erweiterungsfläche besteht zum überwiegenden Teil aus bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen. In diesen konnten keine geschützten Arten nachgewiesen werden. Für die im Bereich des bestehenden Abbaukanten festgestellten geschützten Arten sind entsprechende Schutzmaßnahmen und Bauzeitenbegrenzungen vorgesehen wurden. Entsprechend der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt kann der mit dem geänderten bergbaulichen Vorhaben verbundene Eingriff mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen auch zukünftig vollständig kompensiert werden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen werden auch aufgrund der bereits bestehenden bergbaulichen Nutzung als nicht erheblich eingestuft.

3.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umwelanforderungen vereinbar ist.

Durch die bestehenden und vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen kann das Auftreten von erheblichen Staub- und Lärmbelästigungen durch den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb des Kiessandtagebaus Parey auch zukünftig ausgeschlossen werden. Bei der Fortführung des

bergbaulichen Vorhabens auftretende Geräuschimmissionen werden aufgrund der im Vorhabensgebiet bereits bestehenden Vorbelastungen, ihrer Monotonie und der gleichbleibenden Geräuschkulisse keinen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben. Auch die vorhabensbedingten Einträge von Staubpartikeln werden keine erheblicheren Belastungen für Tiere und Pflanzen hervorrufen als bereits vorhanden sind. Aus den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern konnten im Hinblick auf die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist ein Fortbestand der vorhabensbedingten Lärm- und Staubdepositionen über den nunmehr geplanten Vorhabenszeitraum bis zum 31.12.2043 tolerierbar.

Der durch die Erweiterung des Vorhabens bedingte, zusätzliche, nicht zu vermeidende Bodenabtrag und der damit verbundene Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Konflikte mit der Funktion des Bodens als Nutzfläche ergeben sich hinsichtlich des Verlustes von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Vorhaben führt unmittelbar zum Verlust des Schutzgutes Boden als abiotische Ressource (Verlust der Bodenfunktion) und folglich zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Durch die Zwischenlagerung und Wiederverwendung bei der Wiedernutzbarmachung sowie die Abgabe für landschaftspflegerische Maßnahmen im Marktbereich wird das abgetragene Bodensubstrat erhalten.

Nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft ergeben sich im Rahmen des mit der Erweiterung der Rohstoffgewinnung einhergehenden dauerhaften Entzugs von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ca. 10,6 ha. Demgegenüber steht langfristig gesehen eine Bergbaufolgelandschaft, die durch ihre Gestaltung und den als Landschaftssee zu rekultivierenden Baggersee als ökologisch wertvoll einzustufen ist. Die Nutzung des Bodens in seiner Form als Rohstofflagerstätte stellt zudem gemäß BBodSchG keine schädliche Bodenveränderung dar. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter im Rahmen der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens ist daher als gering zu betrachten.

Im Ergebnis der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt wurde der Nachweis erbracht, dass der mit dem geänderten bergbaulichen Vorhaben verbundene Eingriff mit den vorgesehenen und angepassten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch weiterhin vollständig kompensiert werden kann.

Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume werden unmittelbar durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und den damit verbundenen Lebensraumverlust in den Erweiterungsflächen beeinträchtigt. Die auf den Ackerflächen beheimateten Tiere und Pflanzen finden jedoch im unmittelbaren Umland und auf den bereits renaturierten Flächen des Kiessandtagebaus Parey sowie in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den Elbauen geeignete Ausweich- und Rückzugsgebiete. Vergleichbare Ackerflächen existieren im Vorhabensumfeld in ausreichendem Maße und in vergleichbarer Qualität, so dass eine gravierende Verringerung der ohnehin artenarmen Populationen nicht zu erwarten ist. Auch durch den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die ansässigen Populationen zu erwarten.

Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, sowohl des

Grundwassers als auch der Oberflächengewässer, können im Zusammenhang mit der Erweiterung und Fortführung des Kiessandabbaus ausgeschlossen werden. Durch die Verringerung der schützenden Deckschicht ergibt sich zwar eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in den Grundwasserleiter. Bei einem sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jedoch eine Kontamination ausgeschlossen werden.

Die Vergrößerung des Landschaftssees im Rahmen der Planänderung bewirkt eine Vergrößerung der Grundwasserausspiegelung, die jedoch weitestgehend auf die unmittelbare Umgebung des Vorhabens beschränkt bleibt und innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwassers liegt. Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope, Oberflächengewässer und die Elbe in ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße und den Pareyer-Verbindungskanal sowie den Elbe-Havel-Kanal sind aufgrund der Reichweite nicht zu erwarten.

Für die bebauten Bereiche der Ortslage Parey und Parey-Siedlung sind durch die abbaubedingten Ausspiegelungsbeträge, die deutlich unter den Beträgen der natürlichen Schwankungen liegen, keine Setzungsgefährdungen für Bauwerke oder bestehende Wasserentnahmen zu erwarten.

Das Schutzgut Klima unterliegt in Folge der Erweiterung des Abbaus nur geringen lokal begrenzten Veränderungen. Die Auswirkungen werden sich auf das Mikroklima am Standort beschränken. Durch die Erweiterung der entstehenden Seefläche und deren Uferzonengestaltung sind geringe klimatische Veränderungen zu erwarten. Diese betreffen eine herabgesetzte Spätfrostgefahr im Seeuferbereich, ein lokal verändertes Windsystem und eine erhöhte Nebelbildung über den Wasserflächen. Da die mikroklimatischen Auswirkungen auf die Seenflächen begrenzt bleiben, sind keine vorhabensbedingten Einflüsse wie z. B. Nebelbildung auf den örtlichen Verkehr zu erwarten. Lokalklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft sind durch die Umsetzung von geeigneten Schutz- und Minderungsmaßnahmen während des Tagebaubetriebes Lärm- und Staubdepositionen tolerierbar. Die erweiterte Herstellung der Gewässerfläche im Zuge der Erweiterung der Kiessandgewinnung birgt somit kein Konfliktpotential.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Umfeld des Abbaufeldes mehrere archäologische Bodendenkmale bekannt bzw. bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der Lagerstätte weitere archäologische Funde oder Befunde freigelegt werden. Auch befinden sich im Vorhabensgebiet verschiedene Leitungstrassen bzw. deren Maststandorte die im Zuge der Vorhabensrealisierung zu berücksichtigen sind. Diesen Sachverhalten wird mit den zu dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen Rechnung getragen.

Erhebliche stoffliche Emissionen, Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die zu Substanzschäden an Anlagen und Gebäuden im Umfeld des Vorhabens führen könnten, sind entsprechend den vorliegenden Unterlagen und anhand der im Rahmen des förmlichen Planänderungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen nicht zu erwarten.

3.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf der Schutzgüter Menschen (Lärm- und Staubemissionen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser (Grundwasserstandsänderungen, Wassergüte), Boden (Verlust der Bodenfunktionen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und Landschaft (Umsetzung des landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie Kultur-

und Sachgüter (bekannte und unbekannte Denkmale, Verkehrswege und Versorgungsleitungen) macht die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung der Erweiterung und Weiterführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können hinsichtlich der Schutzgüter mit den vorgesehenen Maßnahmen und verfügbaren Nebenbestimmungen minimiert bzw. mit den vorgesehenen Kompensations- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Prospektion und Dokumentation) minimiert werden. Hier sind entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Entscheidung erforderlich. Mit Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Sach- und Kulturgütern sowie der Dokumentation von Kulturdenkmalen sind Beeinträchtigungen der im Vorhabensgebiet vorhandenen Sach- und Kulturgüter nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die mit dem bergbaulichen Vorhaben einhergehenden Eingriffe weiterhin kompensiert werden. Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch im Bereich der Erweiterungsflächen neu gestaltet, sodass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückbleiben. Mit der Neugestaltung erfährt das Landschaftsbild gegenüber den bisher vorherrschenden Ackerlandstrukturen, wie bereits im Bereich der ursprünglich planfestgestellten Vorhabensflächen, eine neue Strukturierung. Entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen kann diese auch im Hinblick auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als Bereicherung angesehen werden. Im Hinblick auf eine breite Struktur- und Habitatvielfalt bzw. das Artenspektrum wird das Abbaugelände im Zuge seiner Wiedernutzbarmachung naturräumlich aufgewertet. Bei der Gestaltung insbesondere der Wasserfläche mit geschwungenen, landschaftsgerecht geführten Uferlinien, Flachwasserbereichen, Steilufer, Inseln und standortgerechter Uferbepflanzung wird eine weitere Ausweitung des bereits etablierten Artenspektrums stattfinden. Somit ist festzustellen, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen und des Landschaftsbildes infolge der Erweiterung des Abbauvorhabens durch die vorgesehenen Kompensations- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden. Trotz des teilweisen massiven Eingriffs in Natur, Boden und Landschaftsbild ist unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Regeneration des ökologischen Funktionserfüllungsgrades möglich.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass mit dem beantragten Änderungsvorhaben in Summe keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

4.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG stellen die

grundsätzlichen rechtlichen Regelungen für den bergbaulichen Betrieb dar. Die Prüfung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG im Hinblick auf das beantragte bergbauliche Gewinnungsvorhaben erfüllt sind bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid sichergestellt werden können.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG erfüllt sind.

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG

Die Antragstellerin ist Inhaberin des Bergwerkseigentums „Parey“, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung Parey-West, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur „Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Die Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2043 befristet. Die erforderliche Berechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist somit nachgewiesen.

Vor Inanspruchnahme der weiteren Flurstücke hat die Antragstellerin im Rahmen des Zulassungsverfahrens des jeweiligen Hauptbetriebsplans den Nachweis zu erbringen, dass die Berechtigung zur bergbaulichen Inanspruchnahme der jeweiligen Flurstücke vorliegt. Die entsprechenden Unterlagen, wie Flurkarte; Grundbuchauszüge, Pachtverträge etc. sind den jeweiligem Hauptbetriebsplan beizufügen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG

Aus den Antragsunterlagen zur gegenständlichen Planänderung geht im erforderlichen Umfang hervor, dass für die beantragte Planänderung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten über die notwendige Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Bergbaus gesichert werden kann und somit die in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften, sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik im Betrieb bekannt sind und eingehalten werden. Die Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG ist erfüllt.

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG entsprechend erfolgt keine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, durch die im obligatorischen Rahmenbetriebsplan für die gegenständliche Planänderung dargestellten Maßnahmen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG Rechnung getragen. Die geplante Planänderung gefährdet oder behindert keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau regelt, wird nicht berührt.

§ 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG

Durch die Planänderung des bergbauliche Gewinnungsvorhabens wird die Verwertung bzw.

ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle nicht berührt. Das Änderungsvorhaben steht § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG nicht entgegen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG

Die Wiedernutzbarmachung der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen kann auch weiterhin durch die Umsetzung des angepassten landschaftspflegerischen Begleitplanes und des bisher bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans sowie mittels der bereits bestehenden und der mit den gegenständlichen Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung wurde der landschaftspflegerische Begleitplan an die geänderte Konfiguration des Abbaufeldes und die mit der Vorhabenserweiterung vorgesehenen Maßnahmen der Änderung des Gewässerausbaus angepasst und aktualisiert. Der Planänderungsantrag zum aktuell planfestgestellten Vorhaben lässt erkennen, dass durch die Antragstellerin auch weiterhin detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch das bergbauliche Vorhaben in Anspruch genommene Fläche nach dessen Beendigung einer geordneten Wiedernutzbarmachung zuzuführen.

Die zielgerichtete und angemessene Realisierung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und naturschutzfachlichen Maßnahmen kann weiterhin im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungen kontrolliert und soweit erforderlich nachgebessert werden. Damit wird der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG entsprochen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG

Im Nahbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine anderen bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnte, sodass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG erfüllt sind.

§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

Gemeinschaftliche Einwirkungen sind gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auch unter Berücksichtigung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Zuge der Rahmenbetriebsplanänderung nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass bei sachgemäßer Durchführung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden können.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind somit erfüllt bzw. werden durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diese Entscheidung sichergestellt.

4.2. Genehmigung zur Änderung des Gewässerausbaus

4.2.1. Änderung des Gewässerausbaus

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Parey wurde die Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zuge der Rohstoffgewinnung erteilt.

Nunmehr wird mit der hier gegenständlichen Planänderung vom 18.06.2021, neben der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit, die Zulassung zur Erweiterung des Rohstoffabbaus im Nassschnitt

und die damit einhergehende Vergrößerung der planfestgestellten Herstellung eines Abbaugewässers um 10,6 ha beantragt.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, natürliches Abflussverhalten nicht wesentlich geändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Entsprechend § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Als Gewässerausbau gelten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Im vorliegenden Fall soll jedoch kein bereits bestehendes Gewässer verändert werden. Vielmehr soll der planfestgestellte Gewässerausbau geändert werden. Mit der Planänderung wird die Geometrie und Größe eines noch in der Entstehung befindlichen Abgrabungsgewässers vor seiner Fertigstellung verändert.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach ist § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 6 VwVfG kann ein Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ausgehend von der bestehenden Genehmigungssituation und den vorliegenden bisherigen Monitoringdaten ist davon auszugehen, dass auch mit den in der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen – hier die Vergrößerung der herzustellenden Fläche des Abgrabungsgewässers um ca. 10,6 ha und die damit einhergehende Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung – bei antragsgemäßer Führung des Betriebes keine über das Maß der ursprünglichen Planfeststellung hinausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasserregime, das Oberflächengewässer und die Umwelt zu erwarten sind.

Die Einspülung der im Rahmen der Aufbereitung anfallenden Feinsande und Abschlämmer in den östlichen Bereich des Baggersees dient der naturnahen Ufergestaltung und der Herstellung von Flachwasserzonen.

Entsprechend der im obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen und bei antragsgemäßer Führung des Betriebes ist davon auszugehen, dass die mit der geänderten Gewässerherstellung einhergehenden Maßnahmen auch weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserregime im Vorhabensgebiet und auf die im Umfeld des Vorhabensgebietes vorhandenen Oberflächengewässer zu erwarten sind. Zur Sicherstellung und Kontrolle dienen die mit dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise.

Das LAGB kam unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme im Ergebnis der Prüfung der mit dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorgelegten UVP-Berichts und dem hydrogeologischen Gutachten zu der Feststellung, dass die beabsichtigte Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers regelt § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich zu dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden müssen. Die für die Ermittlung ansteigender Trends zuständige Behörde und damit die für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zuständige Behörde veranlasst gemäß § 10 Abs. 2 GrwV Maßnahmen zur Trendumkehr.

Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet gelegenen Oberflächengewässer durch den geplanten Kiesabbau konnte nicht ermittelt werden. Diese liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Auskiesung bzw. stehen nicht im Kontakt mit dem angeschnittenen Grundwasserkörper. Eine chemische Verunreinigung durch Altlasten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich im Abbau Feld keine Verdachtsflächen befinden. Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung im Erweiterungsfeld verringert sich zukünftig das Potential für den dadurch bedingten Nährstoffeintrag in den Grundwasserkörper und somit auch in den Kiessee Parey.

Die beantragte Planänderung zum Gewässerausbau wird zugelassen. Die rechtliche Grundlage für die Zulassung der beantragten Planänderung zum Gewässerausbau ist § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Auch im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das LAGB zu der Feststellung gelangt, dass die im Rahmen der Vorhabensrealisierung beabsichtigten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Zur Sicherstellung und Kontrolle dienen die in dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss und den weiteren Entscheidungen über Planänderungen für die Vorhaben im Rahmen des Gewässerausbaus verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die mit diesem Bescheid unter A. III. Nr. 1.3 verfügten Nebenbestimmungen und die unter A. IV. Nr. 1.3 gegebenen Hinweise.

Zur Kontrolle und ggf. Minimierung der Auswirkungen der von der Antragstellerin im Rahmen des Gewässerausbaus gemäß § 9 Abs. 3 WHG vorgesehenen Rückleitung des Waschwassers aus der stationären Aufbereitungsanlage werden die unter A. III. Nr. 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Da mit der Planänderung keine weitergehenden Belange i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG berührt werden, ist die Genehmigung für den geänderten Gewässerausbau zu erteilen.

4.2.2. Änderung der Wasserentnahme für die Aufbereitung

Mit dem vorliegenden Antrag vom 18.06.2021 begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis als Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Planfeststellung zum Ausbau bzw. der Änderung der Konturen eines Gewässers erteilt wird. Mit der Änderung soll die Entnahme von jährlich maximal 2.200.000 m³/a Wasser aus dem Kiessee zum Zwecke des Waschens und Klassierens des Rohstoffes in der stationären Aufbereitungsanlage

des Kieswerks Parey und die Wiedereinleitung von 2.000.000 m³/a bzw. 9.000 m³/d Prozesswasser (Trübe) in den Tagebausee Parey auf Grundlage der Genehmigung zum Gewässerausbau erfolgen. Die Wiedereinleitung des Waschwassers (Trübe) dient dabei dem Gewässerausbau. Mit der Einspülung der im Rahmen der Aufbereitung anfallenden Feinsande und Abschlämmer in die Baggerseen wird die naturnahe Ufergestaltung und Herstellung von Flachwasserzonen bezweckt.

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellen Benutzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 WHG dar. Die Maßnahmen der Antragstellerin erfüllen damit dem Grunde nach den Benutzungstatbestand von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 WHG. Bei der Bewertung von wasserrechtlich relevanten Handlungen ist zu beachten, dass das Wasserhaushaltsgesetz bei Einwirkungen auf ein Gewässer zwischen Benutzung, Unterhaltung und Ausbau unterscheidet. Benutzungen und Maßnahmen der Unterhaltung sowie des Ausbaues folgen hinsichtlich ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit sowie dem Verfahren und der Form ihrer Zulassung unterschiedlichen Regelungen. Es können sich beispielsweise die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG im Einzelfall unter Verwirklichung von Benutzungstatbeständen des § 9 Abs. 1 und 2 WHG vollziehen. Ebenso können sich Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers gleichzeitig als dessen Benutzung darstellen. Die Anwendungsbereiche der jeweiligen Rechtsinstitute bedürfen deshalb der Abgrenzung. Diese Abgrenzung leistet § 9 Abs. 3 WHG und zwar Satz 1 der Vorschrift für das Verhältnis der Benutzung zum Ausbau und Satz 2 der Vorschrift für das Verhältnis der Benutzung zur Unterhaltung. Die Vorschrift besagt, dass im Bereich möglicher Überschneidungen von vorherein nur ein Rechtsregime zur Anwendung kommen soll (*vgl. BVerwG, Urt. vom 28.06.2007 – 7 C 3.07; VG Aachen, Urt. vom 21.11.2007 – 6 K 68/06; VG Düsseldorf, Urt. vom 06.12.2007 – 8 K 674/06*).

Nach Maßgabe des § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau bzw. wie vorliegend die Änderungen des bisher planfestgestellten Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Plangenehmigung. Dabei gibt ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau eines Gewässers regelmäßig mit der Zulassung des Vorhabens auch die Arbeiten zu seiner Verwirklichung frei. Diesen Gedanken weiter entwickelnd hat das OVG Münster entschieden, dass einem Benutzungstatbestand dann Ausbaucharakter zukommt, wenn die nicht notwendig auf Dauer erforderliche, aber nicht nur förderliche Benutzung eines Gewässers nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich der Ausbauzustand entfiere. Eine isoliert als Benutzung zu qualifizierende Maßnahme dient daher dann dem Ausbau eines Gewässers, wenn der Ausbau sich ohne die Verwirklichung des Benutzungstatbestandes nicht erreichen oder aufrechterhalten lässt. Erfasst werden hiervon solche Maßnahmen, die nach dem Abschluss der Bauarbeiten dem Zweck des Gewässers dienen und dauerhaft einen neuen Zustand schaffen. Erfasst sind zum anderen auch solche Maßnahmen, die nur vorübergehend während der Ausbauarbeiten erforderlich sind (*vgl. OVG Münster, Urt. vom 24.11.2009 – 9 A 1580/08 und vom 11.07.2013 – 9 A 249/09*).

Gemessen hieran stellen sich die Wasserentnahmen zur Kieswäsche sowie die anschließende Einleitung des Waschwassers (Trübe) wasserhaushaltsrechtlich zunächst zwar als Gewässerbenutzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer) und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer) dar. Dabei sind beide Vorgänge einheitlich zu betrachten, wenn nach dem

Willen des Unternehmens die Wasserentnahmen nicht ohne die späteren Waschwassereinleitungen und die Einleitungen nicht ohne die vorherigen Entnahmen erfolgen würden. Beide sind Teil eines als Einheit zu bewertenden Betriebsvorgangs. Jedoch ist dieser einheitlich zu beurteilende Vorgang auch als Maßnahme des Gewässerausbau und damit nach der negativen Legaldefinition des § 9 Abs. 3 WHG nicht mehr als Gewässerbenutzung zu qualifizieren, wenn er objektiv geeignet und ausweislich der Planunterlagen unmittelbar dazu bestimmt ist, dem Gewässerausbau zu dienen, z. B. zur Herstellung von Flachwasserzonen (*vgl. OVG Münster a. a. O.*).

Dieser Rechtsauffassung folgend wertet das LAGB im Rahmen der vorliegenden Entscheidung die von der Antragstellerin beantragten Maßnahmen zur Entnahme und Wiedereinleitung des Prozesswassers für die Aufbereitung des gewonnenen Kiessandes nicht mehr als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 WHG, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen sind. Gemäß § 9 Abs. 3 WHG dienen die Entnahme und Wiedereinleitung des Prozesswassers zur Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe und damit der gesamte Wasserkreislauf dem Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Dementsprechend bedarf die beantragte Planänderung somit einer Zulassung nach § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Die Änderung des Gewässerausbau ist nach Maßgabe des § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigungsfähig, wenn von dem Ausbau keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auewäldern, zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine UVP-Pflicht besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.02.2019 (Az.: 33-05120-5148-2646/2019) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Entfall der allgemeinen Vorprüfung beantragt.

Seitens des LAGB wurde die beantragte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und daher dem Antrag der Antragstellerin auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beabsichtigte Planänderung entsprochen und das behördliche Verlangen zur Aufstellung einer obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung des erforderlichen Planänderungsverfahrens ausgesprochen.

In Auswertung der Ergebnisse des UVP-Berichtes und des hydrogeologischen Gutachtens und bei antragsgemäßer Führung des Betriebes ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen der Planänderung keine zusätzlichen, über das Maß der ursprünglichen Planfeststellung hinausgehenden Auswirkungen auf das Grundwasserregime und die Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Zur Sicherstellung und Kontrolle dienen die bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 zur Genehmigung über den Gewässerausbaus verfügten Nebenbestimmungen sowie die in dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.3 zu den Belangen des Gewässerausbaus verfügten Nebenbestimmungen.

Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßigem Betrieb des Kiessandabbaus Parey entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen nicht zu befürchten ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserdynamik werden bei ordnungsgemäßer Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf das FFH-Schutzgebiet haben.

Das Landesverwaltungsamt, Referat 404, als obere Wasserbehörde kam in seiner Stellungnahme vom 05.10.2021 zu dem Ergebnis, dass vom gegenständlichen Vorhaben keine Belange des Referates Wasser betroffen seien.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft kam in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Wasserbilanz derzeit die beantragte Wassermenge verfügbar sei. Sie wies zudem darauf hin, dass das Wassergesetz im Interesse der Allgemeinheit einen sparsamen Umgang mit den begrenzten Ressourcen gebiete. Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise stehe der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers aus gewässerkundlicher Sicht nichts entgegen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2021 aus wasserwirtschaftlicher- und rechtlicher Sicht zu.

Die wasserrechtlichen Fachbehörden äußerten in ihren Stellungnahmen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Genehmigung der Änderung des Gewässerausbaus ergeht unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen.

Zur Kontrolle und ggf. Minimierung der Auswirkungen der von der Antragstellerin im Rahmen des Gewässerausbaues gemäß § 9 Abs. 3 WHG vorgesehenen Entnahme und Rückleitung des Waschwassers aus der stationären Aufbereitungsanlage werden die unter A. III. Nr. 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen sowie die unter A. IV. Nr. 1.3 aufgeführten Hinweise gegeben.

Da mit der Planänderung keine weitergehenden Belange i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG berührt werden, ist die Genehmigung für die in den Antragsunterlagen dargestellte Wasserentnahme zum Zwecke der Nassaufbereitung der im Tagebau gewonnenen Rohstoffe im Rahmen des geänderten Gewässerausbaus und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu erteilen.

Mit der Erteilung der Genehmigung für die Wasserentnahme zum Zwecke der Nassaufbereitung im Rahmen des geänderten Gewässerausbaus wird die bisher bestehende wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 1/1994 vom 17.02.1995 zur Entnahme von 1.400.000 m³/a Waschwassers und Einleitung von Wasser aus einem Baggersee somit entbehrlich.

Mit bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 wurde die Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 1/1994 entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses bis einschließlich 31.12.2022 befristet.

Den Antrag auf Entnahme und Wiedereinleitung des Prozesswassers aus dem Kiessee Parey zur Aufbereitung der im Kiessee gewonnenen Rohstoffe im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG wertet das LAGB gleichzeitig als Verzichtserklärung auf den bestehenden Verwaltungsakt, hier die Inanspruchnahme der mit der ursprünglichen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.02.1995 genehmigten Entnahme von 1.400.000 m³/a Waschwasser auf Grundlage des § 11 WG LSA (*alte Fassung*) aus dem Kiessee Parey zur Aufbereitung der geförderten Kiese und Kiessand in der stationären Aufbereitungsanlage des Kieswerks Parey einschließlich der anschließender Wiedereinleitung des Prozesswassers (Trübe) in den Kiessee Parey für die Zukunft.

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG). Die bisher im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.02.1995 geregelten Benutzungen eines oberirdischen Gewässers zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser für die Aufbereitung von Kiessanden wird mit dieser Entscheidung im Rahmen der Änderung der Genehmigung nach § 68 WHG als Gewässerausbaumaßnahmen neu geregelt.

Die mit der Entscheidung vom 17.02.1995 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird somit überflüssig. Sie wäre im Rahmen der vorliegenden Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 WHG aus Gründen der Rechtssicherheit zu widerrufen.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 1/1994 vom 17.02.1995 zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus einem Baggersee für eine Kieswaschanlage verliert gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998, Kapitel 1.10, Nebenbestimmung Nr. 11 mit Ablauf der Befristung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses ihre Gültigkeit. Ein Widerruf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 1/1994 vom 17.02.1995 ist daher nicht erforderlich.

4.3. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG

Die Antragstellerin begehrt im Rahmen des förmlichen Planänderungsverfahrens die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für die Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Parey.

§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Vorschrift erfasst nur solche öffentlichen Interessen, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sind.

§ 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen.

§ 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Somit ist § 48 Abs. 2 BBergG als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehenden überwiegenden öffentliche Interessen zu berücksichtigen.

Um zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wurden

das für die Aufsuchung und Gewinnung sprechende öffentliche Interesse der Antragstellerin einschließlich der für ihren Betrieb sprechenden öffentlichen Interessen sowie die gegen das Bergbauvorhaben sprechenden öffentlichen Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Grundsätzlich können im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zwar nur solche öffentlichen Interessen berücksichtigt werden, die in öffentlich-rechtlichen Verboten oder Beschränkungen ihren Niederschlag finden. Für die bergrechtliche Planfeststellung wird dieser Grundsatz allerdings durch § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG dahingehend modifiziert, dass auch Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Berührte Belange des vorsorgenden Umweltschutzes konnten – abweichend von den im ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Grundvorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen – die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG und § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG führen können, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermittelt werden.

Ebenso sind im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Bodenarchäologie unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen und der gegebenen Hinweise keine zur Versagung oder Beschränkung führenden Gemeinwohlbelange erkennbar.

Zu den mit § 48 Abs. 2 BBergG normierten und hier in Frage kommenden Belangen gehören weiterhin das Bauplanungsrecht, die Anforderungen des Bodenschutzes und abfallrechtliche Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG, wie z. B. raumordnerische oder bauplanungsrechtliche Belange, stehen dem bergbaulichen Gewinnungsvorhaben nicht entgegen. Ebenso stehen gemeindliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die raumordnerischen Belange wurden weitestgehend bereits im Rahmen des ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen des gegenständlichen förmlichen Planänderungsverfahrens Rahmen festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Damit entspricht das beantragte bergbauliche Gewinnungsvorhaben den Zielen der Raumordnung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg äußerte in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2021 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben und teilte mit, dass die Lagerstätte in dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg weiterhin als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung vorgesehen sei.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 44, stellte in

seiner Stellungnahme vom 04.10.2021 fest, dass die vorgesehenen raumbedeutsamen Planungen zum Vorhaben Kiessandtagebau Parey mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar seien. Diese Sichtweise bestätigte das Ministerium nochmals mit seiner Stellungnahme vom 10.06.2022 im Rahmen der Online-Konsultation des Erörterungstermins.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Parey entspricht somit unmittelbar dem Ziel Z 133 des LEP 2010. Teilflächen der Vorhabenfläche des Kiessandtagebaus Parey sind nach der generalisierten zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 ist die Vorhabensfläche des Kiessandtagebaus Parey als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (> 5 ha im Tagebau) Nr.: XXV ausgewiesen.

Im 1. Entwurf für die Neuaufstellung des regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 02.06.2016 ist die Vorhabensfläche gleichfalls als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.: XXXI ausgewiesen. Die raumordnerischen Belange wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Im 2. Entwurf Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Magdeburg vom 29.09.2020 ist die westlich, südliche und östliche Vorhabensfläche des Kiessandtagebaus Parey gemäß Kapitel 6.2.3 – Rohstoffsicherung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.: XXXVI - Parey (Kiessand) festgelegt. Die vorliegende Planänderung entspricht den geltenden und geplanten Zielen der Raumordnung.

Es ist somit festzustellen, dass dem beantragten Änderungsvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Beschränkungs- oder Versagensgründe gemäß § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich somit nicht.

Aus raumordnerischer Sicht stehen dem bergbaulichen Vorhaben demnach keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG entgegen.

Die am Verfahren beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden, im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LAGB zu den beantragten Änderungen des bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben keine Beschränkungs- oder Untersagungsgründe vorgebracht, die zu einer Versagung des Vorhabens führen. Den vorgebrachten Forderungen und Hinweisen konnte durch die mit dieser Entscheidung erteilten Nebenbestimmungen entsprochen werden, soweit diese nicht zurückgewiesen wurden.

Seitens der Antragstellerin konnte unter Berücksichtigung der geologischen, technologischen und wirtschaftlichen Aspekte die vollständige Ausnutzung der aufgeschlossenen Lagerstätte nachgewiesen werden.

Eine Schädigung von privatem Oberflächeneigentum Dritter in dem Maße, das ein Gemeinschaften eintritt, ist durch das Änderungsvorhaben nicht zu befürchten. Im Übrigen sind hier ggf. die §§ 114 ff. BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Maßnahmen entstehenden Bergschäden erfolgt.

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG, wie z. B. raumordnerische oder

bauplanungsrechtliche Belange, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen. Ebenso stehen gemeindliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG und § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG führen können, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermittelt.

Es ist daher festzustellen, dass der beantragten Planänderung zum bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Beschränkungs- oder Versagensgründe gemäß § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich somit nicht.

4.3.1. FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG

4.3.1.1. Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

Die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 benennt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt und gibt Informationen zu deren Ausstattung.

FFH- und Vogelschutzgebiete werden durch das Erweiterungsvorhaben Kiessandtagebau Parey nicht direkt, d. h. nicht durch Flächeninanspruchnahme berührt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA DE 3637 301) und das europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ (SPA0011LSA DE 3437 401). Die EU-Kommission hat diese FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen. Die Bestätigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft erfolgte im Dezember 2004 (*Amtsblatt der EU – Amtsblatt EG Nr. L 384/45 vom 28.12.2004*). Für das EU-SPA „Elbaue Jerichow“ erfolgte die Meldung an die EU-Kommission im Zuge der Bekanntmachung des Meldestandes der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 26.07.2007.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen i. V. m. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH durch den Vorhabensbegriff des UVP-Rechts bestimmt (*Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn 4*) (vgl. *Kommentar zum BNatSchG 2011, Rn 4*). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.“ Ohne weitere Prüfung ist der Vorhabensbegriff bereits erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden

können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.“ (Ewer, in Lütkes/Ewer, *BNatSchG*, 2011, § 34 Rn 13).

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das bisherige Vorhabensgebiet nähert sich mit der geplanten Flächenerweiterung im Westen dem FFH-Gebiet bis auf ca. 60 m an. Nach Nordwesten wird der bestehende Abstand von ca. 160 m zu den Schutzgebieten weiterhin bestehen bleiben.

Das FFH-Gebiet charakterisiert sich im Wesentlichen durch den naturnahen Elbelauf mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern, Zwischenbuhnenfeldern und Weichholzaunenresten, Nasswiesen und Großseggenriede sowie als wichtiger Lebensraum für gewässerbewohnende Tierarten. Am östlichen Rand erstreckt sich ein Altarmkomplex (Herrenseegraben/Kühns Loch).

Als mögliche Gefährdung für das FFH-Gebiet sind eine Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand, durch intensive fischereiliche und touristische Nutzung sowie durch Bergbauvorhaben ausgewiesen. Auch wird eine weitere Intensivierung der bestehenden Nutzung als Gefährdung des FFH-Gebiets eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes wäre bei dem bergbaulichen Vorhaben nur über den Wirkpfad Wasser durch Absenkung des Grundwasserstandes und einer damit einhergehenden Beeinflussung des Fließgewässerregimes der Elbe möglich. Diese wurde jedoch mit den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten ausgeschlossen. Bezüglich einer Verschmutzung des Grundwassers sind die erforderlichen betrieblichen Schutzmaßnahmen vorgesehen worden, um eine solche auszuschließen. Auch verläuft die Grundwasserfließrichtung in Richtung Osten und somit von den Schutzgebieten weggerichtet. Aufgrund fehlender Änderungen hinsichtlich der genutzten Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien sind indirekte anlagenbedingte Gefährdungen entsprechend den vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen nicht zu besorgen.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses am 02.03.1998 war das FFH-Gebiet Nr. 3637-301 „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA) noch nicht ausgewiesen. Eine umfassende Berücksichtigung des FFH-Gebietes konnte im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde jedoch bereits die Biotope „Unkenwäldchen“ und „Herrenseegrabe“ berücksichtigt.

Durch die mit den gegenständlichen Planänderung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Erweiterung der Abbaufäche, werden keine Flächen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete in Anspruch genommen.

Von den mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen sind keine zusätzlichen Immissionen über den Wirkpfad Luft in Form von Staub und/oder Abgasen zu erwarten.

Da sich die Abbau- und Aufbereitungstechnologien und die damit verbundenen direkten und indirekten vorhabensbedingten Auswirkungen nicht ändern, ergeben sich bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren keine Änderungen, auf deren Grundlage mit zusätzlichen oder anderen erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre.

Entsprechend den Schutzzielen des FFH-Gebietes ist mit der Planänderung eine vorhabensbedingte Beeinflussung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

4.3.1.2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

4.3.1.2.1. Darstellung der Auswirkungen

Im Rahmen der beantragten Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens um insgesamt ca. 10,6 ha erfolgt eine Vergrößerung der Abbaufäche des Nassschnitts und damit des verbleibenden Abgrabungsgewässers. Die Vergrößerung des planfestgestellten Kiessandtagebaus Parey um ca. 10,6 ha liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Rahmen der beantragten Planänderung soll die innerhalb der planfestgestellten Abbaufäche liegende ursprüngliche Abbauverzichtszone abgebaut werden.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich die gemäß der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 festgelegten Natura 2000 Gebiete.

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ..., also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlüssig festgestellt.

Das Änderungsvorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabensbereich und den Schutzgebieten. Damit besteht nur die mittelbare Beeinträchtigung über die Luft und das Wasser. Andere Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der bisher bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen und der Entfernung der aufgeführten Schutzgebiete vom Vorhabensgebiet ausgeschlossen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen können, dass über Wechselwirkungen oder Wirkketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037LSA DE 3637-301)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - Fläche des FFH-Gebietes: | 2.748 ha |
| - Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: | ca. 60 m |
| - Mindestentfernung zur verbleibenden Gewässerfläche:
(Endzustand nach Ufergestaltung) | ca. 60 m |

- Änderung gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Abstand:
 - o Annäherung um ca. 20 m bis 150 m auf ca. 960 m Breite
 - o Optimierung des Abbaus im Bereich der Maststandorte der Überlandleitung

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2019:

Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:

Naturnaher Elbelauf mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern bzw. Zwischenbuhnenfeldern. Wichtiger Lebensraum gewässerbewohnender Tierarten. Weichholzaurenreste kommen im Gebiet verbreitet vor.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über 21 Flusskilometer im „Tangermünder Elbetal“ zwischen der Elbefähre bei Rogätz und der Einmündung des Verbindungskanals zum Elbe-Havel-Kanal bei Parey. Es umfasst die Überschwemmungsaue zwischen dem natürlichen Hochufer links und dem Hochwasserschutzdeich rechts der Elbe nahezu vollständig. Das FFH-Gebiet wird überwiegend durch großflächige Grünländer, Brachen, Auengewässer und eine deutliche Armut an Gehölzen und Wäldern geprägt.

Schutzwürdigkeit:

Ausschnitt einer naturnahen Flusslandschaft mit charakteristischen Landschaftsteilen und Relief (u. a. relativ naturnaher Flusslauf mit Prallhangstrukturen), Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten, bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten.

Obwohl der Lauf der Elbe durch Buhnen seit Mitte des 19. Jahrhunderts festgelegt und begradigt wurde, sind im Gebiet größere Mäanderbögen mit naturnahen Uferabschnitten vorhanden. Auf Grund der Gewässerdynamik finden hier sowie teilweise in den Buhnenfeldern die auentypischen Abtragungs- und Anlandungsprozesse statt.

Die weitläufigen Grünländer, welche vielfach ein auentypisches welliges Relief besiedeln, werden als Mähwiesen und Umtriebsweiden genutzt. Auf wechselfeuchten bis frischen Standorten kommen charakteristische Stromtalarten wie Brenndolde (*Cnidium dubium*), Silau (*Silaum silaus*), Vielblütiger-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus*) und Nordisches Labkraut (*Galium boreale*) vor.

Das FFH-Gebiet als Bestandteil eines großflächigen EU-SPA besitzt vor allem mit der Alten Elbe bei Bertingen große Bedeutung für Brutvögel. Hier befinden sich zahlreiche Brutreviere von Drossel- und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, *A. schoenobaenus*) und in manchen Jahren brüten auch Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) sowie Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*). Unregelmäßig werden Brutreviere von Wiesenlimikolen festgestellt. Während der Zugzeiten und im Winter rasten auf überschwemmtem Grünland u. a. Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*) in landesweit bedeutsamer Zahl.

Gefährdung:

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand,

durch intensive fischereiliche und touristische Nutzung sowie durch Bergbauvorhaben gefährdet. Eine weitere Intensivierung der Nutzung gefährdet das Gebiet.

Pflegepläne:

Managementplan September 2009

Entwicklungsziele:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Unter anderem die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten, die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik.

a) *Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, Anhang I:*

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

b) *Arten nach FFH-Richtlinie Anhang II:*

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 Stromgründling (*Romanogobio belingi*)
 Biber (*Castor fiber*)
 Fischotter (*Lutra lutra*)
 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

c) *Arten nach FFH-RL Anhang IV:*

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Moorfrosch (*Rana arvalis*)
 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

d) *Arten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I*

Drosselsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
 Wiesenlimikolen
 Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*)

e) *Sonstige Arten*

-

Das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ befindet sich westlich und südwestlich, außerhalb der Erweiterungsfäche des Kiessandtagebaus Parey. Der geplante Abbau nähert an die östliche Grenze des FFH-Gebietes an. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und die vorgesehene Uferzonen-gestaltung des Abgrabungsgewässers soll dieser als naturnaher Landschaftssee in die Landschaft eingebunden werden.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ (SPA0011LSA DE 3437 401)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Fläche des SPA-Gebietes: | 13.427 ha |
| - Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: | ca. 60 m |
| - Mindestentfernung zur verbleibenden Gewässerfläche:
(Endzustand nach Ufergestaltung) | ca. 60 m |

- Änderung gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Abstand:
 - o Annäherung um ca. 20 m bis 150 m auf ca. 960 m Breite
 - o Optimierung des Abbaus im Bereich der Maststandorte der Überlandleitung

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2019:

Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:

Überflutungsauwe im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt.

Entlang der Elbe erstreckt sich das 13.427 ha große EU SPA Elbaue Jerichow über eine Strecke von mehr als 80 km. Das Vogelschutzgebiet ist Bestandteil des Biosphärenreservats Mittelelbe und fast vollständig auch in den entlang der Elbe ausgewiesenen LSG enthalten.

Das pleistozän geprägte Gebiet der Elbetalniederung wird von grundwasserbeeinflussten Böden über Sand dominiert. Lehmige oder sandige Auenböden, wie verschieden entwickelte Gleye oder Vegen, kennzeichnen die Böden. Trockene höher gelegene Standorte, wie die Taufwiesenberge (53 m über NN) nördlich von Magdeburg, stellen Flugsandinseln dar, wo sich wertvolle Trocken- und Magerrasen sowie Silbergrasfluren finden. Der größte Teil der flachen Elbeltaue liegt bei Höhen von 40 m – 42 m über NN, im Norden bei Werben erreicht die aufgeweitete Flussniederung jedoch nicht mehr als 25 m über NN.

Bis in die heutige Zeit ist der größte Teil des Gebietes periodisch von Überschwemmungen und Hochwassern der Elbe betroffen und stellt sich als eine strukturreiche dynamische Auenlandschaft dar. Die Vielfalt an Lebensräumen und die Großräumigkeit des Gebietes begünstigen die artenreiche Vogelwelt

Schutzwürdigkeit:

Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelansammlungen (A4, B1, B2, B3). Gebiet mit Bedeutung in der EU (C2). Top-5-Gebiet (C6).

Die strukturreiche und zeitweise überflutete Auenlandschaft der Elbaue Jerichow hat noch weitgehend ihren natürlichen Charakter behalten. In Verbindung mit der Großflächigkeit des Gebiets verleiht diese Vielfalt natürlicher Strukturen dem EU SPA eine herausragende Bedeutung für die Avifauna, sowohl als Brutgebiet als auch als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Der Elbelauf stellt zudem für zahlreiche Vogelarten eine Leitlinie während des Vogelzuges dar. Auch ist auf die räumliche Kontinuität der weitläufigen Überflutungsauen des EU SPA Elbaue Jerichow zur nördlich anschließenden Aland- Elbe-Niederung sowie zur östlich abzweigenden Niederung der Unteren Havel mit jeweils ebenfalls bedeutenden Rastbeständen zahlreicher Wasservogelarten zu verweisen.

Gefährdung:

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flussausbau gefährdet.

Intensive Bewirtschaftung und das Eintiefen der Elbe mit nachfolgenden Grundwasserabsenkungen gefährden die feuchten Habitate der Flussniederung (HELLWIG 2004). Das Trockenfallen der Aue begünstigt das intensivere und zeitige Nutzen der Grünlandkomplexe, die durch Mahd, Düngung und Beweidung an Vielfalt einbüßen oder sogar in Ackernutzung überführt wurden.

Pflegepläne:

Managementplan September 2009

Entwicklungsziele:

Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

a) Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Kranich (*Grus grus*)

Löffler (*Platalea leucorodia*)

Merlin (*Falco columbarius*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Moorente (*Aythya nyroca*)

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

Ortolan (*Emberiza hortulana*)
Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*)
Prachtaucher (*Gavia arctica*)
Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rothalsgans (*Branta ruficollis*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schreiadler (*Aquila pomarina*)
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Silberreiher (*Egretta alba*)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
Sterntaucher (*Gavia stellata*)
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
Zwerggans (*Anser erythropus*)
Zwergsäger (*Mergus albellus*)
Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Das Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ befindet sich westlich und südwestlich, außerhalb der Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus Parey. Der ursprünglich planfestgestellte Abbau nähert sich an die östliche Grenze des Vogelschutzgebietes an. Eine Erweiterung der Abbaufäche in nördliche Richtung ist nicht geplant.

4.3.1.2.2. Bewertung der Auswirkungen

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich die gemäß der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 festgelegten Natura 2000 Gebiete.

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ..., also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlüssig festgestellt.

Im Rahmen der beantragten Erweiterung der Fläche des bergbaulichen Vorhabens um insgesamt ca. 10,6 ha erfolgt eine Vergrößerung der Abbaufäche des Nassschnitts und damit des verbleibenden Abtragungsgewässers. Die Vergrößerung des planfestgestellten Kiessandtagebaus Parey liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Eine Einflussnahme des Vorhabens auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist nur mittelbar möglich. Mögliche hypothetische Wirkungspfade sind insbesondere das Wasser und die Luft. Dementsprechend war zu ermitteln, inwieweit die Vorhabenserweiterung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens die beiden Schutzgebiete über Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen könnte.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000 Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabensbereich und den Schutzgebieten. Damit besteht nur die Möglichkeit einer mittelbaren Beeinträchtigung über die Wirkpfade Luft und Wasser. Andere Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der bisher bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen und der Entfernung der aufgeführten Schutzgebiete vom Vorhabensgebiet ausgeschlossen.

Die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000 Gebiete durch das Vorhaben werden im Folgenden betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern

oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen können, dass über Wechselwirkungen oder Wirkketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

Entsprechend der hydrogeologischen Modellierung sind die sich durch die Nassauskiesung einstellenden geohydraulischen Veränderungen bedingt durch das sehr geringe Grundwassergefälle und die gute Durchströmung des Grundwasserleiters gering und beschränken sich außerhalb der Kiesseen auf Absenkungsbeträge des Grundwassers zwischen ca. -0,05 m bis -0,1 m bei einer Reichweite von ca. 500 m (-0,1 m) bis 900 m (-0,05 m) in westliche Richtung sowie auf Aufhöhungsbeträge des Grundwassers zwischen ca. 0,1 m bis 0,4 m bei einer Reichweite von ca. 500 m (0,4 m) bis 1.700 m (0,1 m). Die prognostizierten vorhabensbedingten Grundwasserstandsänderungen bewegen sich dabei innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers, die sich zudem in geringer Entfernung zum Abbaufeld den ursprünglichen Verhältnissen wieder annähern.

Der Einsatz der Arbeitsgeräte und Maschinen erfolgt nach dem Stand der Technik. Eine Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie ist mit der Planänderung nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch vorhabensbedingte Staubemission sind insbesondere im Rahmen der Abraumarbeiten möglich. Die Vermeidung von Staubemissionen während der Abraumbewegungen erfolgt durch entsprechende Anpassungen der Arbeiten an die jeweilige Wetterlage sowie durch Ver. Abwehungen von Halden und Fahrwegen werden im Bedarfsfall durch den Einsatz von Sprüheinrichtungen zur Befeuchtung der Halden und Fahrwege vermieden bzw. gemindert. Sowohl von der ausschließlich im Nassschnitt erfolgenden Gewinnung, als auch durch den innerbetrieblichen Transport der gewonnenen grubenfeuchten Kiessande mittels Landbandanlagen zur Aufbereitungsanlage sowie von der Rohstoffaufbereitung mittels Kieswäsche und Klassierung sind aufgrund der Nassgewinnung und Nassaufbereitung keine Staubemissionen zu erwarten.

Da sich der überwiegende Teil der Vorhabenserweiterung auf den Abbau der innerhalb des planfestgestellten Vorhabens liegenden ursprünglichen Abbauverzichtszone bezieht, erfahren die vorhabensbedingten Geräuschmissionen die auf das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und das Vogelschutzgebiet „Elbaue bei Jerichow“ wirken gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben keine Änderung.

Die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen im Bereich der Erweiterungsfläche führte bereits vor der bergbaulichen Inanspruchnahme der Vorhabensflächen zu einer Verdrängung der Ansiedlung von Säugetieren und Reptilien in die Randbereiche des Vorhabensgebietes. So bilden die Flächen der Elbaue, des Deichvorlandes, des Unkenwäldchens und die Randstreifen der Entwässerungsgräben sowie der Agrar- und Deichverteidigungswege den Hauptlebensraum von Säugetieren und Reptilien und ebenso die wesentlichen Nahrungshabitate der Greifvögel. Aufgrund der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Artenarmut innerhalb der Ackerflächen, haben diese für die im Umland ansässigen Greifvögel als Nahrungshabitat somit eine untergeordnete Bedeutung. Dies betrifft auch die hier verfahrensgenständlichen Erweiterungsflächen des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens.

Mit der parallel zur Vorhabensrealisierung erfolgenden Umsetzung der geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden neue Lebens-, Nahrungs-, Brut- und Rasthabitats für die am Vorhabensstandort ansässigen und rastenden Arten geschaffen.

4.3.1.3. Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Aufgrund des sehr geringen Grundwassergefälles, der Infiltration der Elbe in den Grundwasserleiter, der guten Durchströmung des Grundwasserleiters sowie der Geringfügigkeit der Änderung der Ausspiegelung des Abgrabungsgewässers im Rahmen der Abbauerweiterung und der damit verbundenen unwesentlichen und lokal begrenzten Änderung des Grundwasserspiegels werden Änderungen der Grundwasserstände oder Veränderungen des Wasserregimes der Elbe sowie daraus resultierende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete infolge der Erweiterung der Gewinnungsfläche um ca. 10,6 ha ausgeschlossen.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das Vorhaben nicht signifikant erhöhen. Durch den Einsatz und die Wartung von Arbeitsgeräten und Maschinen entsprechend dem Stand der Technik können die vorhabensbedingten Emissionen auf ein Minimum begrenzt werden.

Aufgrund der grubenfeuchten Gewinnung im Nassschnitt, des Transports der gewonnenen Rohstoffe über die bereits vorhandene Landbandanlage und Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe und der Anpassung des Arbeitsregimes an die vorherrschenden Wetterlagen sowie durch geeignete Staubbindemaßnahmen können Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete durch vorhabensbedingte Staubimmissionen mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen bzw. unterbunden werden. Die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung ist bei entsprechender Betriebsführung daher als gering zu bewerten.

Eine Erweiterung bzw. eine Verlagerung des Standortes der Aufbereitungsanlage erfolgt mit dem beantragten bergbaulichen Gewinnungsvorhaben nicht. Die mit dem beantragten Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen bewegen sich alle ausschließlich zwischen dem bisher genutzten Flächen des Kiessandtagebaus Parey und dem Unkenwäldchen. Aufgrund der Art der mit der Vorhabensplanung vorgesehenen Maßnahmen ist eine vorhabensbedingte Beeinflussung der Natura 2000 Gebiete nicht zu erwarten. Dem bergbaulichen Vorhaben stehen somit augenscheinlich keine Schutzvorschriften der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie entgegen.

Erhebliche Auswirkungen der Geräuschentwicklung von Regelbetrieb und Abraumarbeiten des Vorhabens Kiessandtagebau Parey auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue bei Bertingen“ und des Vogelschutzgebiets „Elbaue bei Jerichow“ bestehen somit nicht. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden im Bereich der Natura 2000 Gebiete nicht überschritten, so dass eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung sowohl der Schutzgebiete und als auch der Wohnbereiche der Ortslage Parey durch Geräuschimmissionen ausgeschlossen werden kann.

Die mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Maßnahmen sind aufgrund ihrer Art und Leistungsgrößen sowie aufgrund des Vorhabensabstands zu den vorstehend benannten Natura 2000 Gebieten nicht geeignet diese erheblich zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit von erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Das hier beantragte Erweiterungsvorhaben ist nicht geeignet, vorstehend genannte Natura 2000 Gebiete in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Erweiterungsvorhaben im Zusammenhang mit vorstehend genannten Natura 2000 Gebieten ist somit nicht erforderlich.

Das Erfordernis einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit für die mit der Planänderung beantragten Erweiterung der Gewinnungsflächen und den Änderungen besteht nach Einschätzung des LAGB aufgrund der o. a. Sachverhalte im vorliegenden Fall nicht.

4.3.2. Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten entsprechend Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung), im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (*entsprechend den Arten nach Anhang 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3 – BArtSchV*) zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.

Im Rahmen der beantragten Planänderung soll die innerhalb der planfestgestellten Abbaufäche liegende ursprüngliche Abbauverzichtszone abgebaut werden. Die Vergrößerung der Gewinnungsfläche erfolgt hierbei ausschließlich innerhalb der bestehenden Bergbauberechtigungen. Die Erweiterung der bergbaulichen Abbaufäche des Tagebaus erfolgt im westlichen Bereich auf eine Breite von ca. 480 m und einer Tiefe von ca. 150 m in südwestliche Richtung. Im südöstlichen Bereich erfolgt eine Optimierung des Abbaus auf den zwischen den Masten der Überlandleitung liegenden Flächen, so dass es in diesem Bereich lediglich zu geringfügigen Flächenerweiterungen kommt.

Der Betrachtungsraum zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst den bestehenden Kiessandtagebau Parey einschließlich der Betriebsanlagen, die bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Erweiterungsflächen einschließlich der angrenzenden Ackerflächen, die im Umfeld des Vorhabensgebietes verlaufenden Gräben, Wege und Säume sowie das Unkenwäldchen und den Herrenseegraben.

Eine Auflistung der im Untersuchungsraum angetroffenen streng und besonders geschützten Arten einschließlich einer Einschätzung ihres Erhaltungszustandes ist der Antragsunterlage zur Planänderung der Anlage 18 zu entnehmen.

Die Konfliktvermeidung eingriffsbedingter Beeinträchtigungen wäre außer durch Unterlassung oder räumliche Verlagerung des Vorhabens am effektivsten dadurch zu erreichen, dass die geplanten Gewinnungsarbeiten und die damit verbundenen Vorbereitungsmaßnahmen auf Zeiträume außerhalb der Reproduktionszeit gelegt werden, soweit dies bauablaufbedingt möglich ist.

Eine Alternative in Form der räumlichen Verlegung der Abbaufelder ist aufgrund der Standortgebundenheit des Bodenschatzes nicht realisierbar.

Im Bereich des bestehenden Tagesbaus und seiner Betriebsanlage ist mit der beantragten Planänderung ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, da diese Flächen bereits einer betrieblichen Einflussnahme unterliegen. Die sich innerhalb der Betriebsflächen angesiedelten Arten sind an das bestehende Betriebsregime gewöhnt. Eine Beeinträchtigung dieser kann durch ein angepasstes Betriebszeitenregime und die Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung vermieden werden. Im Bereich des Vorhabensgebiets und in der direkten Nachbarschaft befinden sich neben der Elbaue und dem Unkenwäldchen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht völlig auszuschließen, dass in einzelnen Bereichen geschützte Arten in das Vorhabensgebiet einwandern können.

Im Hinblick auf das bergbauliche Gewinnungsvorhaben ist von folgenden potenziellen Wirkfaktoren auf die betroffenen Arten auszugehen:

- Flächenbeanspruchung,
- Staubemissionen,
- Lärmemissionen,
- Lichtemissionen,
- kleinklimatische Auswirkungen,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes im Umfeld der Antragsflächen sowie
- visuelle Wirkfaktoren.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen der einzelnen Wirkfaktoren auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird auf die Ausführungen in der Antragsunterlage Anlage 12 - Umweltverträglichkeitsstudie zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan, Kapitel 3.5.3 sowie in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Kapitel C. 3. dieser Entscheidung verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Kartierungen konnten keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf Säugetiere (z. B. Wolf, Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs etc.), Amphibien und Reptilien (z. B. Zauneidechsen) festgestellt werden.

Im Rahmen der Kartierung wurden im Umfeld des Vorhabensgebiets Relevante Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in der Gruppe der Fledermäuse die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), in der Gruppe der Amphibien die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) sowie der nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) und in der Gruppe der Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kartiert (siehe Antragsunterlage Anlage 18, Kapitel 3.3 Tabelle 2).

Die detaillierte Konfliktanalyse hinsichtlich der zu prüfenden Vogelarten ist der Antragsunterlage Anlage 18, Kapitel 3.3 Tabelle 3 beigelegt.

Die Konfliktvermeidung eingriffsbedingter Beeinträchtigungen ist außer durch Unterlassung oder räumliche Verlagerung des Vorhabens am effektivsten dadurch zu erreichen, dass die geplanten Gewinnungsarbeiten und die damit verbundenen Vorbereitungsmaßnahmen auf Zeiträume außerhalb der Reproduktionszeit gelegt werden, soweit dies bauablaufbedingt möglich ist. Eine

Alternative in Form der räumlichen Verlegung der Abbaufelder ist aufgrund der Standortgebundenheit des Bodenschatzes nicht realisierbar.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im Vorhabensgebiet sind in der vorliegenden Antragsunterlage in den Anlage 12 – Umweltverträglichkeitsstudie und 18 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag jeweils im Kapitel 4 aufgeführt.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - obere Naturschutzbehörde - kam in seiner Stellungnahme vom 14.02.2021 hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte zu der Feststellung, dass die Vogelart Steinschmätzer als potentielle Brutvogelart im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt wurde, eine detaillierte Abprüfung der Art hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch unterblieben sei.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sei eine fachkundige ökologische Umweltbegleitung während der Betriebsplanzeiträume einzusetzen, welche die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen und deren Umsetzung überwache und insbesondere dafür Sorge, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (auch bezüglich unerwartet vorkommender Arten) vermieden werden. Der Einsatz der ökologischen Umweltbegleitung sei als Vermeidungsmaßnahmen in den landschaftspflegerischen Begleitplan des Rahmenbetriebsplans aufzunehmen.

Bei der Erfassung von Amphibien seien nicht nur die Gewässer- sondern auch die Landlebensräume einzubeziehen. Bei erbrachten Nachweisen von Amphibien/Reptilien sei bspw. ein vollständiger Abfang der Tiere im vorgesehen Abbaubereich und deren Umsiedlung in geeignete Ersatzhabitate innerhalb der Aktivitätsphase zu gewährleisten und bis zur Aufnahme der Rohstoffgewinnung der Fangzaun in einem funktionstüchtigen Zustand zur Vermeidung einer erneuten Besiedlung belassen.

Avifauna

Die Antragstellerin hat im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Anlage 18) für die Avifauna für einzelne aufgeführte Arten die sich aus dem bergbaulichen Vorhaben ergebenden Konflikte ermittelt.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind seitens der Antragstellerin im Hinblick auf die Avifauna gemäß Anlage 18 Kapitel 4 Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehen. Eine weitere Berücksichtigung der Avifauna im Vorhabensgebiet erfolgt in der Anlage 18 mit den Maßnahmenblättern 6 bis 13 sowie mit den CEF-Maßnahmenblättern 1 und 2.

Die obere Naturschutzbehörde wies in ihren Stellungnahmen auf eine mögliche Betroffenheit von Steinschmätzer, Eisvogel und Uferschwalbe hin. Eine Betrachtung der möglichen vorhabensbedingten Betroffenheit der benannten Arten erfolgt im Folgenden:

Steinschätzer

Die obere Naturschutzbehörde übermittelte mit Schreiben vom 14.02.2022 eine Stellungnahme zum förmlichen Planänderungsverfahren (Verlängerung Vorhabenlaufzeit um 21 Jahre und Erweiterung um 10,6 ha) Kiessandtagebau Parey.

In ihrer Stellungnahme kritisierte die obere Naturschutzbehörde, dass die Vogelart Steinschmätzer als potentielle Brutvogelart im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt wurde, eine detaillierte Abprüfung der Art hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch unterblieben sei. Dies sei nachzuholen. Die Art nutze ihre Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut, wodurch der Schutz der Fortpflanzungsstätte nicht mit dem Ende der Brutperiode erlösche. Es seien geeignete Bruthabitate im Zuge von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen der Haupt- und Abschlussbetriebspläne zu erfassen und auf Besatz zu kontrollieren. Dies wird mit der Erfassung der Brutvögel als Momentaufnahme begründet. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, sei eine detaillierte Ausführungsplanung von Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene der Hauptbetriebspläne und des Abschlussbetriebsplans vorzulegen. Bei einer Betroffenheit seien zudem CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Der Bedarf einer Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages zum Planänderungsverfahren (Anlage 18) wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Art wurde in den Antragsunterlage mit einem Brutverdacht aufgeführt (Umweltverträglichkeitsstudie, Tabelle 5, Anlage 18, Artenschutzfachbeitrag, Tabelle 3) und kartographisch dargestellt (Anlage 18, Anlage 4 und 4.1). Die Anstoßwirkung der Antragsunterlage ist somit hinsichtlich der Art Steinschmätzer als erfüllt anzusehen. Nur die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf diese Art Bezug genommen. Zugestimmt werden kann der oberen Naturschutzbehörde, dass eine detaillierte Abprüfung der Art zu erfolgen hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dazu entschlossen diese artenschutzrechtliche Prüfung anhand der vorliegenden Planänderungsunterlagen und weiterer Literatur von Amts wegen durchzuführen.

Der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) besiedelt naturnahe, höhlenbietende Habitate extensiv genutzter Lebensräume, aber auch stark anthropogen veränderte Bereiche wie Truppenübungsplätze oder Kahlschläge, Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Baustellen und Industrie- und Hafenanlagen. Die Art bevorzugt offenes, übersichtliches Gelände mit kurzwüchsiger Vegetation und z. T. unbewachsenen Kleinflächen. Das Nest wird z. B. in Höhlungen am Boden, in Spalten oder Nischen von Lesesteinhaufen angelegt (*Südbeck et al. 2005*). Der Steinschmätzer gehört zu den planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zu den auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (*Schulze et al. 2018*). Demnach handelt es sich um einen mittelhäufigen Brutvogel, wobei das Brutvorkommen in Sachsen-Anhalt von deutschlandweiter Bedeutung ist. Der Brutzeitraum des Steinschmätzers erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August.

Gemäß Tabelle 3 des Artenschutzfachbeitrags ist die Art mit einem Brutverdacht im Untersuchungsraum angegeben. Gemäß Darstellung der Anlage 4 des Artenschutzfachbeitrages befindet sich der einzige Brutverdachtsstandort im Nordwesten im Bereich einer Betriebsfläche. Gemäß aktuellem Luftbild handelt es sich teilweise um eine Offenbodenfläche, auf welcher Materialien gelagert werden. Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Brut im Untersuchungsraum auszugehen.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG

Der potenzielle Brutplatz des Steinschmätzers befindet sich nicht auf den für die vom Abbau

vorgesehenen Flächen. Damit sind Tötungen und Verletzungen von Individuen oder Zerstörung von Gelegen im Zuge des Abbaus ausgeschlossen. Sollte im Zuge der Betriebsplanzulassung bzw. der Wiedernutzbarmachung eine Entfernung der Fortpflanzungsstätte notwendig sein, ist gemäß Nebenbestimmung A. III. Nr.: 1.2.15 eine vorherige Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung und die frühzeitige Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahme vorgesehen. In Frage kommen mittelbare Auswirkungen durch Störungen aufgrund des Angrenzens an den Abbaubereich, welche zu einer Brutaufgabe der Altvögel führen könnte. Die Fluchtdistanz des Steinschmätzers ist vergleichsweise sehr gering und liegt zwischen 10 m und 30 m (*Flade 1994*). Der Abstand zum aktiven Abbaugeschehen wird mindestens 30 m betragen. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz, der Ansiedlung in einem Betriebsbereich und der starken Bindung der Altvögel am Gelege ist mit keinem Verlust von Gelegen zu rechnen. Dies ist umso mehr auszuschließen, da eine Beseitigung der Vegetationsschicht von November bis Februar bzw. Abraumarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Februar beauftragt werden. Damit liegen die Arbeiten außerhalb der maximalen Brutzeit bis Anfang August. Ein Eintritt des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist auszuschließen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art erhöht sich nicht signifikant.

Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird für Steinschmätzer nicht erfüllt.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Hinblick auf die oben angeführten, begrenzten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass bezüglich des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung nicht vorliegt. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Der Steinschmätzer nutzt den Brutplatz in Regel in der nächsten Brutsaison erneut (*LUNG M-V 2016*).

Durch den Abbau kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme des Brutplatzes und nur zu einem teilweisen, temporären Entzug von Teilen des Brutreviers, außerhalb der Brutzeit. Der Abbau im Tagebau erfolgt abschnittsweise, wodurch ausreichende Ausweichmöglichkeiten für ein Brutpaar gegeben sind. Bei einer Reviergröße zwischen $< 0,4$ ha bis > 13 ha (*Flade 1994*) wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewahrt.

Ohnehin ist im aktiven Tagebau mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für den Steinschmätzer zu rechnen. Aufgrund der niedrigen Besiedlungsdichte mit Steinschmätzern ist ein Ausweichen nicht unwahrscheinlich.

Ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fazit

Es werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für den Steinschmätzer keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eisvogel

Die obere Naturschutzbehörde übermittelte mit Schreiben vom 08.06.2022 eine Stellungnahme zum förmlichen Planänderungsverfahren (Verlängerung Vorhabenlaufzeit um 21 Jahre und Erweiterung um 10,6 ha) Kiessandtagebau Parey.

In der Stellungnahme bemängelt die obere Naturschutzbehörde, dass die Vogelart Eisvogel als potentielle Brutvogelart im Artenschutzfachbeitrag nicht aufgeführt wurde. Der Eisvogel sei während der Untersuchungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 2019 (*Erhebungen 2017 lt. AFB TERRA MONTAN - Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Stand 2018*) nicht im Kiessandtagebau erfasst worden und dementsprechend auch nicht in der Planung berücksichtigt worden. Aktuell sei er jedoch durch die Kartierungen der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im Jahr 2020 nachgewiesen worden. Der Eisvogel könne noch bis September bzw. Oktober eine Brut aufweisen. Dies sei im Hinblick auf den vorgesehenen Zeitraum für die Durchführung von abraumarbeiten zu berücksichtigen.

Könnte nach einer Besatzprüfung durch die ökologische Umweltbegleitung in Abhängigkeit vom Vogelbrutgeschehen keine Besiedlung festgestellt werden, könne von dem angegebenen Zeitraum für die Vegetationsentfernung und den Abraumarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02 abgewichen werden. Diese Möglichkeit werde als Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss von Seiten der oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Dadurch sei ein Beginn der bodenbearbeitenden oder-abtragenden Maßnahmen vor Anfang Oktober nicht ausgeschlossen, die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) werden vermieden. Die Maßnahmenbeschreibung sei nach wie vor entsprechend der Hinweise der Stellungnahme vom 14.02.2022 zu ändern bzw. zu ergänzen.

Der Bedarf einer Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages zum Planänderungsverfahren (Anlage 18) wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Art wurde in den Antragsunterlage mit einem Brutnachweis aufgeführt (Umweltverträglichkeitsstudie, Tabelle 5, Anlage 18, Artenschutzfachbeitrag, Tabelle 3) und kartographisch dargestellt (Anlage 18, Anlage 4 und 4.1). Zudem wurden in der Anlage 18 im Kapitel 4.1 für den Eisvogel Vermeidungsmaßnahmen und im Kapitel 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehen. Die Anstoßwirkung der Antragsunterlage ist somit hinsichtlich der Art Eisvogel als erfüllt anzusehen. Nur die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf diese Art Bezug genommen. Zugestimmt werden kann der oberen Naturschutzbehörde, dass eine detaillierte Abprüfung der Art zu erfolgen hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dazu entschlossen diese artenschutzrechtliche Prüfung anhand der vorliegenden Planänderungsunterlagen und weiterer Literatur von Amts wegen durchzuführen.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) lebt in der Nähe von natürlichen, langsam fließenden und fischreichen Flüssen und Bächen oder auch an Baggerseen und Teichen in Parks. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort

brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.

Der Eisvogel gehört zu den planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zu den auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (*Schulze et al. 2018*). Der Fortpflanzungszeitraum des Eisvogels erstreckt sich vom April bis in den September, zum Teil ist eine Brut auch noch im Oktober möglich.

Gemäß Tabelle 3 des Artenschutzfachbeitrags ist die Art mit einem Brutnachweis im Untersuchungsraum angegeben. Gemäß Darstellung der Anlage 4 des Artenschutzfachbeitrages befindet sich der einzige Brutnachweisstandort im Südosten im Bereich einer Betriebsfläche. Gemäß aktuellem Luftbild handelt es sich um eine Uferböschung im Bereich der Landbandanlage.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG

Der Brutplatz des Eisvogels befindet sich auf den für die vom Abbau vorgesehenen bereits planfestgestellten Flächen. Seitens der Antragstellerin sind gemäß der Anlage 18, Kapitel 4.2 entsprechende Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen. Damit sind Tötungen und Verletzungen von Individuen oder Zerstörung von Gelegen im Zuge des Abbaus nahezu ausgeschlossen. Sollte im Zuge der Betriebsplanzulassung bzw. der Wiedernutzbarmachung ein Eingriff in den Bereich der Fortpflanzungsstätte notwendig sein, ist gemäß Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.15 eine vorherige Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung und die zuvorige Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme vorgesehen (Anlage 18, Maßnahmenblatt 13 und CEF-Maßnahmenblatt 2). In Frage kommen mittelbare Auswirkungen durch Störungen aufgrund des Angrenzens an den Abbaubereich, welche zu einer Brutaufgabe der Altvögel führen könnte. Die Fluchtdistanz des Eisvogels beträgt zwischen 20 m und 80 m. Der Abstand zum aktiven Abbaugeschehen wird in der Regel ca. 400 m betragen. Aufgrund des Brutnachweises im Bereich der Landbandanlage kann von einer Gewöhnung des Eisvogels an die betrieblichen Abläufe ausgegangen werden. Daher sind aufgrund der Fluchtdistanz, der Ansiedlung in einem Betriebsbereich und der Bindung der Altvögel an das Gelege mit keinem Verlust von Gelegen zu rechnen. Dies ist umso mehr auszuschließen, da eine Beseitigung der Vegetationsschicht von November bis Februar bzw. Abraumarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Februar beauftragt werden. Damit liegen die Arbeiten außerhalb der maximalen Brutzeit bis Anfang September. Ein Eintritt des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist auszuschließen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art erhöht sich nicht signifikant.

Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Hinblick auf die oben angeführten, begrenzten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass bezüglich des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung nicht vorliegt. Vor Flächenbeanspruchung erfolgt gemäß Anlage 18, Maßnahmenblatt 13 und CEF-Maßnahmenblatt 2 die Anlage der Ausgleichshabitate in störungsarmen Bereichen des Tagebaus. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abbau kommt es mit der Abbauscheibe 9 zu einer Flächeninanspruchnahme des kartierten Brutplatzes und damit temporären Entzug von Teilen des Brutreviers, außerhalb der Brutzeit. Der Abbau im Tagebau erfolgt abschnittsweise, wodurch ausreichende Ausweichmöglichkeiten für ein Brutpaar gegeben sind. Bei einer Reviergröße von 0,5 km bis 3 km Fließgewässerstrecke (*Flade 1994*) wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewahrt. Der Eisvogel bezieht für jede Brut eine neue Bruthöhle. Im aktiven Tagebau ist daher mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für den Eisvogel zu rechnen. Aufgrund der niedrigen Besiedlungsdichte mit Eisvögeln ist ein Ausweichen nicht unwahrscheinlich. Zudem sind gemäß Anlage 18, Maßnahmenblatt 13 und CEF-Maßnahmenblatt 2 die Anlage von Ausgleichshabitaten in störungsarmen Bereichen des Tagebaus vorgesehen.

Ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fazit

Es werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für den Eisvogel keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Uferschwalbe

Die obere Naturschutzbehörde übermittelte mit Schreiben vom 08.06.2022 eine Stellungnahme zum förmlichen Planänderungsverfahren (Verlängerung Vorhabenlaufzeit um 21 Jahre und Erweiterung um 10,6 ha) Kiessandtagebau Parey.

In der Stellungnahme bemängelt die obere Naturschutzbehörde, dass die Vogelart Uferschwalbe als potentielle Brutvogelart im Artenschutzfachbeitrag nicht aufgeführt wurde. Die Uferschwalbe sei während der Untersuchungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 2019 (*Erhebungen 2017 lt. AFB TERRA MONTAN - Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Stand 2018*) nicht im Kiessandtagebau erfasst worden und dementsprechend auch nicht in der Planung berücksichtigt worden. Aktuell sei er jedoch ebenfalls durch die Kartierungen der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im Jahr 2020 nachgewiesen worden. Die Uferschwalbe könne die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bis September andauern, weshalb der Zeitraum zur Vegetationsentfernung und der Abraumarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02 auszuweiten sei.

Könne nach einer Besatzprüfung durch die ökologische Umweltbegleitung in Abhängigkeit vom Vogelbrutgeschehen keine Besiedlung festgestellt werden, könne von dem angegebenen Zeitraum für die Vegetationsentfernung und den Abraumarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02 abgewichen werden. Diese Möglichkeit werde als Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss von Seiten der oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Dadurch sei ein Beginn der bodenbearbeitenden oder-abtragenden Maßnahmen vor Anfang Oktober nicht ausgeschlossen, die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) werden vermieden. Die Maßnahmenbeschreibung sei nach wie vor entsprechend der Hinweise der Stellungnahme vom 14.02.2022 zu ändern bzw. zu ergänzen.

Der Bedarf einer Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages zum Planänderungsverfahren

(Anlage 18) wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Art wurde in den Antragsunterlage mit Brutnachweis in 12 Brutrevieren aufgeführt (Umweltverträglichkeitsstudie, Tabelle 5; Anlage 18 - Artenschutzfachbeitrag, Tabelle 3, Anlage 17 - Kartierung der Brut- und Gastvögel, Tabelle 2) und kartographisch dargestellt (Anlage 18, Anlage 4 und 4.1). Zudem wurden in der Anlage 18 im Kapitel 4.1 für den Eisvogel Vermeidungsmaßnahmen und im Kapitel 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehen. Die Anstoßwirkung der Antragsunterlage ist somit hinsichtlich der Art Uferschwalbe als erfüllt anzusehen. Nur die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf diese Art Bezug genommen. Zugestimmt werden kann der oberen Naturschutzbehörde, dass eine detaillierte Abprüfung der Art zu erfolgen hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dazu entschlossen diese artenschutzrechtliche Prüfung anhand der vorliegenden Planänderungsunterlagen und weiterer Literatur von Amts wegen durchzuführen.

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie vor allem in Sand-, Kies oder Lößabbauen. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe zur Anlage ihrer Brutröhren senkrechte, vegetationsfreie Steilwände, Steilufer und Abbruchkanten aus Sand oder Lehm. Kolonien befinden sich häufig unmittelbar am Wasser oder in der Nähe von Gewässern, teilweise aber auch mehrere Kilometer davon entfernt. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Uferschwalbe bleibt in Mitteleuropa von Mai bis September im Brutgebiet. Ab August/Anfang September beginnt der Wegzug in die Überwinterungsgebiete.

Der Uferschwalbe gehört zu den planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zu den auf Einzelartenebene zu betrachtenden Vogelarten nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (*Schulze et al. 2018*). Demnach handelt es sich um einen nicht häufigen Brutvogel, wobei das Brutvorkommen in Sachsen-Anhalt von deutschlandweiter Bedeutung ist. Der Fortpflanzungszeitraum der Uferschwalbe erstreckt sich vom Ende April bis Anfang September.

Gemäß Tabelle 3 des Artenschutzfachbeitrags ist die Art mit einem Brutnachweis im Untersuchungsraum angegeben. Gemäß Darstellung der Anlage 4 des Artenschutzfachbeitrages befindet sich der einzige Brutnachweisstandort im Südosten im Bereich einer Betriebsfläche. Gemäß aktuellem Luftbild handelt es sich um eine Uferböschung im Bereich der Landbandanlage.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG

Der Brutplatz der Uferschwalbe befindet sich auf den für die vom Abbau vorgesehenen bereits planfestgestellten Flächen. Seitens der Antragstellerin sind gemäß der Anlage 18 Kapitel 4.2 entsprechende Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen. Damit sind Tötungen und Verletzungen von Individuen oder Zerstörung von Gelegen im Zuge des Abbaus nahezu ausgeschlossen. Sollte im Zuge der Betriebsplanzulassung bzw. der Wiedernutzbarmachung ein Eingriff in den Bereich der Fortpflanzungsstätte notwendig sein, ist gemäß Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.15 und 1.2.16 eine vorherige Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung und die zuverig Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme vorgesehen (Anlage 18,

Maßnahmenblatt 12 und CEF-Maßnahmenblatt 2). In Frage kommen mittelbare Auswirkungen durch Störungen aufgrund des Angrenzens an den Abbaubereich, welche zu einer Brutaufgabe der Altvögel führen könnte. Der Störradius der Brutkolonie beträgt 200 m. Der Abstand zum aktiven Abbaugeschehen wird in der Regel ca. 400 m betragen. Aufgrund des Brutnachweises im Bereich der Landbandanlage kann von einer Gewöhnung der Uferschwalbe an die betrieblichen Abläufe des Kiessandtagebaus ausgegangen werden. Daher sind aufgrund des Störungsradiuses, der Ansiedlung in einem Betriebsbereich und der Bindung der Altvögel an das Gelege mit keinem Verlust von Gelegen zu rechnen. Dies ist umso mehr auszuschließen, da eine Beseitigung der Vegetationsschicht von November bis Februar bzw. Abraumarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Februar beauftragt werden. Damit liegen die Arbeiten außerhalb der maximalen Brutzeit bis Ende August/Anfang September. Ein Eintritt des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist auszuschließen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art erhöht sich nicht signifikant.

Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird für den Uferschwalbe nicht erfüllt.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Hinblick auf die oben angeführten, begrenzten Störwirkungen ist davon auszugehen, dass bezüglich des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung nicht vorliegt. Vor Flächenbeanspruchung erfolgt gemäß Anlage 18, Maßnahmenblatt 12 und CEF-Maßnahmenblatt 2 die Anlage der Ausgleichshabitats in störungsarmen Bereichen des Tagebaus. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abbau kommt es mit der Abbauscheibe 9 zu einer Flächeninanspruchnahme des kartierten Brutreviers und damit temporären Entzug von Teilen des Brutreviers, außerhalb der Brutzeit. Der Abbau im Tagebau erfolgt abschnittsweise, wodurch ausreichende Ausweichmöglichkeiten für ein Brutpaar gegeben sind. Bei einem Aktionsraum von ca. 10 km um den Brutplatz wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin gewahrt. Im aktiven Tagebau ist mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für die Uferschwalbe zu rechnen. Aufgrund der niedrigen Besiedlungsdichte mit Uferschwalben ist ein Ausweichen nicht unwahrscheinlich. Zudem sind gemäß Anlage 18, Maßnahmenblatt 12 und CEF-Maßnahmenblatt 2 die Anlage von Ausgleichshabitats in störungsarmen Bereichen des Tagebaus vorgesehen.

Ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fazit

Es werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für die Uferschwalbe keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Entsprechend den im Zuge der Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der mit dieser Entscheidung verfügbaren

Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweise können die ermittelten Konflikte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeräumt werden.

Die obere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 28.09.2022 mit, dass die in der Zusammenfassung der Stellungnahme aufgeführten Punkte als Vorlagen für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides herangezogen werden können. Die seitens der oberen Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme erhobenen Bedenken konnten somit mit den in dieser Entscheidung unter A. III. verfügten Nebenbestimmungen berücksichtigt bzw. ausgeräumt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Avifauna stehen dem bergbaulichen Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der verfügten Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweise somit nicht entgegen.

Säugetiere

Die Antragstellerin hat im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Anlage 18, Tabelle 2) für einzelne aufgeführte Arten das sich aus der Änderung des bergbaulichen Vorhabens ergebende mögliche Konfliktpotential ermittelt.

Hier wurde für die relevanten Arten festgestellt, dass im gegenständlichen Wirkraum der mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen kein geeigneter Lebensraum besteht. Mit Vorkommen einzelner Art ist im Naturraum der Elbe und ihrer Zuflüssen mit einem entsprechenden Struktur-reichtum zu rechnen.

Die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen erfolgen innerhalb der bergbaulichen Betriebsflächen bzw. in deren unmittelbarem Umfeld. Die für die Erweiterung der Abbauflächen vorgesehenen Flächen werden bisher größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tiere innerhalb der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung als unwahrscheinlich einzustufen.

Im Bereich des Unkenwäldchen und der daran angrenzenden Randbereiche bleiben die bestehenden Strukturen erhalten. Vorhabenbedingte Auswirkungen von Zerschneidungseffekten können ausgeschlossen werden.

Eine nachhaltige Störung des Lebens- und Bewegungsraums Unkenwäldchen durch die Erweiterung und Fortführung der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen nicht zu erwarten. Entsprechend der geplanten Betriebszeiten des Tagebaus kann eine Störung der Säugetiere mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Unkenwäldchen als Lebensraum wird im Zuge der Vorhabensrealisierung nicht verändert oder beeinträchtigt. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen konnten artenschutzrechtlich relevante Störungen von Säugetieren nicht ermittelt werden. Mit den im Rahmen der bergbaulichen Rohstoffgewinnung einhergehenden Neugestaltung der Landschaft und der weiteren Ausdehnung des bestehenden Abtragungsgewässer sowie der damit einhergehenden Schaffung einer naturnahen Wasserfläche als Landschaftssee erweitern sich zukünftig die potentiellen Lebensräume für die an dieses Umfeld angepasste Arten.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Säugetierarten konnten im Rahmen des

bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren somit nicht ermittelt werden.

Fledermäuse

Die Antragstellerin hat im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Anlage 18, Tabelle 2) einzelne Fledermausarten aufgeführt und ihr Vorkommen und die sich aus der Änderung des bergbaulichen Vorhabens ergebenden möglichen Konflikte ermittelt.

Im Vorhabensgebiet wurde im Rahmen der Untersuchungen eine Fledermausart festgestellt. Der Nachweis von nur einer Art im Untersuchungsgebiet stellt eine geringe Artendiversität dar. Für potentielle Fledermausvorkommen wurde am südöstlichen Eckpunkt des Unkenwäldchens ein Tierhotel errichtet. Hier finden z. B. Fledermäuse eine Tagesstube. Aus der Kartierung vom Februar bis Juni 2020 gehen keine Fledermausbeobachtungen hervor. In den vorangegangenen Jahren konnte eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich der Tagesanlagen gesichtet werden. Diese Art jagt bevorzugt an Vegetationsstrukturen und unter Straßenbeleuchtungen von Siedlungsbereichen. Die Zwergfledermaus weist im Vorhabensgebiet sowie im Umland des Vorhabensgebietes Vorkommen unter Verkleidungen an baulichen Anlagen im Kieswerk oder in Nischen der an alten Trafostation (Tierhotel) auf. Sie wurde zuletzt 2018 kartiert.

Die bestehenden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse von nachrangiger Bedeutung einzustufen. Die im Zuge der Rohstoffgewinnung und der anschließenden Wiedernutzbarmachung zukünftig entstehenden Wasserflächen und Ruderalvegetationen lassen eine vergleichbare oder bessere Eignung als Jagd- und Nahrungshabitat erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Fledermäusen konnten im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens somit nicht ermittelt werden.

Reptilien und Amphibien

Die Antragstellerin hat im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Anlage 18, Tabelle 2) für die Artengruppen der die sich aus der Änderung des bergbaulichen Vorhabens ergebenden Konflikte geprüft.

Im Zuge der erfolgten Analyse der Vorhabensflächen konnten Hinweise auf einen potenziellen Lebensraum und das Vorkommen von vier Amphibien- und Reptilienarten innerhalb der Antragsflächen ermittelt werden.

Dem Unkenwäldchen als bedeutendes Biotop mit Kleingewässer im Vorhabensgebiet kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Reptilien zu. Es befindet sich südwestlich der Erweiterungsfläche des Kiessandtagebaus. Das natürliche Kleingewässer befindet sich im zentralen Teil des Biotops. Das Gewässer ist teilweise besonnt und in den Rand- und Schilfbereichen überwiegend verschattet. Die Umgebung des Unkenwäldchens ist durch Gebüschstrukturen und feuchte Hochstaudenflure geprägt, die eine zusätzliche Verschattung des Biotops bewirken.

Das Unkenwäldchen befindliche Kleingewässer wird nicht durch Grundwasserzustrom gespeist. Das Standgewässer entsteht durch die Sammlung von Niederschlagswasser in durch tonige Substrate abgedichtete Senken. Zum Zeitpunkt der Kartierung (Juni 2020) waren die Flächen im

Unkenwäldchen bedingt durch unzureichende Niederschläge nicht wasserführend. Dadurch kam es zur Austrocknung und damit verbundenen zur Abwanderung von Amphibien.

Rotbauchunke (Bombina bombina)

Vorkommen der Rotbauchunke wurden zuletzt im Jahr 2009 im Naturraum Unkenwäldchen nachgewiesen. Der Kiessee genügt nicht den Habitatansprüchen der Art.

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)

Der Kleine Wasserfrosch ist eine potentiell im Naturraum vorkommende Art. Das Abgrabungsgewässer genügt nicht den Habitatansprüchen der Art.

Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Der nördliche Kammmolch wurde zuletzt im Jahr 2009 im Unkenwäldchen nachgewiesen. Als Lebensraum sind im Wirkraum Standgewässer die seit einigen Jahren der ungestörten Sukzession unterliegen, potenziell geeignet.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Zauneidechse ist als Art im Naturraum lokal verbreitet (Binnendünen an Elbe). Im Wirkraum der gegenständlichen Planänderung sind jedoch keine Nachweise erfolgt. Ein Vorkommen in den Erweiterungsflächen wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund Habitatausstattung in diesen Bereichen als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Beeinträchtigung der Zauneidechsen im Bereich des Unkenwäldchen ist nicht zu erwarten, da dieser Bereich nicht vom Abbau berührt wird.

Innerhalb der Vorhabensfläche ist eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen ebenfalls nicht zu erwarten, da die vom Abbau betroffenen Flächen bisher überwiegend einer intensiven ackerbauartigen Nutzung unterlagen. Intensiväcker stellen jedoch keinen Lebensraum von Zauneidechsen dar.

Auch in den Randbereichen der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen konnten im Zuge der erfolgten Begehungen seitens der Antragstellerin keine Zauneidechsen festgestellt werden. Diese von Zauneidechsen prinzipiell nutzbaren Flächen wie Ruderalfluren sind kleinflächig und schmal. Im Bereich der Landbandanlagen erfolgen zudem vorhabensbedingt keine Veränderungen, so dass die in diesem Bereich vorhandenen potenziellen Lebensräume vom bergbaulichen Änderungsvorhaben nur geringfügig bis überhaupt nicht beeinträchtigt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Artengruppen der Amphibien und Reptilien konnten somit nicht ermittelt werden und sind daher nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der seitens der Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgten Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Einschätzung der Antragstellerin im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachvollzogen werden kann. Vorhabensbedingt ist somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen und unter Beachtung der gegebenen Hinweise nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der Populationen der im Vorhabensgebiet und den in den daran angrenzenden Flächen nachgewiesenen Tierarten zu rechnen.

Der Schutz der im Vorhabensgebiet vorkommenden Arten kann mittels den vorgesehenen Maßnahmen und den mit dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich. Sollten sich im Rahmen der Vorhabensrealisierung Tatsachen ergeben, die eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfordern, so hat die Antragstellerin eigenverantwortlich rechtzeitig vor Fortführung des Vorhabens beim LAGB im Rahmen einer Planänderung einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zu stellen.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann somit bei Einhaltung der in A. III. unter Nr. 1.2. aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Auf die Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird gleichfalls in A. IV. unter Nr. 1.2. explizit hingewiesen.

Es ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden, Verstöße gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind und dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sowie andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.3.3. Genehmigung nach § 17 BNatSchG

Stellt ein Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, so ist dieser durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Weiterhin besteht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird in § 15 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und Pläne zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Das Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich nach § 17 BNatSchG. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde darüber zu entscheiden, ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erforderlich und wann letztere zu treffen sind, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder sonstiger haftender Personen zu veranlassen sind, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen zu leisten sind und ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind. Darüber hinaus kann die Eingriffsgenehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit und vom Einverständnis der vom Eingriff oder den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten abhängig gemacht werden.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 wurde für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey bereits die Genehmigungen zur Durchführung der mit den planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt erteilt.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin, das planfestgestellte Vorhaben vor dessen Fertigstellung zu ändern und zu ergänzen. Es ist demnach zu prüfen, inwieweit durch die Erweiterung und die Änderung des Gewässerausbaus und der damit einhergehenden Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans der Eingriffstatbestand über das bisher planfestgestellte Maß hinaus erfüllt wird.

Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung vom 22.07.2021 beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung des planfestgestellten Kiessandtagebaus Parey um ca. 10,6 ha. Mit der Fortsetzung der Gewinnung innerhalb der ursprünglichen Abbauverzichtszone erfolgt gleichfalls eine

Erweiterung der Nassabbaufäche und damit des entstehenden Kiessees. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der maßgeblichen Eingriffsfläche vergrößert sich der verbleibende Landschaftssee. Somit handelt es sich um einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dabei kann dahingestellt bleiben, inwiefern die sonstigen mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens verbundenen Risiken, etwa die ggf. auftretenden Grundwasserstandsänderungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen können und das bergbauliche Vorhaben schon aus diesem Grund den Eingriffsbegriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Mit der Vergrößerung des Tagebaus um die bisherige Abbauverzichtszone erfolgt zum überwiegenden Teil eine Flächeninanspruchnahme von bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerflächen. Die bergbauliche Abbaufäche des Nassschnitts vergrößert sich im Zuge der Vorhabenserweiterung um ca. 10,6 ha. In diesem Bereich erfolgt mit der bergbaulichen Gewinnung eine überwiegend dauerhafte Beseitigung des Schutzguts Boden und eine dauerhafte und nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes.

Diesem Zwischenergebnis zufolge sind von der Erweiterung des Tagebaus durch Aufschluss weiterer Gewinnungsflächen zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die beantragte Erweiterung und die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre stellen aufgrund ihrer Größenordnung und der geplanten Maßnahmen einen Eingriff dar. Hierfür ist eine neue Eingriffs Genehmigung erforderlich.

Um über die Zulässigkeit der Erweiterung und der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit sowie die erforderlichen Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen entscheiden zu können, ist in einem weiteren Schritt zu klären, worin der konkrete Eingriff besteht.

Das Schutzgut Boden wird durch das bergbauliche Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinflusst. Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindungsvermögen für Schadstoffe gehen auf einer Fläche von ca. 10,6 ha sukzessive und innerhalb des Nassgewinnungsbereiches dauerhaft verloren. Nach der Auskiesung verbleibt nunmehr gegenüber dem bisher bergrechtlich planfestgestellten Vorhaben eine Wasserfläche.

Entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan soll der Eingriff überwiegend innerhalb der Eingriffsfläche ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Oberflächengewässer und Grundwasser werden durch den Eingriff nur unwesentlich bzw. nicht wesentlich über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinaus beeinflusst; die prognostizierten Wasserstandsänderungen sind räumlich beschränkt, liegen im Bereich jahreszeitlicher Schwankungen und führen zu keinen erkennbaren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die hydrographische Situation im Vorhabensbereich ändert sich derart, dass sich nach Abschluss der bergbaulichen Rohstoffgewinnung die Wasserfläche des verbleibenden Kiessees um die Erweiterungsflächen vergrößert.

Mit der Vergrößerung der Vorhabensflächen und der damit einhergehenden Gewässerherstellung erhöht sich das Risiko des Schadstoffeintrages in das Grundwasser.

Im Vorhabensbereich wird sich das Mikroklima ändern. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen (Kaltluftentstehungsgebiet, stärkere Temperaturschwankungen) werden lokal insbesondere durch die zukünftige Gewässerfläche ein Temperatursausgleich und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erfolgen, was bei entsprechenden Witterungslagen zu erhöhter Nebelfeuchtigkeit führen kann. Gleichzeitig entsteht durch das größere Wasservolumen ein lokaler Wärmepuffer, der eine leichte Nivellierung von Temperaturextremen bewirkt. Aufgrund der Größenordnung der Flächenerweiterung im Vergleich zum bisher genehmigten Vorhaben werden sich diese Änderungen nur lokal auf das unmittelbare Vorhabensgebiet begrenzt auswirken.

Mit zusätzlichen Belastungen der Luft durch Emissionen aus der Kiesgewinnung und der Aufbereitung ist auf Grund der Beibehaltung der bisherigen Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehend mit der gegenständlichen Planänderung nicht zu rechnen.

Durch den Abbau wird Ackervegetation zerstört. Darüber hinaus werden im wesentlichen Umfang keine weiteren Vegetationsbestände beansprucht. Die mit dem Abbau einhergehende Devastierung von Ackerfläche führt über die nunmehr beantragte Vorhabenslaufzeit zu einem weiteren Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie des Ackers als Nahrungshabitat für an derartige Lebensräume angepasste Tierarten. Darüber hinaus bestehen mit der Fortführung des Betriebs der bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen über den Verlängerungszeitraum von 21 Jahren die bereits planfestgestellten Lärmemissionen weiter. Die bereits bestehenden Auswirkungen auf Anwohner sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Flächen bleiben somit über den Verlängerungszeitraum weiter bestehen.

Die Erweiterung der Vorhabensfläche und die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit führen zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Das bisherige Landschaftsbild wird sich im Bereich der Erweiterungsflächen ändern und die abschließende Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen um den Verlängerungszeitraum verzögern. Derzeit ist der vom Vorhaben betroffene Bereich gekennzeichnet durch eine stark anthropogen überformte Landschaft. Mit dem geplanten Vorhaben geht eine weitere Umformung und Neugestaltung der Landschaft einher. Aus einem ursprünglich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Gebiet mit Meliorationsgräben wird nach den vorliegenden Planungen eine Landschaft entstehen, die von einem Landschaftssee mit Inseln und naturnaher Ufergestaltung geprägt sein wird. Durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird das entstehende Gewässer zur naturnahen Bereicherung des Landschaftsraumes beitragen.

Mit der verfahrensgegenständlichen Planänderung war zu prüfen, inwieweit durch die Erweiterung der Abbaufäche, der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit, dem geänderten Gewässerausbau und den damit einhergehenden erforderlichen Anpassungen des landschaftspflegerischen Begleitplans der Eingriffstatbestand über das bisher planfestgestellte Maß hinaus erfüllt wird. Dementsprechend wurde im Rahmen der Planänderung die ursprünglich planfestgestellte landschaftspflegerischen Begleitplanung überarbeitet. Unter Berücksichtigung der darüber hinaus neu geplanten Änderungen des Gewässerausbau für das nach Beendigung der Kiessandgewinnung verbleibende Gewässer wurden die Kompensationsmaßnahmen sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aktualisiert und angepasst.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bergbauliche Vorhaben immer einen engen Bezug zu einer Lagerstätte aufweisen. Bei dem Vorhaben handelt es sich wegen eben dieser naturgemäß vorhandenen Bindung an die Lagerstätte Parey um ein ortsgebundenes Vorhaben, das nicht an anderer Stelle - schon gar nicht mit vertretbarem Aufwand - realisiert werden kann. Bergbauliche Vorhaben sind im Vorhabensgebiet und in dessen Umfeld immer mit einem Eingriff in die Umwelt verbunden. Aufgrund der Art und des Umfangs des mit der Erweiterung verbundenen Eingriffes können im Zuge der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens Beeinträchtigungen der im Umland vorhandenen Schutzgebiete mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das bergbauliche Vorhaben werden auch die betroffenen Schutzgüter nicht mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies für die Durchführung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens notwendig gewesen wäre. Wie im Hinblick auf die beantragte Vorhabenserweiterung und die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre bereits festzustellen war, stehen dem vorhabensbedingten Eingriff Schutzvorschriften der FFH- bzw. der Vogelschutz-Richtlinie nicht entgegen. Hierzu sei auf die Ausführungen im Kapitel 4.3. „FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG“ dieser Entscheidung verwiesen.

Dem zusätzlichen und geänderten Eingriff stehen somit keine Schutzvorschriften der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie entgegen.

Der mit der Fortführung des bergbaulichen Vorhabens innerhalb der Erweiterungsfläche verbundene Eingriff ist weder vermeidbar noch minimierbar. Auch ein Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist nicht möglich, denn einen Ausgleich im Rechtssinne stellen Maßnahmen in Bezug auf ein durch den Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer nur dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt (*BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, 4 C 44/87 – BVerwGE 85, 348*).

Die grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch das Gesamtvorhaben Kiessandtagebau Parey fanden ihre Berücksichtigung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren. Mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung wurden die ursprünglich planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen mit den sich aus der Erweiterung ergebenden Maßnahmen zusammengeführt und zum Teil angepasst. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Schutz des durch die bergbaulichen Tätigkeiten der vergangenen Jahre bereits entstandenen und des mit dem vorliegenden Antrag zu erweiternden Abgrabungsgewässers und die schonende Einbindung in das von weiträumigen Landwirtschaftsflächen und den angrenzenden Elbauen dominierte Landschaftsbild. Die zum Ausgleich des Eingriffs geplanten Rekultivierungsmaßnahmen orientieren sich gleichfalls an dieser Zielstellung. Die Wiedernutzbarmachungsplanung sieht im Wesentlichen die Schaffung eines Landschaftssees und die Gestaltung naturnaher Uferzonen vor. Bei Realisierung des Vorhabens wird daher die bisherige Nutzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr möglich sein. Ein Ausgleich hinsichtlich des Landschaftsbildes ist daher mit der vorliegenden Planung nicht möglich.

Durch die Erweiterung des Kiessandabbaus wird das Landschaftsbild in einem begrenzten zusätzlichen Raum maßgeblich verändert. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfährt

das Landschaftsbild eine neue naturnahe Gliederung, wodurch sein Wert für Natur und Erholung gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand gesteigert wird.

Die oben kurz skizzierten mit dem Bergbauvorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind z. T. vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar, mithin schlussendlich kompensierbar.

Mit der sukzessiven und bereits in einzelnen Teilbereichen realisierten Umsetzung der bisher vorgesehenen und planfestgestellten Kompensations- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist der mit der Verlängerungen der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre erfolgende zusätzliche Eingriff in hinreichenden Maße minimierbar.

Vermeidbar bzw. minimierbar ist der Eingriff bzgl. des kulturfähigen Oberbodens, sofern dieser ordnungsgemäß zwischengelagert, im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung innerhalb des bestehenden Tagebaus, durch die Bereitstellung für Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie die Abgabe für landschaftspflegerische Maßnahmen im Marktbereich wiederverwendet wird.

Das mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Risiko der Lärmemissionen kann durch entsprechende Maßnahmen (*u. a. Einschränkung der Betriebszeiten bei bestimmten Arbeiten*) und dem Stand der Technik eingesetzte Geräte auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden. Entsprechende Regelungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 getroffen, siehe hierzu die im Kapitel 1 unter Pkt. 1.4.2 Nr. 2 und Pkt. 1.4.4 Nr. 1 bis 8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.1998 verfügten Nebenbestimmungen.

Mit den vorgesehenen Pflanzungen, der gezielten Ausweisung von Sukzessionsflächen, der Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv genutztes Grünland und der Herstellung von Flachwasserbereichen ist ein Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne möglich.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des erweiterten und geänderten Eingriffs nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch die zu dieser Entscheidung verfügten und die bereits bestehenden Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im vorliegenden Planänderungsantrag dargestellt. Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Umwelt wurden in der Planänderung beschrieben und bewertet. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben bzw. kann durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Die obere Naturschutzbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2022 zu der Feststellung, dass dem vorliegenden Antrag unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Forderungen und Hinweise entsprochen werden könne. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft seien mittels der vorgesehenen und zum Teil bereits realisierten Ausgleichmaßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen) sowie entsprechend den verfügbaren Nebenbestimmungen zu kompensieren, zu minimieren und zu vermeiden.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes, insbesondere die Umgestaltung des mit der Erweiterung der bergbaulichen Abbauflächen entstehenden größeren Abgrabungsgewässers und seiner Ufer zu einem Landschaftssee mit Flachwasserzonen, der Uferrandgestaltungen und der Schaffung von Inseln, der Anpflanzung von gliedernden Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen und extensiven Grünlandflächen kann der mit dem Änderungsvorhaben verbundene Eingriff auch weiterhin ausgeglichen werden. Nach Beendigung des Abbaus und der Umsetzung aller vorgesehenen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen wird für die zu ändernden Teilflächen des bergbaulichen Vorhabens in der Gesamtbilanzierung ein Überschuss von ca. 680.500 Biotopwertpunkten ausgewiesen. Damit wird für die mit der gegenständlichen Planänderung vorgesehenen Maßnahmen eine Überkompensation erreicht.

Insbesondere im Bereich der Steilufer seien die dort ansässigen Populationen von Uferschwalbe und Eisvogel im Zuge der weiteren Flächeninanspruchnahme hinreichend zu berücksichtigen.

Die untere Naturschutzbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 bei Beachtung der in der Stellungnahme gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken zu der beantragten Planänderung.

Die Planfeststellungsbehörde, hier das LAGB, schließt sich den Einschätzungen der oberen und unteren Naturschutzbehörde an. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind somit weitestgehend geeignet, den mit der Planänderung verbundenen Eingriff auszugleichen und zu ersetzen. Die Zulassungsfähigkeit der beantragten Planänderung kann mittels den zu dieser Entscheidung verfügbaren Nebenbestimmungen hergestellt werden.

Mit den unter A. III Nr. 1.2 und 1.6 verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen werden und die durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensationen vollständig und fachgerecht realisiert werden.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden und des damit einhergehenden Verlustes von Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 10,6 ha äußerte die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2018, dass zum Ausgleich für den Verlust des Schutzgutes Boden, bodenfunktionsbezogene Maßnahmen erfolgen sollten.

Im Hinblick auf den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die Vorhabensfläche im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XXV „Parey“ ausgewiesen ist. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan stellt der Abbau von Rohstoffen in diesen Vorranggebieten das überwiegend öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind somit von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Die zusätzliche Inanspruchnahme von 10,6 ha Vorhabensflächen wird im Hinblick auf die im Umland in vergleichbarer Qualität großflächig vorhandenen Ackerflächen und die ursprüngliche Größe des bereits bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht überwiegend entgegen.

Die in der Planänderungsunterlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten und vorgesehenen Maßnahmen sind somit geeignet, die mit der Erweiterung des bergbaulichen Eingriffs um ca. 10,6 ha einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Den Belangen des Natur- und Bodenschutzes wurden mit den zu dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.2 und 1.6 verfügten Nebenbestimmungen und den unter A. IV. Nr. 1.2 und 1.6 gegebenen Hinweisen Rechnung getragen. Die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG notwendige Abwägung ist erfolgt. Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Es ist ersichtlich, dass bei der Abwägung die Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege überwiegen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben bzw. wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden keine Sachverhalte ermittelt, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsgenehmigung ist daher zu erteilen.

Die Antragstellerin hat den Nachweis erbracht, dass bei Einhaltung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgesehenen CEF- und Kompensationsmaßnahmen die geänderten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen geht das LAGB davon aus, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des mit der Planänderung dargestellten Eingriffs nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch die verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind im Wesentlichen vermeidbar, minimierungs- bzw. kompensationsfähig.

Es ist somit festzustellen, dass seitens der Planfeststellungsbehörde keine Sachverhalte ermittelt wurden, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die geänderte Eingriffsgenehmigung liegen vor bzw. können durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung sichergestellt werden. Die Genehmigung zur Planänderung und den davon ausgehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie den erforderlichen Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der vorgenommenen bzw. noch geplanten Eingriffe ist somit zu erteilen.

4.3.4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern (Nr. 1), in seiner Nutzung verändern (Nr. 2), durch Errichtung oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören (Nr. 3), von seinem Standort entfernen (Nr. 4) oder beseitigen oder zerstören will (Nr. 5). Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA bedürfen zudem Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, einer Genehmigung.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 wurde gemäß Kapitel 1 1.12 eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Erdarbeiten gemäß § 14 DenkmSchG LSA für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey erteilt.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen und im unmittelbaren Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Einzelfunde — Altsteinzeit bis Neuzeit, undatiert; Siedlung — Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit; Münzfund — Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit*). Die annähernde Ausdehnung ist der dieser Entscheidung beigefügten Anlage 1 (*Karte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.11.2018*) zu entnehmen.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (*vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA*), dass bei Bodeneingriffen beim gegenständlichen Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde ist aus facharchäologischer Sicht den geplanten Maßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorzuschalten (*vgl. OVG MD 2 L 154/10*). Die Dokumentation hat nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.

Mit der Flächeninanspruchnahme infolge der Erweiterung des Vorhabens Kiessandtagebau Parey gehen Erd- und Abgrabungsarbeiten einher, die zu einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust von bekannten oder bisher unentdeckten archäologischen Kulturdenkmälern führen bzw. führen können. Betroffen hiervon sind im Osten und Südosten der Vorhabenfläche bereits überwiegend bergbaulich in Anspruch genommene bekannte Fundstellen archäologischer Kulturdenkmale. Im Bereich der Erweiterung der Gewinnungsfläche bzw. deren Randbereichen werden somit Fundstellen betroffen. Die konkrete Lage der Fundstellen ist der Anlage 1 zu dieser Entscheidung zu entnehmen. Die bergbauliche Vorhabensfläche befindet sich zudem vollständig innerhalb von Verdachtsflächen für bisher unbekannte Bodendenkmale.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen für archäologische Kulturgüter ist eine

denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 14 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderlich, die von der Planfeststellung konzentriert wird.

Wie aus der der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.12.2019 beigefügten kartografischen Anlage – Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale vom 08.11.2018 ersichtlich ist, befinden sich im Bereich der beantragten Erweiterungsflächen in der Nähe der Maststandorte der Überlandleitung archäologische Kulturdenkmale i. S. d. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Entsprechend der Stellungnahme besteht in den übrigen Erweiterungsflächen, auf Grund der in der Stellungnahme dargestellten begründeten Anhaltspunkte für das Auffinden von archäologischen Kulturdenkmalen die Notwendigkeit der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung der geplanten von Erdarbeiten.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ist ein Eingriff in Kulturdenkmale zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse den Eingriff verlangt. Dies erfordert eine Abwägung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

In der nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 DenkmSchG LSA erforderlichen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass zu den maßgeblichen öffentlichen Belangen, die mit denen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen sind, u. a. auch die Belange der Rohstoffversorgung und -sicherung sowie des Arbeitsplatzerhalts und der Wirtschaftskraft gehören. Angesichts der Bedeutung des bereits etablierten Kiessandtagebaus Parey für die regionale und überregionale Rohstoffversorgung sowie der Qualität der Rohstofflagerstätte überwiegen die Belange der Rohstoffversorgung und -sicherung gegenüber denen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Fortführung des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebs stellt zudem in Würdigung der Bedeutung des Kieswerks Parey im öffentlichen Interesse liegenden Belang dar, der gleichfalls in die Abwägung einzustellen ist.

Im Rahmen des beantragten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ergibt sich auf Grund der in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 19.10.2021 i. V. m. der Stellungnahme vom 12.12.2019 und der in der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 25.10.2021 dargestellten archäologischen Kulturdenkmale und der darüber hinaus vermuteten Kulturdenkmale die Notwendigkeit der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten.

Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird mit den durch das DenkmSchG LSA selbst statuierten Pflichten und den getroffenen Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.4 und den Hinweisen unter A. IV. Nr. 1.4 Rechnung getragen: Nach §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der vom Vorhaben betroffenen archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (*substanzielle Primärerhaltungspflicht*). Werden im Rahmen von Erdarbeiten archäologische und bauarchäologische Bodenfunde gemacht, sind diese gemäß § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu sichern. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen

Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. Andernfalls ist gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte Dokumentation durchzuführen (*Sekundärerhaltung*). Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat mit Stellungnahme vom 12.12.2019 mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Daher muss der Umsetzung des Vorhabens ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Über die Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.4 ist sichergestellt, dass vor Durchführung der Maßnahmen bzw. baubegleitend eine mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abgestimmte Dokumentation erfolgt.

Die Baudenkmale sind von der durch das Vorhaben bedingten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen, sodass hieraus keine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht resultiert.

Vor diesem Hintergrund war die denkmalschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung zu erteilen. Es überwiegen die mit dem Vorhaben einhergehenden öffentlichen Belange, insbesondere der Rohstoff- und Arbeitsplatzsicherung gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalschutz wird bei Beachtung der vorbenannten Sicherungs- und Dokumentationspflichten zur Überlieferung der Denkmale so weit wie möglich gewahrt.

Entsprechend der aus den vorliegenden Stellungnahmen hervorgehenden Sachverhalte ist festzustellen, dass die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt werden kann.

Mit den unter A. III. Nr. 1.4 verfügten Nebenbestimmungen und unter Beachtung der unter A. IV. Nr. 1.4 gegebenen Hinweise wird die Antragstellerin beauftragt, die mit dieser Genehmigung verfügten Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens verbindlich einzuhalten und das LAGB sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt über die Ergebnisse der Prospektions- und Dokumentationsarbeiten zu unterrichten.

4.3.5. Klimaschutz

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

4.3.5.1. Öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung

Die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Parey auf Grundlage der beantragten bergrechtlichen Zulassung dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Dieses Gemeinwohlziel hat zunächst der Bundesgesetzgeber selbst in §§ 1, 48 Abs. 1 BBergG festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – zum öffentlichen Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt:

"Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kommt diesem Versorgungszweck für die Lebensfähigkeit einer modernen Industriegesellschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland ein

besonders hoher Stellenwert zu (vgl. *BTDrucks 8/1315*, S. 67 und 74; *8/3965*, S. 130 f.; ferner *BVerwGE 87, 241 <250>*). Einer Beschränkung der Enteignungsmöglichkeiten auf einzelne, besonders gewichtige der in § 3 BBergG genannten Bodenschätze durch den Gesetzgeber bedarf es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend."

Rn. 202

"Der für das vorliegende Verfahren maßgebliche Grundabtretungszweck, die Versorgung des Marktes mit bestimmten, im Bundesberggesetz benannten Rohstoffen zu sichern, wird regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffes und dessen Veräußerung am Markt, erreicht. In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 14. Dezember 1990 zur Enteignung im Bergrecht ausgeführt, wenn ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsuche und gewinne, erfülle er damit, wenn auch mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns, unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Nutzen dienend bestimme (vgl. *BVerwGE 87, 241 <249>*). Damit kommt auch ein privates Bergbauunternehmen der Art von Unternehmen nahe, die bereits ihrem Geschäftsgegenstand nach der Daseinsvorsorge zugeordnet werden, mit der Folge, dass es genügt, wenn hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die selbstgestellte „öffentliche“ Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird (vgl. *BVerfGE 74, 264 <286> unter Hinweis auf BVerfGE 66, 248 <258>*)."

Rn. 207

Diese Einschätzung gilt auch für den hier zu gewinnenden Bodenschatz. Bei dem zu gewinnenden Bodenschatz handelt es sich um einen bergfreien Bodenschatz im Sinne von § 3 BBergG.

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist. Diese gesetzgeberischen Zielstellungen werden vorliegend durch regional- und landesplanerische Leitentscheidungen (hier konkret Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Ziele 133 und 134; Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29.05.2006, Ziel 5.3.6.5 XXV; 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Ziel 114, XXXVI) und rohstoffspezifische Bedarfsfeststellungen (insbesondere Rohstoffbericht Sachsen-Anhalt 2018) konkretisiert.

Das Vorhaben ist in der Lage, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen (*BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 299*).

Mit einer geplanten maximalen jährlichen Fördermenge von 750.000 t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Kiesen und Kiessanden. Diese nicht unerhebliche quantitative Bedeutung des Vorhabens wird auch über einen langen Zeitraum gegeben sein. Denn ausgehend vom Volumen der gewinnbaren Rohstoffe von etwa 17,5 Mio. t (Stand 10/2019) wird die Gewinnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresförderung voraussichtlich bis in das Jahr 2043 erfolgen.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Rohstoff aus dem gegenständlichen Tagebau die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Parey ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der regionalen Bauwirtschaft, sowie des Großraumes Berlin mit hochwertigen Rohstoffen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bausektor.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Baurohstoffen. Davon gehen auch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland aus.

4.3.5.2. Keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen

Das übergeordnete öffentliche Interesse wird nicht durch Regelungen zum Klimaschutz infrage gestellt. Dies gilt namentlich für das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015, welches keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen enthält. Ebenso ist aus Art. 20a GG nicht abzuleiten, dass überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen bezogen auf das hier gegenständliche Vorhaben bestehen und im vorliegenden Zulassungsverfahren zu prüfen wären.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz (Klimaschutzgesetz, KSG) sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Im Ausgangspunkt festzuhalten ist, dass das Bundesverfassungsgericht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG anerkannt hat (*BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 152 f. und 172*).

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in einer Folgeentscheidung klargestellt, dass konkrete Klimazielvorgaben bezogen auf einzelne Vorhaben nicht ableitbar sind. Vielmehr ist primärer Adressat der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Gesetzgeber selbst (*BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022 – 1 BvR 1565/21 u. a.*).

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wurde jüngst bestätigt, dass sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz primär eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu finden. Eine fachgerichtliche Verdichtung des Klimaschutzgebotes sowie des Gebotes der intertemporalen Freiheitssicherung hin zu einem verfassungsrechtlich zwingenden Gebot einer Beschränkung oder gar Versagung im hier zu betrachtenden Zulassungsverfahren lässt sich hieraus nicht ableiten (*VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 85 ff., juris; i. E. ebenso OVG Münster, Beschluss vom 28.03.2022 – 21 B 1676/21*).

Dies gilt selbst dann, wenn man dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Aussage entnehmen wollte, dass jegliche emittierende Tätigkeit nach Maßgabe von Art. 20a GG darauf zu überprüfen ist, ob sie dem Erreichen der Klimaziele des Pariser Übereinkommens entgegensteht. Denn eine solche Feststellung kann mit Blick auf einzelne Vorhaben nicht getroffen werden (VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 85, juris; ebenso BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 - 9 A 1/21).

Die sich in diesem Kontext ergebenden schwierigen Allokations- und Prognosefragen bei der Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums, in deren Rahmen verschiedene Grundrechtspositionen sowohl aktuell als auch intertemporal in Ausgleich zu bringen sind, sind vor diesem Hintergrund auch von Verfassungs wegen noch nicht durch einzelvorhabenbezogene Gerichtsentscheidungen, sondern durch den Gesetzgeber im Rahmen einer ganzheitlichen Energie- und Klimaschutzpolitik zu entscheiden (VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 88, juris).

4.3.5.3. Insbesondere: Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Schließlich ist auch mit Blick auf das 1. Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 das öffentliche Interesse bezogen auf den Rohstoffabbau im hier gegenständlichen Tagebau nicht anders zu bewerten. Kerninhalt der gesetzlichen Änderung sind Veränderungen bei den zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 sowie die Festlegung von jährlichen Minderungszielen für die Jahre 2031-2040. Spezifische Vorgaben für den Abbau von Rohstoffen ergeben sich daraus nicht. Auch die in § 13 KSG enthaltene allgemeine Berücksichtigungspflicht führt zu keiner anderen Beurteilung.

4.3.5.3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Dies folgt schon aus der systematischen Einordnung. Die Überschrift des zugehörigen Abschnitts lautet „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Daraus wird deutlich, dass es hier darum geht, dass der Staat als Träger öffentlicher Verwaltung bei der Ausrichtung auf die gesetzlichen Reduktionsmengen eine Vorbildfunktion einnimmt. Dies kann im Ausgangspunkt nur „eigenes“ Handeln betreffen, nicht aber die mittelbare staatliche Steuerung privaten Handelns.

Auch mit Blick auf die Adressatenbestimmung (Träger öffentlicher Aufgaben) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es vorliegend nur um die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im engeren Sinne geht, nicht aber um jegliches staatliche Tätigwerden, insbesondere bei der Führung von Zulassungsverfahren für private Vorhaben (BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kommen Beschränkungen über das allgemeine Berücksichtigungsgebot nicht zum Tragen. Denn de facto würde mit der Lesart von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG als Zulassungsschranke ein durch die Verfassung nicht gerechtfertigter Eingriff in Freiheitsgrundrechte ermöglicht. Für öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren wären auf Seiten des Antragstellers jedenfalls Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 GG als einschlägige

Grundrechte zu beachten. Hinzu kämen Aspekte der allgemeinerwirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Für Eingriffe in grundrechtliche Freiheitsbereiche bedarf es einer Befugnisnorm. Diese hat insbesondere den Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu genügen. Eine völlig offene Klausel ohne nähere Maßstäbe und Inhalt, wie sie § 13 KSG derzeit darstellt, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht, wenn man hieraus für den Einzelnen bestimmte Handlungspflichten ableiten wollte.

Selbst wenn man diesen Gesichtspunkt unbeachtet ließe, stünde der Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, die im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG steht. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Sinne der Grundrechtswesentlichkeit jede staatliche Tätigkeit, die besondere Grundrechtsrelevanz besitzt, dem sogenannten Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegt.

Bei grundrechtlich einschneidenden Entscheidungen über die Versagung oder gegebenenfalls Beschränkung von Zulassungen – erst recht, wenn wie hier die Erteilung nicht im Ermessen der Behörde steht, sondern rechtlich gebunden ist – ist es mithin Sache des Gesetzgebers, die grundlegenden Kriterien für die behördliche Entscheidung vorzugeben. Dies haben sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 als auch die bereits vorliegende Instanzrechtsprechung zutreffend erkannt und entsprechende Pflichten zur Konkretisierung der sich aus dem Aspekt des Klimaschutzes ergebenden Regelungserfordernisse an den Gesetzgeber adressiert.

4.3.5.3.2. Vorsorglich: Anwendung im vorliegenden Fall

Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde das Berücksichtigungsgebot im vorliegenden Fall herangezogen. Unter Einbeziehung der gesetzgeberischen Entscheidungen ist die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass aus dem Berücksichtigungsgebot mit Blick auf die hier gegenständliche Betriebsplanzulassung in ihrem räumlichen und zeitlichen Umgriffs keine Beschränkungen oder gar die Versagung der Zulassung zu rechtfertigen sind.

Soweit in der Rechtsprechung das Berücksichtigungsgebot im Rahmen behördlicher Einzelfallentscheidungen herangezogen wird, genügt eine Entscheidung den daraus resultierenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – ermittelt und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung eingestellt werden. Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen (*BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 81 f.*).

Betrachtungsgegenstand ist dabei das jeweilige Vorhaben bzw. sind es die Auswirkungen der Planungsentscheidung (*BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 82*).

Gegenstand der Betrachtung ist daher das vorliegende Tagebauvorhaben. Für dieses ist im Hinblick auf mögliche CO₂-Emissionen festzustellen, dass solche nur in vergleichsweise geringen Mengen, durch den Einsatz von Geräten im Tagebau selbst entstehen.

Diesbezüglich kann jedoch festgehalten werden, dass eine Vielzahl der Vorgänge in Bezug auf die vorbereitenden Maßnahmen, die Rohstoffgewinnung selbst sowie die sich anschließende

Wiedernutzbarmachung elektrifiziert sind und damit nicht mit dem Einsatz von Verbrennungsmotoren einhergehen; so etwa:

- Bagger, Schwimmbänder, Landbänder, Aufbereitungsanlage
- Schiffsverladung

Auch im Lichte dieser Gesichtspunkte ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, namentlich unter dem Aspekt des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bejahen.

Gleiches gilt unter Heranziehung von § 3a KSG. Auch diese Regelung beinhaltet neben einer offenbar nicht strikt zu verstehenden Bindung ("soll") eine klare Adressierung an den Staat (§ 3a Abs. 2 KSG) und das Erfordernis einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung (§ 3a Abs. 3 KSG). Zudem werden kohlendioxidbindende Ökosysteme regelmäßig naturschutzrechtlichen Schutzkategorien unterliegen und werden Eingriffe in solche weitgehend vermieden. Mit Blick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt ist zudem rein tatsächlich festzustellen, dass die weit überwiegende Zahl der in Anspruch zu nehmenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt sind, sodass für diese eine nur geringe CO₂-Bindung zugrunde zu legen ist. Zudem erfolgt jedoch eine vollständige Kompensation im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Moorböden mit besonderer CO₂-Senkenfunktion werden nicht in Anspruch genommen. Für eine sachgerechte und praktikable Ermittlung und Bewertung der klimarelevanten Auswirkungen von Landnutzungsänderungen und der Beeinträchtigung von Klimasenken gibt es zurzeit keine wissenschaftlichen oder rechtlichen Vorgaben, Leitfäden oder sonstige Handreichungen. Der Rückgriff auf die vollständige Kompensation ist daher ausreichend und steht im Übrigen in Einklang mit den allgemeinen Kompensationsvorstellungen, etwa des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 102).

Im Ergebnis dessen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz keine der Zulassung des hier gegenständlichen Betriebsplans entgegenstehenden Interessen, die eine Versagung oder Beschränkung rechtfertigen würden.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder, wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dient. Steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde, richtet sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Entscheidung, ob die Behörde von der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die unter diesen Gesichtspunkten erteilten Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

5.1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

Die auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Anlage 1 erteilten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1

Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die zu den bergrechtlichen Belangen unter A. III. Nr. 1.1 verfügten Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der Einhaltung des planfestgestellten Vorhabenumfangs im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung, der Sicherheit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen, der Gewährleistung des Sicherheitsabstandes zwischen der Wegbegrenzung insbesondere den Deichverteidigungswegen, den Deichanlagen und der sich einstellenden Böschungsoberkante des Abtragungsgewässers, der Standsicherheit der Böschungen, der Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie der Betriebssicherheit nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und 56 Abs. 1 BBergG.

5.2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der dem Eingriffsverursacher entstehenden Pflichten (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG) war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten landschaftspflegerischen Begleitplanung und der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmungen ergänzen bzw. präzisieren die mit der Planänderung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. basieren auf den zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 und 17 BNatSchG bzw. die DIN 18 915 bis 18 920 als für die Herstellung sowie die Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einschlägigen Normen. Maßgeblichen Einfluss auf die naturschutzrechtlichen Auflagen haben hierbei die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land und der oberen Naturschutzbehörde.

Um Kompensationsziele, -durchführung und -sicherung der Maßnahmen bewerten und überprüfen zu können, sind eine Reihe an detaillierten Informationen zum angestrebten Vorhaben notwendig, hierzu dienen die Maßnahmeblätter des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Mit den Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.2.1 bis 1.2.14 und 1.2.24 wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen bzw. im erforderlichen Maße kompensiert werden.

Die Hinweise unter A. IV. Nr. 1.2.1 und 1.2.8 dienen der Gewährleistung einer fachgerechten und zielführenden Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Im Bergrecht stellt der besondere Artenschutz nicht nur eine Handlungsnorm, sondern zugleich auch eine Zulassungsvoraussetzung dar. Im Rahmenbetriebsplanverfahren ist es wegen der großen zeitlichen Distanz der Vorhabensrealisierung schon aus sachlichen Gründen kaum möglich, abschließend zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden. Es muss auf Ebene des Rahmenbetriebsplans lediglich untersucht werden, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG ein von vornherein unüberwindbares Hindernis für das Vorhaben darstellen oder im späteren bergrechtlichen Betriebsplanverfahren noch Rechnung getragen werden kann. In den jeweiligen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen des bergrechtlichen Verfahrens ist der besondere Artenschutz als

Zulassungsvoraussetzung detailliert zu prüfen. Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.02.2013 (Az.: 1 B 11266/12) ist die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung auf die Ebene des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens zu verlagern.

Die Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.2.15 bis 1.2.23 berücksichtigt insbesondere die allgemeinen Belange des Artenschutzes und dienen der Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlich Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Die Festlegung der Zeiträume für die Beseitigung der Vegetationsschichten und die Durchführung von Abraumarbeiten erfolgte unter Berücksichtigung der Brutzeiten der im Vorhabensgebiet kartierten geschützten Arten entsprechend den Angaben in der allgemein anerkannten Fachliteratur und den Ausführungen zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Hinweise unter A. IV. Nr. 1.2.2 bis 1.2.4 dienen der Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes und der Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Mit der Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.2.23 behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 5 VwVfG die Aufnahmen weiterer naturschutzrechtlicher Auflagen zum Artenschutz sowie die Änderung und Ergänzung von Auflagen vor.

5.3. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

5.3.1. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau

Mit den gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 VwVfG verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3 werden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten und den damit einhergehenden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Gewässerherstellung, verhütet und ausgeglichen bzw. die Grundsätze für den Gewässerausbau gewährleistet. Sie sind notwendig und verhältnismäßig. Insbesondere dienen die Nebenbestimmungen der Eigenüberwachung und behördlichen Kontrolle der Wasserstände und der Gewässer- und Grundwasserbeschaffenheit.

Die unter A. III. Nr. 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Belangen der Gewässerbenutzung und der Fortführung des Gewässerausbaus dienen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutz- und Meliorationsanlagen und der Kontrolle der Grundwasser- und Gewässergüte. Sie gewährleisten bei möglichen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ein rasches Eingreifen und dienen dem Erreichen der vorgesehenen Entwicklungsziele, d. h. der Herstellung eines guten und naturnahen Grundwasser- und Gewässerzustandes. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gemäß § 67 Abs. 1 WHG ebenfalls durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die zu dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.3 erlassenen Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der kontinuierlichen und aussagekräftigen Überwachung der im Vorhabensgebiet bestehenden Oberflächen- und Grundwasserkörper zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung oder sonstiger negativer Beeinträchtigungen. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass es im Rahmen des Gewässerausbaus nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommen kann. Rechtsgrundlage bilden hierfür bildet § 68 Abs. 3

WHG. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gemäß § 67 Abs. 1 WHG ebenfalls durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Das Grundwassermonitoring dient der Überwachung der Grundwasserkörper und der bestehenden und entstehenden Oberflächengewässer im Vorhabensgebiet zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen in Folge der Rohstoffgewinnung und der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus.

Die Meldung an die Genehmigungsbehörde bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Qualität und Quantität ist erforderlich, um einer eventuellen nachteiligen Veränderung des Grundwassers und des Kiesees Parey mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere bzw. öffentliche Belange verhindert werden und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 WHG erfüllt werden. Die geforderte Vorlage eines Gewässergüteberichtes dient der Überwachung der Gewässerbeschaffenheit im entstehenden Kiese See Parey und dem Erreichen eines guten Entwicklungszustandes für das im Zuge des Gewässerausbaus im Kiessandtagebau Parey in Entstehung befindlichen Gewässers.

5.3.2. Nebenbestimmungen zur Wasserentnahme

Mit den gemäß § 13 WHG verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3 werden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen der Gewässerbenutzung verhütet und ausgeglichen. Sie sind notwendig und verhältnismäßig. Sie dienen der Gewährleistung einer verträglichen Gewässerbenutzung, der Eigenüberwachung und behördlichen Kontrolle der Wasserstände und der Gewässerbeschaffenheit.

Die Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3.1 bis 1.3.7, 1.3.9 bis 1.3.16, 1.3.18 bis 1.3.22, 1.3.24 bis 1.3.28, 1.3.31 bis 1.3.39 dienen der Wahrung der allgemeinen Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften gemäß § 5 WHG. Die Oberflächenwasserentnahme ist wasserbilanzseitig im beantragten Umfang möglich. Jedoch ist diese im Rahmen des gegebenen Ermessens und aufgrund des Sparsamkeitsgebotes des § 5 WHG im hier festgelegten Umfang am genehmigten Standort zu erlauben.

Die Nebenbestimmungen zur Messung, zur Dokumentation und zum Führen eines Betriebstagebuchs gemäß den Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3.1, 1.3.3 bis 1.3.8, 1.3.19 und 1.3.20, 1.3.23, 1.3.26 bis 1.3.30, 1.3.36 und 1.3.40 dienen der Ermittlung der tatsächlichen Entnahmemengen aus dem Kiese See Parey, der Kontrolle der Einhaltung des mit der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährten Benutzungsumfanges und der zeitlichen Verteilung während der Benutzung.

Die geforderte Messung und Aufzeichnung der Entnahme- und Einleitmengen mittels geeigneter Messeinrichtungen, die geforderte behördliche und eigene Überwachung der Wassergewinnungsanlage sind gemäß § 13 WHG zulässig und notwendig, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und um nachhaltige Veränderungen seiner Eigenschaften durch den Betreiber der Wassergewinnungsanlagen zu verhüten.

Die unter A. III. Nr. 1.3.9, 1.3.10, 1.3.14, 1.3.24, 1.3.26 bis 1.3.28 und 1.3.35 bis 1.3.39 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Belangen und den Belangen der Gewässerbenutzung gewährleisten bei möglichen negativen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ein rasches Eingreifen und dienen dem Erreichen des bislang vorgesehenen Entwicklungszieles

sowie der Verhütung einer Grundwasser- und Gewässerverunreinigung oder sonstiger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Die Meldung an die Genehmigungsbehörde bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Qualität und Quantität ist erforderlich, um einer eventuellen nachteiligen Veränderung des Grundwassers und des Gewässers mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere bzw. öffentliche Belange verhindert werden und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 12 WHG erfüllt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 b WHG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG können durch Nebenbestimmungen Maßnahmen angeordnet werden, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird. Die Gewässerbenutzung ist daher entsprechend den Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.3.7, 1.3.9 bis 1.3.16, 1.3.29, 1.3.30, 1.3.35, 1.3.37 bis 1.3.39 auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Gemäß §§ 6 und 47 WHG ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten, insbesondere sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften. Das mit den Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3.1, 1.3.4, 1.3.7, 1.3.8, 1.3.20, 1.3.23 bis 1.3.28 verfügte Monitoring ist erforderlich, um bereits präventiv schädlichen Einflüssen auf das Oberflächengewässer Kiessee Parey und den Grundwasserkörper entgegenwirken zu können und ggf. frühzeitig tätig zu werden.

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert für alle Oberflächengewässer neben der Einhaltung des Verschlechterungsverbot es Erreichen eines guten Zustandes bzw. eines guten Potentials des Oberflächengewässers. Dies bedeutet, dass absehbare Entwicklungen des Gewässerzustands und der umweltrelevanten Aktivitäten bei der Bewertung von Einleitungen in ein Oberflächengewässer zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 6 WHG geregelt, dass das Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Dies wird mit den Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.3.9, 1.3.12, 1.3.14, 1.3.16, 1.3.17, 1.3.21, 1.3.22, 1.3.24 bis 1.3.28 und 1.3.32 bis 1.3.39 gewährleistet. Des Weiteren dient das Monitoring der Beweissicherung für die schadlose Einleitung des Prozesswassers (Trübe) aus der Aufbereitungsanlage in das Gewässer und den Gewässerzustand.

Die mit den Nebenbestimmungen A. III. Nr. 1.3.1, 1.3.2, 1.3.6 bis 1.3.8, 1.3.17 bis 1.3.23, 1.3.26 bis 1.3.28 und 1.3.40 geforderte Vorlage der Messdaten und der Auswertung der Messdaten sowie eines Gewässergüteberichtes dient der Gewährleistung der kontinuierlichen und aussagekräftigen Überwachung der Gewässerbeschaffenheit des Kiessees Parey und dem Erreichen eines guten, naturnahen Entwicklungszustandes für das Gewässer sowie der Vermeidung negativer Beeinträchtigungen der im Vorhabensgebiet bestehenden Oberflächengewässer und Grundwasserkörper.

Der Forderung der Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.3.28, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen, liegt § 64 WHG zu Grunde.

Aus den Werten der Entnahme- und Einleitmengen wird durch die untere Wasserbehörde regelmäßig die Wasserhaushaltsbilanz für das Bilanzgebiet ermittelt. Sobald der Betrieb des Kiessandtagebaus und damit des Kieswerks eingestellt wird, ändert sich diese Bilanz. Um Verzerrungen

der Bilanz zu vermeiden und weitere erforderliche Vorhaben von Gewässerbenutzungen nicht zu gefährden, ist eine richtige Abbildung dieser Wasserhaushaltsbilanz erforderlich. Dies ist nur möglich, wenn die untere Wasserbehörde als zuständige Wasserbuchbehörde entsprechend der Nebenbestimmung A. III. Nr. 1.3.30 dieser Entscheidung zeitnah über die Betriebseinstellung informiert wird, da sie anderweitig keine Kenntnis von der Einstellung des Betriebs erhält.

5.4. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Die in A. III. unter Nr. 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen und die A. IV. unter Nr. 1.4 gegebenen Hinweise dienen dem Schutz und der Erhalt der in den Erweiterungsflächen vorhandenen bekannten und vermuteten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 9 DenkmSchG LSA sowie der Information des LAGB über die ordnungsgemäße Durchführung des im Rahmen dieser Genehmigung angeordneten und zwischen der Antragstellerin und dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege abzustimmenden archäologischen Dokumentationsverfahren.

5.5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Die zu dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.5 erlassenen Nebenbestimmungen und unter A. IV. Nr. 1.5 gegebenen Hinweise dienen der Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei der Fortführung des Betriebs der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Tagebau sowie der im Zuge der Wiedernutzbarmachung erforderlichen Maßnahmen.

5.6. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen

Die in A. III. unter Nr. 1.6 aufgeführten Nebenbestimmungen und unter A. IV. Nr. 1.6 gegebenen Hinweise tragen dem Umstand Rechnung, dass mit der Erweiterung des bisher genehmigten bergbauliche Vorhaben weitere bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen in Anspruch genommen, die natürlich gewachsenen Bodenfunktionen im Zuge der bergbaulichen Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden und im Rahmen der mit dem Rohstoffabbau einhergehenden Gewässerherstellung zum überwiegenden Teil dauerhaft verloren gehen. Um die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen zu minimieren, werden nach Maßgabe §§ 1, 2, 14 und 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) die o. a. Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

Die unter A. III. Nr. 1.6 erhobenen Forderungen begründen sich aus der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG und dem sorgsamem Umgang mit dem abzutragenden Oberboden. Ziel der bodenschutzbezogenen Maßnahmen ist es, die Bodenfunktionen des im Bereich der Abbauflächen anfallenden Bodenmaterials soweit wie möglich zu erhalten und im Zuge der Rekultivierung, auf externen Kompensationsflächen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vermarktung soweit als möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5.7. Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen

Die in A. III. unter Nr. 1.7 aufgeführten Nebenbestimmungen und unter A. IV. Nr. 1.7 gegebenen Hinweise dienen dem Schutz der im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3, 5, 8 und 9 BBergG.

5.8. Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen

Die unter A. III. Nr. 1.8 aufgeführten Nebenbestimmungen und unter A. IV. Nr. 1.8 gegebenen Hinweise dienen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 9 BBergG.

5.9. Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

Die unter A. III. Nr. 1.9 aufgeführten Nebenbestimmungen und unter A. IV. Nr. 1.9 gegebenen Hinweise dienen dem Schutz der Vorhabensausführenden und der im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3, 5, 8 und 9 BBergG.

6. Behandlung der Einwendungen

Im Zuge des bergrechtlichen Planänderungsverfahrens wurden keine Einwendungen erhoben.

7. Behandlung der Stellungnahmen

Öffentliche Interessen und Belange werden in die folgende abwägende Bewertung einbezogen, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründete Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

7.1. Stellungnahmen zu raumordnerischen und verkehrsplanerischen Belangen

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel vom 23.09.2021

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, Dienststelle Brandenburg, kam in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass in dem der Antragsunterlage beiliegenden hydrologischen Gutachten nachgewiesen wurde, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Bundeswasserstraßen „Elbe, Pareyer Verbindungskanal und Elbe-Havel-Kanal“ geben werde. Somit bestünden zum Zeitpunkt der Stellungnahme keine Bedenken, dass der Kiesabbau Parey erweitert und verlängert werde. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt stimmte dem Vorhaben zu.

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 06.10.2021

Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte teilte in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2021 mit, dass das Plangebiet an keiner Straße liegt, die von der Landesstraßenbaubehörde verwaltet werde und auch über keine solche Straße direkt oder indirekt erschlossen werden solle. Damit seien die Belange der Landesstraßenbaubehörde nicht berührt.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vom 04.10.2021

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, vormals Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, kam in seiner Stellungnahme vom 04.10.2021 zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei.

Die vorgesehene Planänderung sei im Hinblick auf die mit ihr verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Der LEP 2010 gebe im Hinblick auf den Raumbelang der Rohstoffsicherung mit den Zielen Z 133, Z 134 und Z 135 einschließlich der Begründungen hierzu eindeutig vor, dass sich die Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen müsse, wobei unter dem Gebot der Nachhaltigkeit die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung erfolge, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sicherten (vorsorgende Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen) und mithin im öffentlichen Interesse liege. Abbauvorhaben in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechen den Zielen der Raumordnung.

Gemäß Ziel Z 139 des LEP 2010 seien Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Der REP MD 2006 lege die Lagerstätte „Parey (Kiessand)“ unter Ziel 5.3.6.5 Nr. XXV als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung fest. Die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes orientiere sich hierbei an den Flächen des Bergwerkseigentumsfeldes „Parey“ und des Bewilligungsfeldes „Parey-West“.

Zum Vorranggebiet zählten sowohl die Flächen des bereits bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhabens als auch die Flächen der nunmehr verfolgten Planänderung einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche.

Soweit der LEP 2010 gemäß dessen zeichnerischer Darstellung Teile des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung „Parey (Kiessand)“ des REP MD 2006 durch das großräumig festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile der Elbtalaue und des Saaletals“ (*LEP 2010 Z 119 Nr. II*) überlagere, gelte für diesen Bereich der REP MD 2006 in Konkretisierung des LEP 2010.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen sei.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am gegenständlichen förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 19.10.2021

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg teilte in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2021 mit, dass sie die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes begrüße. Aufgeschlossene Lagerstätten sollten möglichst vollständig abgebaut werden, um eine optimale Lagerstättenproduktivität zu reichen und die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren (*2. Entwurf REP MD, G 142*). Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg befinde sich die Erweiterungsfläche im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXVI Parey (*2. Entwurf REP MD, Z 114*). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz vor erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (*Lagerstättenschutz; 2. Entwurf REP MD, Z 113*).

In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung seien Zwischennutzungen nicht zulässig. Bis zum Abbau des Rohstoffes verbleibe die Fläche in der derzeitigen Nutzung, solange sie den späteren Abbau nicht verhindere und erheblich beeinträchtige (2. Entwurf REP MD, Z 116).

Bei der Festlegung von Folgenutzungen für die Rohstoffabbaustätten sei auf

- die Aufwertung des Landschaftsbildes,
- die Erhöhung des Waldanteils,
- die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten,
- die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen

entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken (2. Entwurf REP MD, G 144).

Das Vorhaben entspreche sowohl den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg 2. Entwurf. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg seien die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 2. Auslegung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg handele, werde darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben könnten.

Die Festlegung der Vereinbarkeit der gegenständlichen Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, vormals Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, als oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am gegenständlichen förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 27.10.2021

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark teilte in seiner Stellungnahme vom 27.10.2021 mit, dass sich nach Prüfung aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken ergeben.

In seine Stellungnahme formulierte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise:

Nebenbestimmungen:

- Der Vorhabenträger ist zu verpflichten, die in der Tabelle 11 des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgewiesene Überkompensation von 680.500 Biotopwertpunkten auf ein Ökoko-Konto anrechnen zu lassen, damit die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für etwaige zukünftige Kompensationsmaßnahmen entfallen kann.

Hinweise:

- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind über den Flächenentzug frühzeitig zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden können und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können.
- Der Entzug der Landwirtschaftsfläche sollte jeweils erst dann erfolgen, wenn tatsächlicher Bedarf für die Rohstoffgewinnung besteht.
- Sollte sich durch die Veränderung der hydrologischen Bedingungen auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen die Anbaueignung bzw. die Ertragsfähigkeit der Flächen verschlechtern, können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Zu dem im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Bilanzüberschusses an Wertpunkten ist im Hinblick auf die seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark geforderte Anrechnung auf ein Ökokonto zur Anrechnung als für etwaige zukünftige Kompensationsmaßnahmen festzustellen, dass nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde eine Gutschrift des Wertpunkteüberschusses zur Verwendung für andere Eingriffsvorhaben nach Zulassung des Rahmenbetriebsplans nicht möglich sei. Die Führung eines Ökokontos nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 9 NatSchG LSA einschließlich der hierzu erlassenen Ökokontoverordnung vom 21.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2015, obliegt der unteren Naturschutzbehörde (hier: dem Landkreis). Eine Anerkennung vorgezogener Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. deren Aufnahme in das Ökokonto setzt voraus, dass bereits vor Maßnahmenumsetzung bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) die Zustimmung eingeholt wird. Für die Anerkennung als Ökokontomaßnahmen kämmen jedoch gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nur solche Maßnahmen in Betracht, die freiwillig bzw. ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. An der notwendigen Freiwilligkeit fehlt es, wenn eine Kompensationsmaßnahme zur Erfüllung der sich aus einem Verwaltungsakt ergebenden Pflicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsteht durch die bergrechtliche Zulassung des ursprünglichen obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan. Eine Anrechnung der Biotopwertpunkte auf ein Ökokonto ist dementsprechend im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gegebenen Hinweise wurde mit den unter A. IV. Nr. 1.6 zu dieser Entscheidung gegebenen Hinweisen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen berücksichtigt.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Ordnung, untere Straßenverkehrsbehörde vom 25.10.2021

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Jerichower Land gab in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 keine Hinweise oder Forderungen.

7.2. Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen

VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 30.09.2021

Der Landesanglerband Sachsen-Anhalt e.V. teilte in seiner Stellungnahme vom 30.09.2021 mit, dass aus seiner Sicht keine Anregungen, Hinweise und Bedenken bestünden.

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., NABU Kreisverband Jerichower Land e.V. vom 13.10.2021

Der Kreisverband Jerichower Land e.V. teilte im Auftrag des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. in seiner Stellungnahme vom 13.10.2021 mit, dass er hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das „Unkenwäldchen“ nicht die Einschätzung der Umweltverträglichkeitsstudie teile, wonach sich keine Beeinträchtigungen der Arten Kammolch und Rotbauchunke erwarten lassen.

Sowohl die Umweltverträglichkeitsstudie, als auch die FFH-Vorprüfung gingen davon aus, dass das „Unkenwäldchen“ keinen Kontakt zum Grundwasser habe und sich ausschließlich aus Niederschlagswasser speise. Diese Annahme sei aus Sicht des NABU aber nicht zutreffend.

Das Kleingewässer, das während der Kartierungen noch angetroffen wurde, stehe in direktem Kontakt zum Grundwasser. Es wurde ursprünglich mit einem Bagger ausgehoben und wäre ansonsten, wie auch der Rest des „Unkenwäldchens“, trockengefallen.

Dass die in den untersuchten Jahren trocken gefallen Senken ebenfalls mit dem Grundwasser in Verbindung stehen müssen, zeige sich daran, dass sich bei Hochwasserereignissen der Elbe das „Unkenwäldchen“ zeitverzögert mit Wasser fülle. Stellenweise dürfte die Überdeckung des Grundwassers im „Unkenwäldchen“ auch nur noch dünn sein, denn es handele sich um einen ehemaligen Lehmtagebau, wodurch ein Großteil der relativ wasserundurchlässigen Schicht entfernt wurde.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung sei dahingehend auch festgestellt wurden, dass am Standort Pseudogleye anzutreffen seien. Hierbei handele es sich um von Stauwasser geprägte Böden, die vor allem für Standorte mit dichtem Untergrund und Wechselfeuchte typisch seien. Winterliche Vernässung und sommerliche Austrocknung treten insbesondere über lehmig-tonigen Auensedimenten mit Grundwassereinfluss auf. Auch daraus sei abzuleiten, dass die den Grundwasserleiter überdeckende Schicht nicht vollständig wasserundurchlässig sei.

Wenngleich die derzeitigen Biotopstrukturen aufgrund der fortschreitenden Sukzession für die o. g. Arten nicht mehr optimal seien, sei der NABU dennoch die Auffassung, dass selbst kleinste Grundwasserabsenkungen, insbesondere bei ungespannten Grundwasserleitern, negative Auswirkungen auf das Vorhandensein von Kleingewässern im „Unkenwäldchen“ habe.

Das hydrologische Gutachten für die derzeit planfestzustellende Erweiterungsfläche prognostiziere eine Grundwasserabsenkung von 6 cm im Bereich des „Unkenwäldchens“. Die „Vertiefenden Untersuchungen und Nachträge zum Rahmenbetriebsplan – Bearbeitungskomplex Wasser“ aus dem Jahr 1996 gingen von Grundwasserabsenkungsbeträgen von (je nach Niedrig- oder Mittelwasserverhältnissen) 0,25 m bis 0,55 m und Reichweiten von 35 m bis 78 m aus. Auch hier werde festgestellt, dass bei der Hälfte der berechneten Reichweite bereits mehr als 90% des Absenkungsbetrages abgeklungen sei. Dennoch wurde im Planfeststellungsbeschluss festgelegt: „Um weitere Risiken für hydrophile Lebensräume im Umfeld des Vorhabens auszuschließen, wird

speziell der Uferrandbereich im Kontakt zum Unkenwäldchen durch gezielte Aufschüttungen/Verklappungen zusätzlich vergrößert.“

Der geplante Abbau reiche nun aber dicht bis an das „Unkenwäldchen“ heran, so dass zu den 6 cm prognostizierter Grundwasserabsenkung für die Erweiterungsfläche noch ein Betrag für den bereits planfestgestellten Abbau dazugerechnet werden müsse.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss von 1998 seien im „Unkenwäldchen“ biotopverbessernde Maßnahmen festgelegt und die erforderliche Eingriffsgenehmigung erteilt worden. Derartige Maßnahmen seien bisher aber nicht durchgeführt worden, was auch dazu beigetragen habe, dass die Biotopstrukturen für Kammmolch und Rotbauchunke suboptimal seien.

Vor diesem Hintergrund, und um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, forderte der NABU die Umsetzung bereits planfestgestellter bzw. die Neufestsetzung von Maßnahmen im „Unkenwäldchen“, die den Lebensraum von Kammmolch und Rotbauchunke aufwerten. Dazu könnte die Entfernung von Gehölzaufwuchs in Wassernähe gehören, um Verschattungen zu verhindern und sonnenexponierte Wasserflächen zu schaffen. Bereits stark verlandete Flachwasserbereiche könnten durch den Einsatz von Planierdrauen etc. ohne großen Aufwand wieder in für Kammmolch und Rotbauchunke attraktive Lebens- und Reproduktionsräume zurückverwandelt werden.

Hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes Amphibien macht der NABU in seiner Stellungnahme folgende Anmerkungen:

In der Artgruppe Amphibien komme das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Fehlen entsprechender Arten auf die trockenen Jahre 2018 bis 2020 zurückzuführen sei. „Aus aktueller Sicht wird die funktionelle Wertigkeit mit der Stufe 2 bewertet.“ Das sei unverständlich, komme doch der Gutachter selbst zu der Erkenntnis, dass „sich mit Anstieg der Niederschläge die hydraulischen Verhältnisse im UG wieder verbessern und damit verbunden auch die Artendiversität der Amphibien wieder steigen wird.“ Und weiter: „Grundsätzlich kann von einer funktionalen Wertigkeit von Stufe 3 - 4 für das UG ausgegangen werden.“ Dann sollte auch diese Wertigkeit Anwendung finden, da sonst falsche Schlüsse hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Schutzgutes gezogen werden.

Neben den Maßnahmen, die für Uferschwalbe und Eisvogel vorgesehen seien und die der NABU ausdrücklich begrüße, wäre die Anlage von weiteren kleinen Sandinseln, die durch Rückspülung von Feinsanden entstehen könnten, wünschenswert. Die bereits vorhandenen flachen Inseln unterliegen ebenfalls der Sukzession und seien für Arten, die auf Pionierstandorten brüten zunehmend unattraktiv. Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet sei als spezifische Maßnahme für die Flusseeeschwalbe die Optimierung des bestehenden Brutplatzangebotes ausgewiesen. Die Aufspülung derartiger Sandinseln könne dieser Forderung Rechnung tragen.

Einen weiteren Hinweis gab der NABU hinsichtlich der südlich am Kieselsee entlang verlaufenden 380kV Freileitung. Durch die Vergrößerung der Wasserfläche erlange der Kieselsee eine zunehmende Bedeutung als Rast- und Schlafgewässer. Dabei seien im Winterhalbjahr bei eisfreien Verhältnissen Ansammlungen von bis zu 8.000 Gänsen zu beobachten. Des Weiteren diene in dieser Zeit der See als Schlafplatz von bis zu 1.000 Möwen und mehreren hundert Kormoranen. Mit dem Anwachsen der Rastvogelbestände erhöhe sich auch die Zahl der Vögel, die mit der o. g. Freileitung kollidierten. Das treffe insbesondere bei Witterungen mit schlechten Sichtverhältnissen (z. B.

Nebel), panikartiger Flucht (Seeadler- oder Kleinflugzeugüberflug) und in der Dämmerung zu. Da Drahtanflüge in der Mehrzahl große Vögel betreffen, die nicht so schnell auf Hindernisse reagieren könnten, forderte der NABU für den Bereich der Freileitung, der parallel zum Kiessee verlaufe, eine entsprechende Markierung des Blitzschutzseiles.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 09.11.2021 gebe es auf Grundlage des jahrelang durchgeführte Grundwassermonitorings keine Hinweise auf abbaubedingte Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung zusätzlich auftretende Defizite durch Verdunstung aufgrund der Grundwasserfreilegung können durch Infiltration von Elbwasser ganzjährig kompensiert werden. Die Hydrodynamik wird entsprechend den vorliegenden Gutachten und fachlichen Stellungnahmen maßgeblich durch die Vorfluter bestimmt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund- bzw. Oberflächengewässer sind dementsprechend mit der gegenständlichen Planänderung nicht zu erwarten.

Auch die obere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2022 an, dass sich unter Berücksichtigung des hydrologischen Gutachtens (Anlage 19.1) mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey nur kleinräumige Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel einhergehen. Eine Verschlechterung des Zustandes der umliegenden Oberflächengewässer und naturschutzrelevanten Flächen ist mit der beantragten Vergrößerung des Kiessees Parey nicht zu erwarten. Dies gelte gleichfalls für das Unkenwäldchen.

Insofern sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Bereich des Unkenwäldchens nicht zu erwarten.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser sind auf Grundlage des bestehenden langjährigen Grundwassermonitorings und unter Berücksichtigung des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens im Rahmen der Vorhabenserweiterung keine signifikanten Änderungen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Die infolge der Flächenerweiterung des Kiessees und der mit der damit einhergehenden Freilegung des Grundwassers zusätzlich auftretenden Verdunstungsdefizite können durch die bestehende Infiltration von Elbwasser in den Grundwasserleiter auch weiterhin ganzjährig kompensiert werden.

Zum Wunsch des NABU weitere kleine Sandinseln, die durch Rückspülung von Feinsanden entstehen könnten, zu errichten wird darauf verwiesen, dass bereits mit der Entscheidung vom 05.07.2019 der Erhalt der bestehenden Halbinsel im Bereich der Grenze der Flurstücke 212 und 213 in der Gemarkung Parey, Flur 3 als Insel verfügt wurde. Darüber hinaus ist im Hinblick auf den Bodenschutz nach Möglichkeit eine vollständige Ausnutzung aufgeschlossener Lagerstätten anzustreben.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Markierung des Blitzschutzseiles der südlich am Kiessee entlang verlaufenden 380 kV-Freileitung ist zunächst festzustellen, dass der Großteil der Flächenenerweiterung des Tagebaus in südwestlicher Richtung erfolgt. Im Bereich der Freileitung werden nur kleinräumig zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, so dass hier gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben keine wesentliche Änderung erfolgt. Auch sind im Rahmen des bisherigen Betriebs keine Beeinträchtigungen der Vögel durch die im Bereich des

Kiessandtagebaus bestehende Freileitung festgestellt wurden. Dementsprechend ist seitens des LAGB, auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden, diesbezüglich zum aktuellen Zeitpunkt kein Regelungsbedarf erkennbar.

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 20.10.2021

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. teilte in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 mit, dass aktuell keine weiteren Anmerkungen zum geplanten Vorhaben bestünden.

Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutz, untere Naturschutzbehörde vom 25.10.2021 und 23.03.2022

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land teilte in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 mit, dass aus naturschutzfachlicher- und -rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken bestünden, wenn die folgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt werden:

1. Die im Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Vorhabensrealisierung zu berücksichtigen und entsprechend detaillierter Maßnahmenblätter abbaubegleitend umzusetzen.
2. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist entsprechend der Abbaufortschrittes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde örtlich und zeitlich zu konkretisieren. Die rechtliche Sicherung der erforderlichen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist spätestens bis zum dritten auf das Jahr der Einstellung der Gewinnungstätigkeit folgende Jahr abzuschließen.
3. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Es ist ein Bericht über Realisierung der Maßnahmen (Kompensations-, Rekultivierungsmaßnahmen) anzufertigen und dem LAGB als Anlage des jeweiligen Hauptbetriebsplans vorzulegen. Dieser Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
4. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen autochthoner Herkunft zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen ist in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen nachzuweisen. Es ist eine mindestens einjährige Fertigstellungs- und eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Nicht angewachsene oder eingegangene Pflanzen sind zu ersetzen.
5. Die Abraumarbeiten sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten brütender Vögel außerhalb der Brut- und Setzzeiten in dem Zeitraum zwischen August und März durchzuführen.
6. Eine Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich auf Ackerflächen hat im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen.
7. Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen.
8. Sollten vor oder während der Arbeiten streng oder besonders geschützte Arten auftreten, die durch das o. g. Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis zu setzen.

9. Das erweiterte Grundwassermonitoring ist fortzuführen und auszuwerten. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte haben können, sind zu unterlassen. Wenn unvorhergesehene erhebliche Beeinträchtigungen durch das o. g. Vorhaben erkennbar werden, ist dies umgehend anzuzeigen, um ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Die untere Naturschutzbehörde begründete die geforderten Nebenbestimmungen wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliege dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt sei. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie seien befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Die Cemex Kies Rogätz GmbH, nachfolgend als Antragstellerin benannt, sei Inhaberin des Bergwerkseigentums Parey, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung Parey-West, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Die Bewilligung sei aktuell bis zum 31.12.2043 befristet. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Kiessandtagebau Parey sei bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 21 Jahre und der geplanten Erweiterung der bergbaulichen Vorhaben- und Gewinnungsfläche um 10,6 ha gingen überwiegend landwirtschaftliche Flächen und Lebensräume der an diese Flächen angepassten Arten verloren. Im Zuge der Erweiterung erfolge die Umwandlung von bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in ein Stillgewässer mit naturnahen Ufern. Mit der Umsetzung des Vorhabens, insbesondere der Abbautätigkeiten, seien Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Es ziehe wesentliche Veränderungen der Gestalt sowie der Nutzung von Grundflächen nach sich. Gleichzeitig würden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sei der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG sei der Eingriffsverursacher weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Die Kompensation erfolge vorliegend mittels der im Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ bzw. der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 23) dargestellten Kompensationsmaßnahmen (1 CEF bis 3 CEF; RE 1 bis RE 7).

Die Berechnung des Kompensationswertes der Maßnahme für die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgte auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Die Kompensationsmaßnahmen

seien nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geeignet und zweckmäßig, einen Teil der beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG seien zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG vom Verursacher eines Eingriffs in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, u. a. über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Das Vorhaben entspreche bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen den Anforderungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet grenze im Westen und Nordwesten das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH00157LSA) an den Kiessandtagebau Parey und dessen geplanten Erweiterungsflächen an. Das Schutzgebiet liege innerhalb des Vogelschutzgebietes „Elbaue Jerichow“ (SPA0001LSA). Teil des FFH00157LSA sei u. a. das Unkenwäldchen, ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG, das mit seinen Kleingewässern einen potentiellen Lebensraum des Nördlichen Kammmolchs sowie der Rotbauchunke darstelle.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Das gegenständliche Vorhaben liege außerhalb der Grenzen der o. g. Natura 2000-Gebiete. Eine nachhaltige Einflussnahme des Vorhabens auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes seien nur mittelbar möglich (Schutzgut Wasser, Schutzgut Luft).

Entsprechend des hydrologischen Gutachtens (Anlage 19.1) lasse sich zusammenfassend festhalten, dass eine Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey nur kleinräumige Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel habe. Der Zustand der umliegenden Oberflächengewässer und naturschutzrelevanten Flächen werde sich durch die Vergrößerung des Kiessees voraussichtlich nicht verschlechtern. Für das Unkenwäldchen entstünden nach aktuellem Wissensstand keine negativen Auswirkungen.

Zur Überwachung der Hydrodynamik werde in der Anlage 19.1 der Antragsunterlagen empfohlen, dass die Messung der Grundwasserspiegel im Umfeld des Kiessandtagebaus sowie des Seewasserspiegels beibehalten werden. Es werde empfohlen, zusätzlich im Anstrom des Sees eine Grundwassermessstelle zu errichten und diese in das Messnetz und Grundwassermonitoring aufzunehmen.

Die sich mit dem Vorhaben verbindenden Auswirkungen in Form von stofflichen oder akustischen Einträgen sowie Veränderungen der Grundwasserdynamik seien in ihrer Reichweite begrenzt, so

dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten zu rechnen sei. Zudem würden mit dem Tagebaubetrieb und dessen flächenhafter Abbaufortführung neue Habitatstrukturen geschaffen, die langfristig eine Aufwertung im Randbereich der Natura 2000-Gebiete darstellten und geeignete Ersatzlebensräume im Auenbereich bildeten. Eine Beeinträchtigung der Kohärenz des Natura 2000-Schutzgebietsystems sei auszuschließen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Gebüsche und andere Gehölze zu fällen oder auf Stock zu setzen. Dies stehe ebenso in direktem Zusammenhang mit dem Verbot nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zur Vermeidung von Schädigungs- und Störungswirkungen während der Brut-, Setz- und Rastzeit seien die geplanten Baumaßnahmen in den o. g. Zeiträumen durchzuführen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sei es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liege bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig seien, für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhe und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden könne.

Mit der geplanten Flächeninanspruchnahme der Abbauscheibe 4 (Anlage 7) im Westen und Süden des Tagebaus könne eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten der Art Feldlerche (*Alauda arvensis*) nicht ausgeschlossen werden. Während der Kartierarbeiten 2020 (*STADT UND LAND — PLANUNGSGESELLSCHAFT*) wurden 2 Brutpaare innerhalb der Flächenerweiterung registriert. Da eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne, werde mit Realisierung des Abbaustandes 4 die CEF-Maßnahme 1 CEF (Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelart durch Anlage von Blüh- und Brachestreifen) durchgeführt.

Mit der geplanten Flächeninanspruchnahme der Abbauscheibe 9 (Anlage 7) im südöstlichen Tagebaubereich könne eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang seien die

geplanten CEF-Maßnahmen 2 CEF (Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelarten im Bereich der Flächenerweiterung (Böschungspflege)) und 3 CEF (Umverlegung der Steilböschung bzw. Schaffung neuer Steilwände zur Sicherung der Bruthabitate) umzusetzen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG würden bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere der Vermeidungsmaßnahmen und geplanten CEF-Maßnahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 18), nicht erfüllt.

Abschließend gab die untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise:

Das Vorhaben befinde sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie § 32 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA seien nach derzeitigem Kenntnisstand von dem gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Im Fall einer Beanspruchung sei im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 23.03.2022 präzisierte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land ihre Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien dahingehend, dass es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sinnvoller erscheine, weitere detaillierte Erfassungen (*nach den vom Landesamt für Umweltschutz etablierten Methodenstandards*) im Rahmen der Zulassungsvorhabens der jeweiligen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne durchzuführen. Auch sei eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung auf Ebene des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens zu führen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der unteren Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise und erhobenen Forderung werden, soweit diese nicht bereits als Nebenbestimmungen zu den bisherigen Entscheidungen ergangen waren, in dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.2 und 1.3 als Nebenbestimmung und unter A. IV. Nr. 1.2 als Hinweise berücksichtigt.

Landesamt für Umweltschutz vom 21.10.2021

Das Landesamt für Umweltschutz erhob in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 verschiedene naturschutzrechtliche Forderungen.

Avifauna

CEF-Maßnahme Feldlerche:

Pflegeschnitte sollten nur durchgeführt werden, wenn diese aufgrund des starken Aufwuchses von „Problemunkräutern“ unbedingt erforderlich seien. Der angegebene Termin für Pflegeschnitte (10. Juli) lege für viele Vogelarten noch in der Brutzeit. Die Flächen könnten sich bei zu zeitiger Mahd zu einer ökologischen Falle entwickeln. Schnitttermine sollten nicht vor dem 15.08. liegen. Mähgut sollte dabei stets abgeräumt werden (kein Mulchen), um Nährstoffe zu entziehen und ein Verfilzen der Flächen zu vermeiden. Die Hälfte der Blühflächen sollte über den Winter stehen bleiben, um auch als Überwinterungshabitat von Vögeln und Insekten genutzt werden zu können.

Die Schwarzbrache alle 3 - 4 Wochen zu grubbern werde zwangsläufig zu erheblichen Brutverlusten führen. Neben Feldlerchen nutzten u. a. Kiebitz oder Austernfischer solche Flächen bevorzugt

zur Brut. Die Fläche sollte daher Ende März noch einmal gegrubbert werden und dann mindestens bis Anfang Juli nicht bearbeitet werden. Die Fläche sollte auch dann noch Feldlerchen geeignete offene Nahrungsflächen bieten und gleichzeitig verschiedenen Arten eine erfolgreiche Brut ermöglichen.

Rekultivierungskonzept

Auf die Bepflanzung der Ufer mit Röhricht und die Ansaat von Pioniervegetation auf Freiflächen sollte aus Vogelschutzsicht unbedingt verzichtet werden. Offene Rohbodenflächen seien landesweit defizitär und Vogelarten solcher Lebensräume (Brachpieper, Steinschmätzer, Flussregenpfeifer, Austernfischer) besonders gefährdet bzw. wertgebend als Besiedler von Kies- und Sandgruben. Statt einer Bepflanzung und Ansaat offener Uferbereiche und freier Sandflächen sollte daher vielmehr ein langfristiges Offenhalten solcher Bereiche im Fokus von Rekultivierungs- und Erhaltungsmaßnahmen stehen.

Die Kiesgrube Parey war bis vor wenigen Jahren ein bedeutender Brutplatz von Lachmöwen und Flusseeeschwalben. Die Kolonien seien vermutlich wegen des Zuwachsens der vorhandenen Inseln aufgegeben worden. Im Rekultivierungskonzept sollte daher die Schaffung und langfristige Erhaltung vegetationsfreier/-armer Sandinseln einen besonderen Stellenwert haben. Solche Inseln würden auch von anderen Vogelarten (Austernfischer, Flussregenpfeifer, Entenarten) bevorzugt als Brutplatz genutzt.

Amphibien und Reptilien

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben werde die Betroffenheit der Artengruppen Amphibien und Reptilien nach Einschätzung des LAU nicht korrekt bzw. nur unvollständig betrachtet. Für das nähere Umfeld des Vorhabens (2,5 km, nur rechtselbisch) seien Vorkommen der streng geschützten Arten Kreuzkröte, Rotbauchunke, Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte in den Datenbanken des LAU dokumentiert. Mit Vorkommen dieser Arten sei daher grundsätzlich innerhalb des Vorhabensbereichs zu rechnen.

Die den Betrachtungen zu Grunde liegenden Erfassungen bzw. das faunistische Gutachten lägen dem LAU nicht vor und können daher nicht bewertet werden. In Anlage 16 (Zustandserfassung) und 17.1 (Übersichtskartierung Parey) werde dargestellt, dass an lediglich zwei Terminen im Juni und Juli 2020 (16.06.2020 und 16.07.2020) „eine qualitative Übersichtskartierung von Amphibien“, an ausgewählten Standorten erfolgte. Sofern die weiteren Betrachtungen der Artengruppe Amphibien auf diesen „Erfassungen“ basieren, seien diese als fachlich mangelhaft einzustufen. Eine fachlich fundierte Erfassung der Amphibien nach etablierten Methodenstandards müsse im Zeitraum Anfang März bis Mitte Juni an mindestens 4 bis 6 Terminen sowohl tagsüber, als auch nachts erfolgen. Zweimalige Tagesbegehungen im Juni und Juli (außerhalb der Hauptaktivitätszeit) seien hingegen nicht geeignet, Aussagen zum Vorkommen von Amphibien zu treffen. Nach Einschätzung des LAU liege keine fachlich belastbare Grundlage zur Bewertung der aktuellen Vorkommen von Amphibien und Reptilien für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche vor.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Bewertung werde nahezu ausschließlich auf die Eignung des vorhandenen Kieselsees als Laichhabitat für Amphibien abgestellt. Grundsätzlich seien zumindest in den Flachwasserbereichen dieses Sees Vorkommen von Knoblauchkröte und Kreuzkröte zu erwarten. Nach Einschätzung des LAU stelle der aktive Abbaubereich insbesondere für die

landesweit stark bedrohte Kreuzkröte ein geeignetes Habitat dar. Neben Flachwasserbereichen des Kieselbaches kämen aber vor allem auch Temporärgewässer (Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren) wie sie z. B. häufig in Spülbecken und im Umfeld der Tagesanlagen existierten, sowie die großflächig vorhandenen Rohbodenstandorte als Habitate in Frage.

Neben der Nutzung vorhandener Gewässer sei im Rahmen des ASB insbesondere auch die Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Habitate als Landlebensraum zu bewerten. Die o. a. Arten könnten grundsätzlich in den derzeitigen Saumbereichen vorkommen und diese aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur (ruderaler Gras-/Krautfluren, Böschungen, gut grabbare Rohböden) gar gezielt aufsuchen. In diesem Zusammenhang seien insbesondere Kreuz- und Knoblauchkröte zu nennen, die selbst intensiv genutzte Ackerflächen als Landlebensraum nutzen. Auch für die übrigen Arten sei eine Nutzung der Saum- und Böschungsbereiche des derzeitigen Abbaufeldes nicht zweifelsfrei auszuschließen. Die Problematik Amphibien im Landlebensraum (baubedingte Tötung, Verlust Habitatflächen) wurde im Rahmen des ASB nicht hinreichend berücksichtigt. Diesbezüglich wäre daher eine ergänzende Betrachtung nötig (bau- und anlagebedingt; Tötung/Verletzung & Entzug von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

In Bezug auf die Zauneidechse komme das LAU zu einer anderen Einschätzung als die Gutachter des ASB. Das Ausschließen einer vorhabensspezifischen Betroffenheit mit der Begründung:

„Ein Individuum einer Eidechse wurde nördlich des Tagebaus an einem Trampelpfad gesichtet. Jedoch konnte keine Artbestimmung, aufgrund des Fluchtverhaltens, durchgeführt werden. Die dort vorhandene Vegetation entspricht nicht den optimalen Habitatansprüchen der Zauneidechse, da Freiflächen oder zum Beispiel Gesteinshaufen als Versteckmöglichkeiten fehlen. Aus diesen Gründen ist ein Populationsvorkommen im Wirkungsraum als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Zauneidechse aufgrund Habitatausstattung ungeeignet.“ (S. 31 ASB) könne nicht nachvollzogen werden. Eine aktuelle Reptilienerfassung nach den einschlägigen Methodenstandards liege den Bewertungen offenbar nicht zu Grunde.

Das Vorkommen der Zauneidechse sei für das nähere Umfeld belegt. Abbaugelände wiesen aufgrund der dort vorherrschenden Strukturen in der Regel hervorragende Habitatbedingungen für die Art auf und seien zumeist von ihr besiedelt. Relevant seien vor allem Saum- und Ruderalbereiche, die direkt vom Vorhaben betroffen seien. Die Art sollte im Rahmen einer Neubetrachtung daher als potenziell vorkommend entsprechend in den Planungen berücksichtigt werden (Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen).

Für die Artengruppe Amphibien werden unter Punkt 4.2 zwar Maßnahmen zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ aufgeführt. Jedoch seien die Maßnahmenformulierungen sehr allgemein und unkonkret und mündeten nicht in verbindlich festgelegten CEF-Maßnahmen mit entsprechenden Maßnahmenzielen und -details. Damit existierten de facto keinerlei Maßnahmen für diese Artengruppe. Für die Artengruppe Amphibien (und die Zauneidechse) sollten konkrete Teilflächen verbindlich festgelegt werden, auf denen für die Arten geeignete Habitate (CEF-Flächen) dauerhaft gesichert und erhalten werden. Dies seien insbesondere flache Gewässer mit ausreichend dimensionierten Ruderalfluren im Umfeld. Ein besonderer Fokus sollte bei den Betrachtungen dabei auf der Kreuzkröte liegen.

Auch für die geplante Rekultivierung der Flächen seien die Belange des Amphibien- und

Reptilienschutzes hinreichend und verbindlich einzuplanen. Dabei sei ebenfalls ein besonderer Fokus auf die Belange der Kreuzkröte zu legen, die dauerhaft großflächige Rohbodenstandorte und einen Komplex aus flachen, stark besonnten Temporärgewässern benötige.

Die Unterlagen sollten unter Berücksichtigung der aufgeführten Anmerkungen entsprechend ergänzt/geändert werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens des Landesamtes für Umweltschutz gegebenen Hinweise und erhobenen Forderung werden, soweit diese nicht bereits als Nebenbestimmungen zu den bisherigen Entscheidungen ergangen waren, in dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.2 und 1.3 als Nebenbestimmung und unter A. IV. Nr. 1.2 als Hinweise berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Kapitel C. 3 und C. 4.3. dieser Entscheidung verwiesen. Im Weiteren erfolgt zur Berücksichtigung der mit Fortschreiten des Kiesabbau in Anspruch genommenen Flächen und des sich ggf. im Vorhabensgebiet ändernden Artenspektrums im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung eine regelmäßige Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge. Darüber hinaus wird den artenschutzrechtlichen Belangen mit der Verpflichtung zur Überwachung der Vorhabensrealisierung durch eine ökologischen Baubegleitung Rechnung getragen.

Landesverwaltungsamt, Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 14.02.2022, vom 21.09.2022 und vom 28.09.2022

Das Referat 407 äußerte sich in seiner Funktion als obere Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Stellungnahme vom 14.02.2022 zu mehreren Sachverhalten.

Eingriffsregelung

Die 10,6 ha große Erweiterungsfläche befindet sich außerhalb der bisher (1998 und 2019) planfestgestellten Abbauflächen im südwestlichen und südöstlichen Bereich des Tagebaus. Mit Planfeststellungsbeschluss von 1998 wurde die Gewinnung bis zum 31.12.2022 für eine Fläche von 136,7 ha genehmigt. Diese Fläche wurde mit der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.02.2019 um 6,2 ha erweitert.

Bis in das Jahr 2043 solle nach jetzigem Antrag insgesamt noch eine Fläche von 55,35 ha in Anspruch genommen werden. Zur Gewinnung und Aufbereitung des Rohstoffes solle die bisher eingesetzte Technik zur Anwendung kommen (Nassschnittverfahren). Durch die beantragte Flächenerweiterung werden lt. landschaftspflegerischen Begleitplan der TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH (LBP Anlage 23) intensiv genutzte Ackerflächen (AI), eine Bergbauabraumfläche (ZOG) und ein Graben mit artenarmer Vegetation (FGK) in Anspruch genommen.

Diese Angaben stammen lt. LBP aus dem Managementplan (RANA, 2009) für das angrenzende FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037). Die genannten Biotoptypen stimmten jedoch nicht mit den durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im Jahr 2020 kartierten Biotoptypen (Anlage 2 zum LBP, Biotopkartierung Anlage 14.1) vollständig überein. Nach der 2020 durchgeführten Kartierung (Anlage 2 LBP) lägen die Erweiterungsflächen auf intensiv genutzten Ackerflächen (AI.) und einer sonstigen Deponie (BEX). Ein Graben (FG.) sei nach o. g. Kartierung nicht betroffen.

Als Bestandteil des gültigen Rahmenbetriebsplanes von 1998 existiere ein planfestgestelltes Wiedernutzbarmachungskonzept, welches die sukzessive Umsetzung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) beinhaltet. Nach diesem sollen baumarchtige Gehölzgruppen, Strauchweiden, ruderal Hochstaudenfluren, extensive Wiesenflächen, Flachwasserzonen, Waldreitgrasfluren, Röhrichtbestände und die Wasserfläche des Sees hergestellt werden. Das Konzept wurde im Zuge der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 2019 teilweise überplant. Auch im Zuge des vorliegenden Antrages zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans sei erneut eine Überplanung des Konzeptes vorgenommen worden (Flächen A-G, Anlage 3 LBP). Nach der aktuellen Planung (Rekultivierungsplan, Stand 2021) hätten die Maßnahmen Gehölzentwicklung, Herstellung von Flachwasserbereichen, Entwicklung von extensivem Grünland und die Herstellung des Kieseesees weiterhin Bestand. Deren Umsetzungsstandorte bzw. Flächengrößen wurden jedoch verändert. Anstelle der im Wiedernutzbarmachungskonzept des RBP von 1998 festgelegten Maßnahmen Anlage von Strauchweiden, ruderalen Hochstaudenfluren, Waldreitgrasfluren und Röhrichtbeständen sollten sich nach aktuellem Rekultivierungsplan (Stand 2021) eine gras- und krautreiche Vegetation entwickeln und eine Streuobstwiese, Verspülbereiche sowie eine Ackerfläche im Tagebaubereich angelegt werden (Anlage 3 zum RBP). Des Weiteren habe sich im Vergleich zum planfestgestellten Wiedernutzbarmachungskonzept von 1998 die Ausdehnung der Gesamtrekultivierungsfläche geändert (vgl. Anlage 3 LBP zum RPB und Anlage 7.2 Unterlagen Planänderung 2019). Zur besseren Übersicht wurde eine Karte erstellt, in der die vom ursprünglichen Wiedernutzbarmachungskonzept abweichenden Flächen verdeutlicht seien.

Im Nordosten der Tagebaufäche liege eine Maßnahmenfläche (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 1“) außerhalb des Bergwerkseigentums- bzw. Bewilligungsfeldes. Es sei unklar und aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich, weshalb eine Erweiterung der Rekultivierungsfläche in diesem Bereich vorgenommen wurde. Möglicherweise stehe hier ein anderes Zulassungsverfahren (zur Errichtung der Förderbandeinrichtung) dahinter, dass hier nicht bekannt sei. Ein Teil der Fläche werde jedenfalls, aus Luftbildaufnahmen ersichtlich, durch Betriebsanlagen, Bodenbearbeitung und Ablagerungen beansprucht. Lt. der Kartierung der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH aus dem Jahr 2020 hätten sich auf dem anderen Teilbereich dieser Fläche Gebüsche trocken- warmer Standorte (HTA) entwickelt (Anlage 2 zum LBP, Biotopkartierung Anlage 14.1).

Nach dem aktuell überarbeiteten Rekultivierungsplan sollen sich auf dieser Fläche („Fläche 1“ gemäß Übersichtskarte Abweichungen) Gehölze und gras- und krautreiche Vegetation entwickeln sowie Extensivgrünland hergestellt werden. Folglich müssten auf einem Großteil der bestehenden Biotopfläche (HTA) lt. Rekultivierungsplan vorhandene Gehölze beseitigt werden. Bei den Gebüschen trocken- warmer Standorte (HTA) handele es sich jedoch um ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG seien Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Der Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 6 BNatSchG greife nicht, da die zulässige Gewinnung von Bodenschätzen auf diesen Flächen nicht eingeschränkt oder unterbrochen war, sich der Bereich größtenteils außerhalb der 1998 planfestgestellten Abbaufäche befinde und das Biotop zudem länger als fünf Jahre bestehe. Das gesetzlich geschützte Biotop der Gebüsche trocken-warmer Standorte (HTA) sei auf den gemäß Kartierung der Stadt

und Land Planungsgesellschaft mbH aus dem Jahr 2020 dargestellten Flächen zu erhalten. Der Rekultivierungsplan zum Antrag zur Zulassung des RBP sei entsprechend zu ändern.

Weitere Änderungen der Gesamtrekultivierungsfläche ergeben sich für Flächen ohne Bergbauberechtigung im Norden (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 6“), im Süden (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Flächen 2 und 3“) sowie im Südwesten (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 4“). Die genannten, außerhalb des Maßnahmenbereiches des Wiedernutzbarmachungskonzeptes von 1998 liegenden Bereiche seien in das aktuelle Rekultivierungskonzept (Stand 2021) aufgenommen und bereits z. T. durch Abbautätigkeiten beansprucht worden (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 3“, auch „Fläche 1“). Im Westen (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 5“) und Norden (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Fläche 7“) des Bergwerksfeldes seien hingegen Areale aus der Rekultivierung herausgelöst worden, da sich der Abbaubereich an diesen Stellen verkleinert habe (Anlage 3 zum LBP). Die nördliche bzw. sog. „Fläche 7“ werde nicht beansprucht. Sie weise weiterhin eine Ackerfläche auf. Auf der Fläche im Westen (sog. „Fläche 5“) wurde nach geringfügiger Inanspruchnahme dieser, das Ausgangsbiotop, ein Acker, wiederhergestellt. Vorgelagert zu dieser Fläche solle, anstelle der nach dem Wiedernutzbarmachungskonzept von 1998 geplanten Wasserfläche, laut Anlage 7.1 bzw. 7.2 der Unterlagen zur Planänderung von 2019 (Überplanung des Konzeptes von 1998) Extensivgrünland entwickelt und eine Hochstaudenflur mit Gehölzsukzession gefördert werden. Gemäß vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 23) wurden die genannten Maßnahmen sowie die Anlage eines Flachwasserbereiches im Norden bereits umgesetzt. An Standorten, an denen keine Abbautätigkeiten bzw. Umstrukturierungen mehr vorgesehen seien, seien nach den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan abbaubegleitend in den kommenden Jahren kontinuierlich weitere Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sähe folgende Maßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmenblatt 1 - 7 LBP, Anlage 1 LBP bzw. CEF- Maßnahmenblatt 1 - 2) zur Eingriffskompensation und zur Eingriffsvermeidung (Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) vor, die im weiteren Verlauf der Rohstoffgewinnung umgesetzt werden sollen:

- RE 1 Gehölzentwicklung Weiden-Weichholzaue/Strauchweiden (WWC), Ruderalfluren (URA)
- RE 2 Entwicklung krautreicher Vegetation: Pioniervegetation auf (wechsel-) nassen, nährstoffarmen Sandstandorten (Krautreiche Vegetation, NPA)
- RE 3 Streuobstwiese (HSA, HSB)
- RE 4 Herstellung Flachwasserbereiche Landröhricht mit Flachwasserzonen (NL)
- RE 5 Nährstoffreiches Abbaugewässer, Kiesseeabbaufigur (SED)
- RE 6 Verspülbereiche (ZOG)
- RE 7 Herstellung von Mesophilem Grünland (Extensivgrünland, GMA)
- CEF 1 Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelart Feldlerche durch Anlage von Blüh- und Brachestreifen
- GEF 2/3 Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelarten Uferschwalbe und Eisvogel im Bereich der Flächenerweiterung (Böschungspflege), Umverlegung der Steilböschung bzw. Schaffung neuer Steilwände zur Sicherung der Bruthabitate

Darüber hinaus seien im eingereichten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Anlage 18, Tabelle 8) der TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH (Stand 2020) folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

Bodenbrüter

Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit, Vegetationsabtrag bereits vor Beginn des Brutgeschäftes in den für Abraum- und Kulturbodenauftrag vorgesehenen Bereichen.

Wassergebundene Maßnahmen

Abtrag der Vegetationsschicht entlang des betroffenen Uferabschnittes vor Brutbeginn (Beräumung zwischen Ende August und Ende Februar), auch unter dem Aspekt des Amphibienschutzes.

Durch die überplanten neuen Maßnahmen (Flächen A - G) weise die im LBP dargestellte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eine nachvollziehbare positive ökologische Aufwertung auf. Zu beachten sei, dass für sämtliche Flächeninanspruchnahmen, auch die außerhalb des Bergwerkseigentums- bzw. Bewilligungsfeldes liegenden (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen „Flächen 1 bis 4, 6“), eine Bewertung und Bilanzierung durch Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planzustand nach dem sog. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorzunehmen sei. Für die Flächen, auf denen eine bergbauliche Tätigkeit, d. h. entweder ein Eingriff mit anschließender Rekultivierung („Fläche 1, 3“) oder nur eine Kompensation („Fläche 2, 4, 6“) stattfindet, sei der Ist- bzw. Ausgangszustand der Biotope vor deren Beanspruchung heranzuziehen und dieser dem Planzustand unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (RE 1 bis RE 7) gegenüberzustellen.

Unter Beachtung der genannten Hinweise sei die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Die sog. „Fläche 7“ (gemäß Anlage Übersichtskarte Abweichungen), die im Wiedernutzbarmachungskonzept zum RPB 1998 inbegriffen war (Herstellung extensive Wiesenfläche), sei nun aus dem überarbeiteten Rekultivierungskonzept herausgenommen worden. Da diese Fläche jedoch nicht in Anspruch genommen werde/wurde bzw. kein Eingriff stattfand/stattfinden solle, bestehe kein Bedarf zur Bilanzierung dieser Fläche. Ähnliches gelte für „Fläche 5“. In einem Teil der Fläche fand ein Abbau statt. Anschließend wurde das Ausgangsbiotop (Ackerfläche) wiederhergestellt. Dieser Bereich sei gemäß Anlage 3 zum LBP bereits bei der Überplanung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes von 1998 im Zuge der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 2019 berücksichtigt worden. Für den restlichen Bereich sei bisher keine Beanspruchung vorgenommen worden und auch keine geplant. Somit bestehe für die „Fläche 5“ ebenso keine Notwendigkeit der Bilanzierung.

Für die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen RE 1 - RE7 und CEF-Maßnahmen CEF 1 – CEF 3 seien im LBP Maßnahmenblätter erstellt worden (Seite 27 - 33 LBP Anlage 23). Darin enthalten seien Angaben zur rechtlichen Sicherung der Flächen. Deutlich werde, dass sich ein Großteil der Flächen noch nicht im Eigentum der Antragstellerin befinde, jedoch bis zur Inanspruchnahme lt. den Angaben in den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen RE 1 – RE 7 grundbuchrechtlich gesichert werden sollen.

Die rechtliche Sicherung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen im Hauptbetriebsplan bzw. Abschlussbetriebsplan-Zeitraum umgesetzt werden sollen, sei entsprechend des

Abbaufortschrittes zur Beantragung der Zulassung der Pläne (HBP, ABP) nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sei die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen zu konkretisieren. Für die zu realisierenden Rekultivierungsmaßnahmen seien ebenso detaillierte Ausführungsplanungen (Pflanzlisten mit Herkunftsnachweis, Pflanzschemata, Unterwuchs Streuobstwiese, Realisierungszeiträume, Umsetzungsstandorte, Rückbaumaßnahmen von Tagesanlagen, Fördereinrichtung etc.) in den Maßnahmenblättern zu ergänzen und vorzulegen.

Bei der Planung bzw. Realisierung der Maßnahmen Entwicklung einer Weiden-Weichholzaue/ Strauchweide mit Ruderalflur (RE 1), Anlage einer Streuobstwiese (RE 3) (bei ggf. erforderlicher Ansaat zur Herstellung von Grünland im Unterwuchs) und Herstellung von mesophilen Grünland-Flächen (RE 7) werde auf die Einhaltung der Vorschrift des § 40 Abs. 1 BNatSchG hingewiesen, wonach die Ausbringung von gebietsfremden Saatgut und Gehölzen in die freie Natur nicht gestattet sei. Zur Einhaltung dieser Vorschrift sei die Begrünung unter Verwendung einer zertifizierten Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland (UG 4) zu gewährleisten.

Ebenso sei die Gehölzpflanzung mit Pflanzgut, welches seinen genetischen Ursprung im Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (VKG 2) hat, durchzuführen. Dies gelte jedoch nicht für die Pflanzung von Obstbäumen. Hier sei zu beachten, dass bei der Auswahl der zu pflanzenden Obstbäume Hochstämme zu favorisieren seien. Eine entsprechende Ergänzung sei im Maßnahmenblatt aufzunehmen. Weiterhin sei für einige Maßnahmen (RE 2, RE 3, RE 7) laut den Maßnahmenblättern des LBP eine Pflegedauer von 25 Jahren vorgesehen. Eine dauerhafte Verpflichtung zur Unterhaltung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen sei dann gegeben, wenn auch die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild dauerhaft erheblich wirkten.

Ein Verzicht auf eine dauerhafte Unterhaltungspflege sei demzufolge bei andauernden und nicht reversiblen Schäden durch die Rohstoffgewinnung nur dann möglich, wenn das Kompensationsziel auch ohne andauernde Pflege erreichbar und gesichert sei. Dies gelte es bei der Maßnahmenplanung zu beachten. Eine entsprechende Änderung sei in die Planung aufzunehmen.

Spezieller Artenschutz

Laut dem eingereichten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Anlage 18) der TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH (Stand 2020) sei zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ (Kapitel 4.2) der Einsatz einer ökologischen Umweltbegleitung vorgesehen, welche abbaubegleitend in das Vorhaben eingebunden werden soll. Diese Maßnahme diene der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit auch der Eingriffsminimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, weshalb diese Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme in den LBP aufzunehmen sei.

Nach dem AFB wurden im Vorhabengebiet durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im Jahr 2020 die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge unter Verweis auf aktuelle Datenerfassungen sowie zeitlich zurückliegende Daten (teils aus LAU-Datenbank) untersucht.

Für Amphibien, Schmetterlinge, Reptilien und Libellen wurde in anhand der Habitatstruktur ausgewählten kleinen Probeflächen eine Übersichtsbegehung (Juni 2020, Amphibien zwei

Begehungen Juni 2020 und Juli 2020) vorgenommen. Nach Abbildung 1 der Übersichtskartierung der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom Juni 2020 (Anlage 17.1) befänden sich diese Flächen gemäß Gewinnungsriß (Karte Anlage 2 zum RBP) außerhalb der geplanten Abbauflächen 2022 - 2043 bzw. auch zum großen Teil außerhalb des bewilligten Bergwerksfeldes. In der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) vom 21.10.2021 werde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Artengruppen Amphibien und Reptilien nicht korrekt bzw. nur unvollständig betrachtet wurden. Die Erfassung werde als fachlich mangelhaft eingestuft, da sie nicht nach den etablierten Methodenstandards (Berücksichtigung von Zeiträumen oder Anzahl an Begehungen etc.) stattgefunden habe. Infolgedessen werde von Seiten des LAU eine Kartierung, zumindest für die Artengruppen Amphibien und Reptilien, vor Zulassung des RBP nachgefordert. Ein Nachholen der Kartierung sei zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. im Zuge der Zulassung des RBP möglich, jedoch erscheinen aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde Untersuchungen im Vorfeld der Zulassungen der jeweiligen Haupt- oder Abschlussbetriebspläne (HBP, ABP) sinnvoller und geeigneter. Werden die Kartierungen in Vorbereitung auf die HPB bzw. ABP durchgeführt, können anhand von aktuell erhobenen Daten geeignete Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Arten bzw. zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeleitet werden. Somit könne auf die jeweils vorherrschende Situation bzw. das Artenvorkommen und die Habitatbeschaffenheit, gerade im Hinblick auf die sich stetig ändernden Geländegegebenheiten im Zuge des laufenden Tagebaubetriebes, reagiert werden. Die bereits jetzt im Vorfeld des RBP erhobenen Daten wären bis zur geplanten Beendigung des Zeitraumes des RBP im Jahr 2043 zudem veraltet, da allgemein davon ausgegangen werde, dass Kartierdaten nicht älter als sechs Jahre sein sollten. Anhand der derzeit vorliegenden Daten aus der Übersichtsbegehung 2020, den Altdaten aus vorangegangenen Kartierungen sowie den Kenntnissen über Habitatbeschaffenheiten (Potentialanalyse) sei eine Abschätzung über das Vorkommen potentiell vorkommender Arten gut möglich. Beide Artengruppen (Amphibien, Reptilien) profitieren bekanntermaßen von der bergbaulichen Nutzung und den damit einhergehenden Biotopveränderungen, so dass selbst bei aktuell nachgewiesenen Vorkommen die Zulassung der Erweiterung der Abbaufläche nicht in Frage stehe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass in Bezug auf diese Artengruppen geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen od. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abgeleitet und festgelegt werden können, um Tötungen und Störungen zu vermeiden und den Populationserhalt zu sichern. Folglich stehe aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde die derzeit fehlende Kartierung nach den anerkannten Methodenstandards der Zulassung des RBP nicht entgegen.

Auf den oben beschriebenen Probeuntersuchungsflächen, auf denen im Jahr 2020 eine Übersichtsbegehung stattfand, konnten gemäß der Übersichtskartierung (Anlage 17.1) keine geschützten Schmetterlings- oder Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Im geplanten Abbaufeld seien aufgrund der Habitatbeschaffenheit aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde auch diese Arten nicht zu erwarten. Im nördlichen Uferbereich des Kieselbaches innerhalb des Bergbaufeldes wurde bei der Begehung im Jahr 2020 durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH auf einer der ausgewählten Probeuntersuchungsfläche eine Eidechse (Art unbestimmt) gesichtet. Da die vorherrschende Vegetation laut AFB nicht den optimalen Habitatansprüchen der Art entspreche, werde geschlussfolgert, dass ein Populationsvorkommen im Bergwerksfeld sehr unwahrscheinlich sei. Dem könne nicht gefolgt werden. Gerade die Offenboden-

sowie die Ruderal- und Strauchbereiche auf dem Bergbaugelände stellten geeignete Habitate für Zauneidechsen dar. Demzufolge könnten Vorkommen der Art nicht pauschal ausgeschlossen werden. Auch die für den Abbau vorgesehen Bereiche wiesen z. T. geeignete Strukturen auf und könnten somit potentielle Habitate für die Reptilien darstellen. Für die Artengruppe der Amphibien könne lt. AFB ein Vorkommen von Kammmolch, Rotbauchunke und Kleinem Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden. Ein direkter Nachweis erfolgte im Jahr 2020 nicht. Diese Arten seien jedoch, wie in Anlage 17.3 zum RBP dargestellt, gemäß der Datenbankabfrage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in früheren Kartierungen (von 1999, 2002, 2009, 2010, 2019) im nahen Umfeld zum Bergwerksfeld nachgewiesen worden. Darunter befänden sich auch Nachweise der Knoblauchkröte aus den Jahren 2009 und 2010. Zu beachten sei, dass sich der Lebensraum von Amphibien im Allgemeinen aus dem Reproduktionsgewässer, dem Land- oder Sommerlebensraum, der nach dem Ablachen bzw. der vollständigen Entwicklung aufgesucht werde sowie dem Überwinterungsquartier zusammensetzt.

Deshalb sei nicht auszuschließen, dass Amphibienarten durch die Rohstoffgewinnung im Land- oder Sommerlebensraum bzw. bei ausgewählten Arten auch Überwinterungsflächen an Land (Ackerflächen) beeinträchtigt und ggf. getötet werden. Aus diesem Grund und da die Bereiche, in denen zukünftig der Abbau geplant sei (Abbauscheiben 2022 - 2043), nicht auf Reptilien- und Amphibienvorkommen untersucht wurden, seien bei deren Nachweis zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erforderlich, wobei für die Amphibien insbesondere die Überwinterungshabitate an Land während der Winterruhe zu berücksichtigen seien. Die Bereiche, in denen bergbauliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zur Rekultivierung/ Renaturierung stattfinden, seien im Zuge der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen für Haupt- und Abschlussbetriebspläne auf das Vorkommen von Reptilien sowie Amphibien (letztere auch unter Einbeziehung von Landlebensräumen, wie bspw. bei Rotbauchunke, Kammmolch und Knoblauchkröte als Arten des Anhang IV der FFH-RL) aktuell zu untersuchen (kartieren). Die Erfassung habe unter Verwendung der fachlich etablierten Methodenstandards während der Aktivitätszeiten zu erfolgen. Bei Nachweisen seien konkrete Schutzmaßnahmen für die jeweils betroffenen Arten zu planen. Die Kontrolle der Abbaubereiche vor Gewinnungsbeginn auf Amphibienbesatz wurde auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12) verankert, jedoch nicht als Vermeidungsmaßnahme in den LBP aufgenommen. Die Ergebnisse der Präsenzuntersuchung auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien seien mit dem Antrag zur jeweiligen Genehmigungsplanung (HBP, ABP) der Zulassungsbehörde nach Abschluss der Untersuchung mitzuteilen und im Falle einer festgestellten Besiedlung die Ausführungsplanung zum Abfang und zur Umsiedlung zur behördlichen Prüfung vorzulegen.

Bei Artenpräsenz sei die besiedelte Fläche einzuzäunen und die Tiere darin innerhalb der Aktivitätsphase abzufangen und die gefangenen Tiere in geeignete, ggf. zuvor entsprechend gestaltete Ersatzhabitate zu verbringen. Darüber hinaus sei die Sicherung vor erneuter Einwanderung durch eine Zaunstellung (mindestens während der Aktivitätsphase der Tiere) erforderlich.

Im Jahr 2017 wurde laut artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Tagebaufläche die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Erfassung von Fledermäusen sei durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im Jahr 2020 nicht vorgenommen worden. Ein potentielles Vorkommen lt. AFB im Bereich der Tagesanlagen (Büro-, Werkstattgebäude) sei unter Blechverkleidungen

denkbar und nicht auszuschließen. Nach Angaben des AFB sei es geplant, (voraussichtlich im Jahr 2022) bauliche Veränderungen an den Gebäuden durchzuführen. Da Fledermäuse (darunter gebäudebewohnende Arten: Graues Langohr, Zwergfledermaus, Großes Mausohr etc.) ihre Quartiere erneut nutzen, erlösche der Schutz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht. Aus diesem Grund seien die Gebäude vor Abriss/Umgestaltung, bzw. Bereiche mit Habitatpotential durch eine ökologische Umweltbegleitung im Zuge der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den jeweiligen Hauptbetriebsplan (HBP) auf Sommerhabitate zu kontrollieren. Seien Quartiere nachweisbar, sei zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die zügige Anlage von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) der Fortbestand bzw. der Erhalt der betroffenen Population im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Bei Artpräsenz seien die Ergebnisse der Untersuchung sowie eine entsprechende Ausführungsplanung zu Vermeidungsmaßnahmen zum Antrag des HBP einzureichen und vorher mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen. Eine regelmäßige und dauerhafte Kontrolle und Funktionssicherung des Ersatzhabitates sei zu gewährleisten.

Im Untersuchungsraum um das Tagebaufeld wurden Vögel als Nahrungsgäste, Zug- und Rast- sowie Brutvögel nachgewiesen (AFB Tabelle 2 und Tabelle 3). Zum Schutz der (potentiell) vorkommenden Brutvogelarten wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP, Anlage 12) und im AFB (Anlage 18) u. a. eine Vermeidungsmaßnahme zum Bauzeitenmanagement festgelegt. Nach dieser soll die Beseitigung der Vegetationsdecke sowie die Flächendevastierung zwischen August und März und somit außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten stattfinden. Die Maßnahme sei jedoch auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02, außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel, auszuweiten und betreffe vorsorglich sämtliche vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Vogelbruthabitate (Gehölze, Boden, Steilwände, Haufwerke, Steinhäufen, Röhricht etc.). Durch die Arbeiten in diesem Zeitraum werde der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Bezug auf den Brutvogelschutz vermieden. Bei einigen potentiell vorkommenden als auch nachgewiesenen Brutvogelarten (Eisvogel, Uferschwalbe) könne eine Brut noch Anfang bis Mitte September stattfinden. In Abhängigkeit vom Vogelbrutgeschehen könne nach Besatzprüfung durch die ökologische Umweltbegleitung davon abgewichen werden, soweit keine Besiedlung feststellbar sei. Die Maßnahmenbeschreibung sei entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Als potentielle Brutvogelart komme lt. AFB u. a. der Steinschmätzer in der Abbaufäche vor. Bei dem Steinschmätzer handle es sich um eine nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze et al. 2018) planungsrelevante Art, die einer detaillierten Betrachtung (Art-für-Art-Betrachtung) zu unterziehen sei. Im vorliegenden AFB wurde der Steinschmätzer jedoch nicht berücksichtigt bzw. nicht geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies sei entsprechend nachzuholen. Der Steinschmätzer sei eine Art, die i. d. R. ihre Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut nutze. Somit erlösche der Schutz der Niststätten für die genannte Art nicht mit Ablauf der Vogelbrutzeit, sondern die Niststätten unterliegen dem ganzjährigen Schutz. Aus diesem Grund seien geeignete Bruthabitate der Art (Höhlungen/ Spalten in Kiesgruben, Betonröhren, Steinhäufen, Aufschüttungen) im Zuge der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen für Haupt- und Abschlussbetriebspläne zu erfassen und auf Besatz zu kontrollieren. Da die aktuell erfassten Daten zur Avifauna eine Momentaufnahme darstellten, könne

wie bereits in Bezug auf die Amphibien/ Reptilien dargelegt, nicht auf erneute Erfassungen sämtlicher Vogelarten im Zuge der fortschreitenden Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen verzichtet werden. Sollten im Ergebnis der Erfassungen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Vögeln durch vorgesehene Handlungen beeinträchtigt werden können, sei eine detaillierte Ausführungsplanung von Vermeidungsmaßnahmen mit dem Antrag auf Zulassung des jeweiligen HBP oder des ABP vorzulegen. Bei Betroffenheit von Vogelarten seien CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. im Falle des Steinschmätzers Anlage von Steinhäufen) vorzunehmen, damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibe und ein Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verhindert werde.

FFH-Verträglichkeit

Direkt angrenzend an die geplante Erweiterungsfläche des Tagebaues befindet sich das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037) sowie das SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011). Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum RBP wurde dies für die o. g. Schutzgebiete geprüft. Es wurde lt. FFH-Vorprüfung (Anlage 15.1 zum RBP) festgestellt, dass mögliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Laut dem Hydrogeologischen Gutachten (IHU Stand Januar 2021, Anlage 19.1 zum RBP) und der Unterlage zur FFH-Vorprüfung für den Kiessandtagebau Parey (Anlage 15.1 zum RBP) seien die negativen hydrologischen Auswirkungen auf umliegende Strukturen nur sehr gering. Für das bedeutende Feuchtbiotop Unkenwäldchen, welches direkt an der Tagebaufäche liege und in dem bei früheren Geländebegehungen der Kammmolch sowie die Rotbauchunke (Anhang II und IV-Arten der FFH-RL) nachgewiesen wurden, werde zwar eine Grundwasserabsenkung vorausgesagt, diese habe lt. Hydrogeologischen Gutachten und FFH-Vorprüfung nach aktuellem Datenbestand jedoch keinen Einfluss auf das Standgewässer, da es primär durch Niederschlagswasser gespeist werde. Eine Beeinträchtigung der Amphibienarten könne lt. FFH-Vorprüfung durch den Kiessandtagebau ausgeschlossen werden. Die Gewässer des Unkenwäldchens waren zum Zeitpunkt der Kartierung (Juni 2020) nicht wasserführend. Dies könne sich negativ auf den Bestand der vorkommenden Amphibien auswirken. In der FFH-Vorprüfung werde jedoch angemerkt, dass im südöstlichen Abstrombereich, in dem es lt. Hydrogeologischen Gutachten zur Wasserstauung (max. Aufhöhung ca. 0,6 m) komme, sich Geländemulden mit Wasser füllen können und somit neue Habitate entstünden. Weiterhin werde in der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass durch den erweiterten Kiessandtagebau keine FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) beeinträchtigt werden. Nördlich und westlich des Kiessandtagebaus sowie rechts- und linkselbisch erstreckten sich in nächster Nähe die Lebensraumtypen der Flachland- Mähwiesen (6510) und Brenndolden-Auenwiese (6440). Im Unkenwäldchen kommen keine FFHLRT vor. Eine Gefährdung der genannten FFH-LRT durch Veränderungen an den Grundwasser- und Überflutungsverhältnissen könne lt. FFH-Vorprüfung durch den Kiessandtagebau ausgeschlossen werden. Die Wasserversorgung der wechselfeuchten Grünlandgesellschaften (LRT 6440) werde nach Angaben der FFH-Vorprüfung

über den Wasserstand der Elbe reguliert und bleibe vom Abbau unbeeinflusst. Für die im Bereich des Kiessandtagebaus bzw. dessen Umfeld vorkommenden Vogelarten des Anhanges | gem. Art. 4 Abs. 1 VSchRL und Art. 4 Abs. 2 VSchRL können nach FFH-Vorprüfung ebenso keine Gefährdungen durch den weiteren Abbau festgestellt werden. Für Arten, welche die vom Abbau betroffenen Flächen als Nahrungshabitat nutzten (Rotmilan, See- und Fischadler, Weißwangengans), stehen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung. Des Weiteren werde in der FFH-Vorprüfung angemerkt, dass das Gewässer bereits jetzt ein bedeutendes Gebiet für viele Rast- und Zugvogelarten darstelle und die Arten weiterhin von diesem profitieren werden. Durch den Abbau und die anschließende Strukturierung der Bergbaufläche würden neue Habitatstrukturen, für zahlreiche Vogelarten sowie Amphibien geschaffen, die im Austausch zu den Natura 2000-Gebieten stehen und zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes beitragen.

Nach den Darlegungen der FFH-Vorprüfung in Verbindung mit denen des Hydrogeologischen Gutachtens können Beeinträchtigungen der Gebiete in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

1. Für Flächen, die außerhalb des Bergwerkseigentums- bzw. Bewilligungsfeldes liegen und auf denen eine bergbauliche Tätigkeit, d. h. entweder ein Eingriff mit anschließender Rekultivierung („Fläche 1, 3“) oder nur eine Kompensation („Fläche 2, 4, 6“) stattfindet (siehe Anhang: Übersichtskarte Abweichungen) sei die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.
2. Das gesetzlich geschützte Biotop der Gebüsch-trocken-warmer Standorte (HTA) sei auf den gemäß Kartierung der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH aus dem Jahr 2020 dargestellten Flächen zu erhalten. Der Rekultivierungsplan zum Antrag zur Zulassung des RBP sowie sei entsprechend zu ändern.
3. Bei der Planung bzw. Realisierung der Rekultivierungsmaßnahmen RE 3 und RE 7 sowie bei der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Feldlerche CEF 1 (sofern nicht Bestandteil ackerbaulicher Nutzung) ist die Begrünung oder Ansaat unter Verwendung einer zertifizierten Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland (UG 4) zu gewährleisten. Für die Gehölzpflanzungen (RE 1, RE 7) sei Pflanzgut, welches sein Vorkommensgebiet im Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (VKG 2) habe, zu verwenden. Dies gelte nicht für Obstbaumpflanzungen (RE 3). Bei der Auswahl der zu pflanzenden Obstbäume (RE 3) seien Hochstämme zu favorisieren. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen RE 2, RE 3 und RE 7 sei die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege) regelmäßig und dauerhaft durchzuführen. Die genannten Punkte seien bei der Maßnahmenplanung zu beachten und die Rekultivierungsmaßnahmenblätter RE 3 und RE 7 sowie das Maßnahmenblatt CEF 1 entsprechend zu ergänzen.
4. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen, auf denen Maßnahmen im HBP-Zeitraum umgesetzt werden sollen, sei entsprechend des Abbaufortschrittes im jeweiligen Hauptbetriebsplan (HBP) nachzuweisen.
5. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sei eine fachkundige ökologische Umweltbegleitung während der Betriebsplan-Zeiträume einzusetzen, welche

die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (einschl. CEF-Maßnahmen) und deren Umsetzung überwacht und insbesondere dafür sorgt, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (auch bezüglich unerwartet vorkommender Arten) vermieden werden. Der Einsatz der ökologischen Umweltbegleitung sei als Vermeidungsmaßnahme in den LBP des RBP aufzunehmen.

6. Die Bereiche, in denen bergbauliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zur Rekultivierung/ Renaturierung stattfinden, seien im Zuge der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen für Haupt- und Abschlussbetriebspläne auf das Vorkommen von europarechtlich geschützten Tierarten (Reptilien, Amphibien, Vögel, Säugetiere) aktuell und unter Anwendung der fachlich anerkannten Methodenstandards zu untersuchen. Die Ergebnisse der Präsenzzuntersuchung seien mit dem Antrag zur jeweiligen Genehmigungsplanung (HBP, ABP) der Zulassungsbehörde nach Abschluss der Untersuchung mitzuteilen und im Falle einer festgestellten Besiedlung geeignete Vermeidungsmaßnahmen in den AFB aufzunehmen.
 - 6.1. Bei der Erfassung von Amphibien seien nicht nur die Gewässer- sondern auch die Landlebensräume einzubeziehen. Bei erbrachten Nachweisen von Amphibien/Reptilien sei bspw. ein vollständiger Abfang der Tiere im vorgesehenen Abbaubereich (entweder vollständig oder gestaffelt entsprechend der jährlichen Abbauplanung) und deren Umsiedlung in geeignete Ersatzhabitats innerhalb der Aktivitätsphase zu gewährleisten und bis zur Aufnahme der Rohstoffgewinnung der Fangzaun in einem funktionstüchtigen Zustand zur Vermeidung einer erneuten Besiedlung zu belassen. Weiterhin seien für die Ansiedlung der gefangenen Exemplare geeignete Flächen auszuwählen und ggf. noch zu entwickeln (Ersatzhabitats).
 - 6.2. Die Gebäude der Tagesanlagen (Büro-, Werkstattgebäude) bzw. andere Bereiche mit Habitatpotential für Fledermäuse seien im Zuge der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen für Haupt- und Abschlussbetriebspläne auf Sommerhabitats von Fledermäusen zu kontrollieren. Sei im Rahmen der Kontrollen das Vorkommen von Fledermäusen festzustellen, sei der damit verbundene Verlust der Fledermausquartiere spätestens bis zur kommenden Fortpflanzungssaison (März bis Anfang April) im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) zu kompensieren. Hierfür seien zum Fortbestand der lokalen Population betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang geeignete Maßnahmen (wie Anbringen von Fledermauskästen) vorzusehen. Eine regelmäßige und dauerhafte Kontrolle und Funktionssicherung der Ersatzhabitats sei zu gewährleisten. Die Ausführungsplanung zu den vorgesehenen Maßnahmen sei zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Anzahl und Standorte neu zu installierender Habitats unter Berücksichtigung des Umfangs verlorengelanger Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und der artspezifischen Anforderungen abzustimmen und der Zulassungsbehörde vorzulegen.
 - 6.3. Für den Steinschmätzer sei eine detaillierte Betrachtung (Art-für-Art-Betrachtung) im AFB bzw. LBP vorzunehmen. Geeignete Bruthabitats der Art (Höhlungen/ Spalten in Kiesgruben, Betonröhren, Steinhäufen, Aufschüttungen) seien vor der Beseitigung im Zuge der Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen für Haupt- und Abschlussbetriebspläne durch eine ökologische Umweltbegleitung auf Besatz zu kontrollieren. Beim Nachweis von Brutvögeln mit ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten, wie dem Steinschmätzer, seien spätestens bis zu der dem Eingriff folgenden Brutsaison (März bis Anfang April)

Ersatzhabitate (z.B. Anlage von Steinhaufen) für die Arten umzusetzen. Eine regelmäßige und dauerhafte Kontrolle und Funktionssicherung des Ersatzhabitates sei zu gewährleisten.

- 6.4. Die im AFB bzw. in der UVP aufgeführte Vermeidungsmaßnahme zum Brutvogelschutz (Beseitigung Vegetationsdecke sowie Flächendevastierung außerhalb der Brutzeit) sei auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. auszuweiten und betreffe vorsorglich sämtliche vorhabenbedingt unvermeidbare Eingriffe in Vogelbruthabitate (auch Gehölze, Boden, Steilwände, Aufschüttungen, Steinhaufen, Röhricht etc.). In Abhängigkeit vom Vogelbrutgeschehen könne nach Besatzprüfung durch die ökologische Umweltbegleitung davon abgewichen werden, soweit keine Besiedlung feststellbar sei. Die Maßnahmenbeschreibung sei entsprechend zu ändern bzw. im LBP zu ergänzen.

Eine abschließende Stellungnahme sei erst nach Vorlage und Prüfung der entsprechend der in dieser Stellungnahme getroffenen Aussagen und Hinweise geänderten Unterlagen möglich.

Mit E-Mail vom 28.09.2022 teilte die obere Naturschutzbehörde hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 14.02.2022 erhobenen Forderungen mit, dass die in der Zusammenfassung der Stellungnahme aufgeführten Punkte (2. bis 6.4) als Vorlagen für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides herangezogen werden können. Der grundlegende Schutz der Uferschwalbe und des Eisvogels sei, durch die Erweiterung des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02., innerhalb dessen unvermeidbare Eingriffe in Vogelbruthabitate stattfinden können, im Rahmen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zu gewährleisten. Dementsprechend könne Punkt 6.4 der Zusammenfassung als Nebenbestimmung ohne explizite Ergänzungen zur Uferschwalbe oder dem Eisvogel übernommen werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Bei der im Nordosten der Tagebaufläche außerhalb des Bergwerkseigentums- bzw. Bewilligungsfeldes liegenden Fläche handelt es sich um den Bereich der Landbandanlage, welche das Kieswerk Parey mit der Schiffsverladung am Pareyer-Verbindungskanal verbindet. Diese Fläche ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planänderungsverfahrens. Insofern erfolgt in diesem Bereich auch keine Festlegung oder Bilanzierung von Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der von der oberen Naturschutzbehörde gegebenen Hinweise und erhobenen Forderungen wird auf die Betrachtung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange in den Kapiteln C. 3, C. 4.3.1, C. 4.3.2 und C. 4.3.3 verwiesen. Im Weiteren wurden die erhobenen Forderungen und gegebenen Hinweise mit den Nebenbestimmungen unter A. III. Nr. 1.2 und den Hinweisen unter A. IV. Nr. 1.2 in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 28.09.2022 und mit der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Entscheidung sowie der regelmäßigen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte in Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassungen konnte auf die in der Stellungnahme vom 14.02.2022 geforderte Ergänzung der Antragsunterlagen verzichtet werden.

7.3. Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen

Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser vom 05.10.2021

Das Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser teilte in seiner Stellungnahme vom 05.10.2021 mit, dass keine Belange des Referats im gegenständlichen Verfahren betroffen seien.

Landesverwaltungsamt, Referat 405 – Abwasser vom 19.10.2021

Das Landesverwaltungsamt, Referat 405 – Abwasser teilte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021 mit, dass durch das geplante Vorhaben keine abwasserrechtlichen belange in Zuständigkeit des Referats 405 des Landesverwaltungsamtes berührt seien.

Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch vom 20.10.2021

Der Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch machte in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 darauf aufmerksam, dass im Bereich des gegenständlichen Vorhabens die im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbands befindlichen Gewässer 000 009, 000 008 und 000 008 001 befinden.

Die Gewässer 000 008 und 000 008 001 seien in ihrem Bestand zu erhalten, da diese der Abführung vom Qualmwasser bei einem Hochwasser der Elbe dienen.

Bezüglich der gegenständlich vorgesehenen Erweiterung der Vorhabensfläche um 10,6 ha erklärte sich der Unterhaltungsverband einverstanden, bat aber um Klärung folgender Punkte:

1. Wie weit wird das Gewässer 000 009 beseitigt?
2. Wird bei einer vollständigen Beseitigung des Gewässers 000 009 zur Verbindung des Gewässers 000 008 001 ein 5 m breiter Randstreifen südlich des Gewässers 000 008 001 belassen?
3. Welcher Abstand zwischen dem Gewässer 000 008 und 000 008 001 zu dem Kiesgewässer besteht?

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

zu 1.:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 Kapitel 1.1 Nr. 4 Buchstabe d) wurde die Genehmigung zur Beseitigung von Gewässern 2. Ordnung (Gräben 000 009 und 000 009 001) gemäß § 120 WG LSA (alte Fassung) erteilt. Ausgenommen hiervon ist lediglich ein Teilbereich des Gewässers 000 009 außerhalb der Bergbauberechtigung mit einer Länge von ca. 30 m.

zu 2.:

Die planfestgestellten Sicherheitsabstände zum Elbedeich werden mit der gegenständlichen Planänderung nicht verändert. Für den einzuhaltenden Abstand ist der Sicherheitsabstand gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ausschlaggebend. Die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Entscheidung gewährleistet. Zu den parallel zum Elbedeich verlaufenden Gräben 000 008 und 000 008 001 („Deichgraben Parey“) wurde und wird ein Gewässerschonstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m belassen.

zu 3.:

Der Abstand zwischen dem Gewässer 000 008 001 und dem Kiessee beträgt, wie bereits zu 2. ausgeführt, mindestens 20 m. Der Abstand zwischen dem Gewässer 000 008 und dem bereits existierenden Kiessee beträgt nach Angaben der Antragstellerin an der engsten Stelle ca. 37 m.

Landesamt für Umweltschutz vom 21.10.2021

Das Landesamt für Umweltschutz kam in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 hinsichtlich des Schutzguts Wasser zu dem Ergebnis, dass die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete (Genthin 2 Scharteucke im Nordosten und Hohenseeden im Süden) in den Antragsunterlagen berücksichtigt und betrachtet worden seien. Aufgrund der Entfernung zum Kiessandtagebau Parey (4 km bzw. 9 km) sei von keiner Gefährdung für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasserbehörde, untere Wasserbehörde vom 09.11.2021

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land teilte in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2021 mit, dass seitens der unteren Wasserbehörde bereits im Vorfeld eine Stellungnahme im Zuge des Scopingtermins abgegeben wurde. Die in der Stellungnahme getätigten Anmerkungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Unterlagen ausreichend berücksichtigt. Nachgeforderte Unterlagen lägen vor. Dem Vorhaben könne aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Zur Begründung führte die untere Wasserbehörde aus, dass aus den aktuellen Gutachten hervor gehe, dass die Kreislaufverluste für den Wasserhaushalt als für die Region erträglich bewertet werden und den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen.

Die Hydrodynamik werde maßgeblich durch die Vorfluter bestimmt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund- bzw. Oberflächengewässer seien nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse wurden im Gutachten als geringfügig und kleinräumig beschrieben. Ein erweitertes Grundwassermonitoring mit zusätzlichen Grundwassermessstellen sei vorgesehen.

Auch die mit der Vergrößerung der Wasserfläche einhergehenden mikroklimatischen Änderungen seien als gering zu bewerten.

Eine Beeinflussung der in der Nähe liegenden Wasserschutzgebiete wurde gänzlich ausgeschlossen.

Der Mindestabstand von 150 m zwischen dem Deich und den Anlagen des Bodenabbaus (Immissionsschutzwall) entspreche den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Deiche gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Ein Havarieplan liege vor.

Abschließend wies die untere Wasserbehörde darauf hin, dass die Grundlage für die Grundwasserneubildungsberechnung eine mittlere langjährige Grundwasserneubildungsrate auf Basis der 30-jährigen Klimareferenzperiode 1981 - 2010 bilde, welche für ganz Sachsen-Anhalt durch das LHW bereitgestellt wurde und Ergebnis einer Bodenwasserhaushaltsmodellierung mit dem Programmsystem ArcEGMO sei. Damit seien die aktuellen Trockenperioden nicht berücksichtigt.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Der von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land gegebene Hinweis bezüglich der fehlenden Berücksichtigung der aktuellen Trockenperioden, wird durch die kontinuierliche Fortführung des bereits langjährig bestehenden Monitorings berücksichtigt. Somit ist auf

Grundlage der jährlich bereitzustellenden Daten und Berichte eine kontinuierliche Überwachung der Grund- und Oberflächenwasserentwicklung im Vorhabensgebiet gewährleistet. Hierbei werden neben den vorhabensbedingten Einflüssen auch die klimatischen Veränderungen erfasst.

Sofern sich im Rahmen der Vorhabensrealisierung wesentliche Veränderungen ergeben, können diese mit den bestehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie im Rahmen der Betriebsplanzulassungen berücksichtigt werden.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst vom 22.10.2021

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kam in seiner Stellungnahme vom 22.10.2021 zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben ausreichend und weitestgehend nachvollziehbar beschrieben sei. Für die Erstellung der Planungsunterlagen wurden zum großen Teil für wasserwirtschaftliche/gewässerökologische Aussagen auf die im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes Sachsen-Anhalt veröffentlichten Daten zurückgegriffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie mengen- und gütemäßige Wechselwirkungen des Kiessees mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser (Auswirkungen auf den Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper) Produktionsbedingte Wasserverluste und Verdunstungsverluste Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, Wasserschutzgebiete und andere Gewässerbenutzungen wurden detailliert dargestellt und bewertet.

Wie im Hydrogeologischen Gutachten richtig dargestellt, werden sich Veränderungen in der Beschaffenheit des Oberflächen- und Grundwassers nur sehr engräumig und in geringem Umfang einstellen. Gleiches gelte auch für Wasserstände und die GW-Dynamik.

Da sich, wie eingangs dargelegt, das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot immer auf den gesamten Wasserkörper beziehe, von dem der Kiessandtagebau nur eine kleine Teilfläche einnehme, könne das Fazit des Planers, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper als gering einzustufen seien, geteilt werden.

Für das Genehmigungsverfahren seien aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:

Beim Vergleich der Antragsunterlagen mit den jährlichen Meldungen der Wasserstände und den Protokollen der Wasseruntersuchungen fällt auf, dass etwas abweichende Pegelbezeichnungen verwendet werden. Zum eindeutigen Wiederfinden sollten deshalb die verbindlichen Bezeichnungen aller Pegel sowie die Lage [Hoch- und Rechtswert Lagestatus 489 (UTM32 ETRS89)] im neuen Bescheid aufgenommen werden.

Die Anzahl und die Lage der Pegel sei für eine Überwachung des Kiessandabbaus und insbesondere für die Erweiterungsfläche nicht ausreichend bzw. nicht optimal. Der Pegel 3 liege zu weit nördlich, um als alleiniger Anstrompegel verwendet werden zu können. Unter Berücksichtigung der gesamten geplanten Abbauentwicklung sei ein weiterer Anstrompegel im Bereich der westlichen Ecke des Bewilligungsfeldes Parey West zu fordern (Eckpunkt Nr. 1, zwischen Deich und Deichgraben Parey).

Zum Nachweis vorhabenbedingter Auswirkungen sollten zukünftig zwei Anstrompegel (P3/2000, neuer Anstrompegel), zwei Abstrompegel (P1, P2 (Silo)) sowie der Seepegel im Rahmen des Monitorings untersucht werden.

Für die Erweiterung des Vorhabens sollten ein eigenständiges Monitoringkonzept unter Berücksichtigung des bisherigen Untersuchungsprogramm aufgestellt und mit der Genehmigungsbehörde und dem GLD abgestimmt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise stünde der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers aus gewässerkundlicher Sicht nichts entgegen.

Besonders befürwortet werde die Ufergestaltung mit Anlage von Flachwasserzonen und naturräumlichen Biotopstrukturen, da diese schon während der Laufzeit die Entwicklung von Flora und Fauna im Kiessee begünstigen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst teilte nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Unterlagen die Auffassung der Antragstellerin, dass sich durch die Erweiterung des Nassabbaubereiches um ca. 10,6 ha auf 55,35 ha die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht wesentlich verändern werden. Auch die Verlängerung der Laufzeit um weitere 21 Jahre vergrößere die vorhabenbedingten Auswirkungen nicht wesentlich. Mit der vergrößerten Seefläche würden sich lediglich die Verdunstungsverluste von der freien Wasserfläche erhöhen. Diese seien jedoch wasserbilanzseitig vertretbar.

Durch eine kontinuierliche Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers können Veränderungen frühzeitig erkannt und erforderlich Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Planung, Durchführung und Auswertung der Messwerte wird die Erstellung eines Monitoringkonzeptes vorgeschlagen.

Es werden auch keine Argumente genannt, mit denen sich der erhöhte Wasserbedarf begründen lässt. Unterstellt man im beantragten Förderzeitraum eine annähernd gleichbleibende Fördermenge pro Jahr wie in den letzten Jahren, ist der erhöhte Wasserbedarf nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Wasserbilanz wäre auch die erhöhte Wassermenge verfügbar. Das Wassergesetz gebiete jedoch im Interesse der Allgemeinheit einen sparsamen Umgang mit den begrenzten Ressourcen. Der Mehrbedarf sollte deshalb nachvollziehbar belegt werden. Ohne schlüssige Begründung sollte das Wasserrecht in der bisherigen Höhe beibehalten werden."

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Antragstellerin begründet die erforderliche Erhöhung des Wasserverbrauchs damit, dass bis zum Jahr 2018 die Ermittlung des Wasserverbrauchs auf der Grundlage analytisch ermittelter Bedarfsmengen je Tonne produzierter Körnung durch CEMEX erfolgte. Diese seien nunmehr hin-fällig, da unter Berücksichtigung der jährlichen Produktionsmengen durch Landesverwaltungsamt Wasserentnahmemengen oberhalb der bisher genehmigten Wasserentnahmemengen ermittelt wurden, für die ein deutlich erhöhtes Entgelt zu entrichten ist. Dementsprechend beantragt die Antragstellerin für die Fortführung der Kieswäsche und Nassaufbereitung eine höhere Wasserentnahmemenge.

Seitens des LAGB wird der vorliegenden Argumentation gefolgt.

Die seitens des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erhobenen Forderungen und gegebenen Hinweise werden mit den unter A. III. Nr. 1.3 verfügbaren Nebenbestimmungen und den unter A. IV. Nr. 1.3 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

7.4. Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 30.09.2021

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie teilte in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2021 zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege mit, dass diese nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen seien.

Um die Beachtung der Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde gebeten.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bodendenkmalpflege vom 19.10.2021

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wies in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021 darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 12.12.2019 vollinhaltlich gültig bleibe.

In seiner Stellungnahme vom 12.12.2019 kam, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege sich das Vorhabengebiet am Nordrand des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes befinde. Im Vorhabensbereich und in der unmittelbaren Umgebung seien daher viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt.

Im Jahr 2017 fanden im Vorfeld der Elbdeicherneuerung direkt westlich des Vorhabengebietes archäologische Dokumentationsarbeiten statt. Dabei wurde eine Siedlung der späten Bronze- bzw. frühen Eisenzeit mit zahlreichen multifunktionalen Siedlungsgruben in Ausschnitten aufgedeckt. Die einstige Siedlung dürfte um ein Vielfaches größer gewesen sein als die dokumentierten Bereiche.

Darüber hinaus bestünden aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 *DenkmSchG LSA*), dass bei Bodeneingriffen bei gegenständlichen Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen hätten innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt seien; vielmehr würden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde müsse aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. *OVG MD 2 L 154/10*. Die Dokumentation müsse nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation seien rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.

Das gegenständliche Vorhaben führe zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sei die Erhaltung des durch das Vorhaben tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (*substanzielle Primärerhaltungspflicht*). Aus archäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet sei, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bliebe (*Sekundärerhaltung*).

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden in dieser Entscheidung unter I. Ziffer 1.1.3 sowie im Kapitel C. 4.3.4 berücksichtigt.

Die gegebenen Hinweise und Forderung werden, soweit dies nicht im bereits bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 erfolgt ist, mit den unter A. III. Nr. 1.4 zu dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen und den unter A. IV. Nr. 1.4 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau, untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz vom 25.10.2021

Die untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz des Landkreises Jerichower Land wies in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 darauf hin, dass die Stellungnahme zur archäologischen Kulturdenkmalen seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt erfolge.

Vorsorglich wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben sei, dass sie Kulturdenkmale seien (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), seien diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Die bauausführenden Betriebe seien auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Das Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Die gegebenen Hinweise werden, soweit dies nicht im bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 erfolgt ist, mit den unter A. III. Nr. 1.4 zu dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen und den unter A. IV. Nr. 1.4 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau, untere Denkmalschutzbehörde, Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 25.10.2021

Die untere Denkmalschutzbehörde, Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landkreises Jerichower Land teilte in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand es aus Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der gegenständlichen Planänderung gebe. Die eingereichten Unterlagen ließen erheblich nachteilige Auswirkungen auf bau- oder kunstdenkmalpflegerische Belange nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sei ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt.

7.5. Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz vom 13.10.2021

Das Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz wies in seiner Stellungnahme vom 13.10.2021 darauf hin, dass es sich bei dem Kiessandtagebau Parey um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. §§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handle. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes sei gemäß der Zuständigkeitsverordnung (ZustVO GewAIR) des Landes Sachsen-Anhalt das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB). Insofern seien Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt.

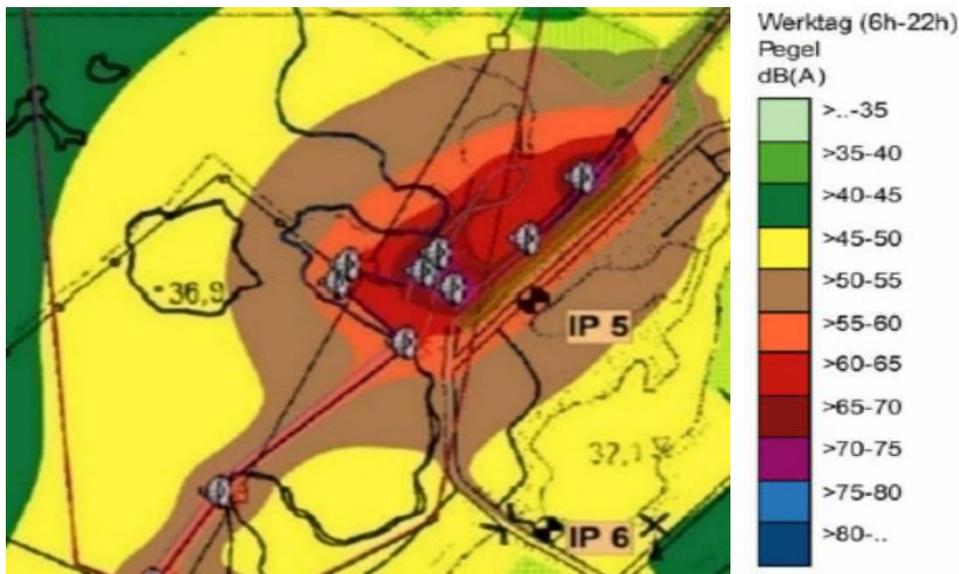
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde auf folgende Unklarheit bei der Beurteilung der Schallimmissionen hingewiesen:

In der Schallimmissionsprognose (Anlage 08, TERRA-MONTAN, Suhl, 21.08.2020) würden für den maßgeblichen Immissionspunkt IP 5 in Tabelle 5 auf Seite 18 Beurteilungspegel von 51,7 dB(A) bis 52,1 dB(A) für die Varianten Nord, Süd und Ost ausgewiesen:

Tabelle 5: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionspunkten

IP	Adresse	Zulässige Schalleis- tungspegel (tags)	Beurteilungs- pegel Variante Nord [dB (A)]	Beurteilungs- pegel Variante Süd [dB (A)]	Beurteilungs- pegel Variante Ost [dB (A)]
IP 1	Wohnhaus „Zur Siedlung 2“	55	34,9	38,1	33,3
IP 2	Wohnblock „Am Sportplatz“	50	37,8	39,5	37,9
IP 3	Wohnhaus „Berg 1“	55	41,3	41,4	42,7
IP 4	Wohnhaus „Bittkauer Weg 8a“	60	42,0	42,0	43,0
IP 5	Bungalowsiedlung „An der alten Elbe 1 & 2“	55	51,7	51,7	52,1
IP 6	Erlebnisdorf Parey „Bittkauer Weg 8d“	60	46,6	46,6	49,0
IP 7	Wohnhaus „Schleusestraße 1“	60	49,2	49,2	49,2

Der Isolinienvverlauf in den Rasterplänen in den Anlagen 4.1, 5.1 und 6.1 weist indes mit der Farbe Orange Beurteilungspegel über 55 dB(A) am IP 5 aus:



Anlage 4.1 Rasterplan Variante Nord (Auszug)

Der maßgebliche Immissionswert für das Bungalowgebiet in Höhe von 55 dB(A) scheint dieser Darstellung folgend überschritten. Mithin könnten erhebliche Lärmbelastungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes dort nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Antragstellerin stellte in ihrer Erwiderung zu den vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation klar, dass zur Ermittlung der Beurteilungspegel und der Darstellung in den Rasterplänen ein akustisches Modell mittels computergestützter Software verwendet wurde. Durch die Verwendung eines digitalen Geländemodells als Basis der Modellierung wurden die topographischen Merkmale der Umgebung einbezogen.

Bei der Ermittlung der Schall-Immission seien die räumliche Lage und die gegebenen Umweltbedingungen entscheidend. Der Abstand zwischen der Bungalowsiedlung, insbesondere zu den Gebäuden Nr. 1 und 2, und der Aufbereitungsanlage betrage ca. 120 m. Zum Schutz der Bungalowbewohner sei ein Immissionsschutzwall von min. 5 m Höhe zwischen Aufbereitungsanlage und Bungalowsiedlung aufgeschüttet. Dieser bewirke eine effektive Minderung der von der Aufbereitungsanlage ausgehenden Schallemissionen.

Die in Tabelle 5 dargestellten Werte wurden für den jeweiligen Immissionspunkt (IP) auf Geländehöhe nach digitalem Geländemodell (*DGM Sachsen-Anhalt, Stand 01/2015*) ermittelt. Somit können insbesondere die Schall-Immissionen auf Kopfhöhe bzw. in der 1. Etage erfasst werden.

Bei den Rasterplänen wurden die Immissionspegel für eine Höhe von 5,5 m über Geländeoberkante berechnet, um auch Immissionsorte in den oberen Etagen abzudecken. Vor diesem Hintergrund werde deutlich, dass der Immissionsschutzwall seinen Zweck vollkommen erfülle. Bis zu einer Höhe von 5 m über Gelände werde eine freie Schallausbreitung verhindert, sodass am IP 5 der zulässige Immissionsrichtwert eingehalten werde. Oberhalb des Immissionsschutzwalls sei

eine freie Schallausbreitung weiterhin möglich. Daher entstünden bei den Rasterplänen für eine Höhe von 5,5 m höhere Werte, als in Tabelle 5 (Ergebnisse in Bodennähe) verzeichnet seien.

Die Einhaltung und Überwachung der zulässigen Richtwerte wird durch Aufnahme der unter A. III. Nr. 1.5 verfügbaren Nebenbestimmungen und A. IV. Nr. 1.5 gegebenen Hinweise sichergestellt.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz-/Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde vom 25.10.2021

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land kam in Kenntnis der Antragsunterlagen und der darin getroffenen Aussagen zum Immissionsschutz in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021 zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die unter § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten seien.

Für das Vorhaben ergeben sich keine weiteren Forderungen und Ergänzungen. Zum Schutz vor etwaigen Immissionen durch Lärm und Staub während der Umsetzungsphase ergingen folgende Hinweise:

1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.
2. Staubbildungen und Staubverwehungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
3. Durch Betriebsanweisungen sind die bauausführenden Firmen auf das Vermeiden bzw. Minimieren von Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik während der Bauphase hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gegebenen Hinweise werden in der gegenständlichen Entscheidung mit den unter A. IV. Nr. 1.5 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

7.6. Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen

Landesverwaltungsamt, Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.10.2021

Das Landesverwaltungsamt, Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz teilte in seiner Funktion als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 07.10.2021 mit, dass nach Prüfung der beigebrachten Unterlagen keine Belange des Aufgabensbereichs berührt seien. Im relevanten Gebiet befände sich keine Deponie.

Das Referat 401 wies darauf hin, dass für die Deponien der Klasse 0 und I die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig sei (§ 32 AbfG LSA). Für Belange des Bodenschutzes sei die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig sei (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Der Landkreis wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Landesamt für Umweltschutz vom 21.10.2021

Das Landesamt für Umweltschutz erhob in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 hinsichtlich des Schutzguts Boden die Forderung, dass die in der Anlage 13.1 – Bodenbewertungskonzept für den Kiessandtagebau Parey unter Punkt 5.1 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend umzusetzen seien.

Eine bodenkundliche Baubegleitung sei mindestens 4 Wochen vor dem Bodeneingriff zu benennen. Diese habe die Eingriffe in das Schutzgut Boden während des Vorhabens zu prüfen und die in der Anlage 13.1 unter Punkt 5.1 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen.

Um eine zeitnahe Realisierung einer der unter Punkt 4.1 (Anlage 13.2 – Bodenverwertungskonzept) benannten Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden zu gewährleisten, sei die Inanspruchnahme der Abbauscheibe 4 der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Berücksichtigung der seitens des Landesamtes für Umweltschutz geltend gemachten bodenschutzrechtlichen Forderungen erfolgt mit den unter A. III. Nr. 1.6 verfüigten Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen.

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, untere Bodenschutzbehörde vom 09.11.2021

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land teilte in ihrer Stellungnahme vom 09.11.2021 mit, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht zum gegenständlichen Änderungsvorhaben keine generellen Einwände oder Bedenken bestünden, wenn für den Verlust des Schutzgutes Boden entsprechende erforderliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zur Begründung führte die untere Bodenschutzbehörde aus, dass wenn Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen werden, durch die eine vollständige Beseitigung des Schutzgutes Boden erfolge, ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen sei. Die geplante Kompensation der Bodenbeseitigung sei aus bodenschutzrechtlicher Sicht nur als geeignet anzusehen, wenn die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden bodenfunktionsbezogen erfolgten, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt werde.

Nach derzeitigem Kenntnisstand seien auf dem direkten Bereich des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt.

Abschließend wies die untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass bodenfunktionsbezogene Maßnahmen wie z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden sollten. Nur wenn keine der

vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich seien, könnte auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) in Betracht gezogen werden.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme gegebenen Hinweise wurde in dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.6 berücksichtigt.

Die Kiessandlagerstätte Parey ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XXV „Parey“ ausgewiesen. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan stellt der Abbau von Rohstoffen in diesem Vorranggebiet das überwiegend öffentliche Interesse dar. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau der Rohstoffe wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Die zusätzliche Inanspruchnahme von 10,6 ha Vorhabensflächen wird im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität und die Größe des bereits bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt.

Nach Beendigung des Abbaus und der Umsetzung der in den Erweiterungs- und Änderungsflächen vorgesehenen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen werde entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der vorhabenbedingte Eingriff mit einem Überschuss von 680.500 Biotopwertpunkten kompensiert.

7.7. Stellungnahmen zu infrastrukturellen Belangen

GDMcom GmbH vom 27.09.2021

Die GDMcom GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 mit, dass sie zum angefragten Bereich für nachfolgende Anlagenbetreiber Auskunft erteile:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig bei Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Die GDMcom GmbH kam in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass im gegenständlichen Vorhabensbereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der oben genannten Anlagenbetreiber befinden. Seitens der GDMcom GmbH bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die GDMcom GmbH wies darauf hin, dass die Auskunft nur für den gegenständlichen Vorhabensbereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen gelte, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden müsse, bei denen weitere Auskünfte einzuholen seien. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die bisherigen Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die seitens der GDMcom GmbH mit ihren Stellungnahmen übermittelten Unterlagen wurden an die Antragstellerin zur Kenntnis weitergeleitet.

Die infrastrukturellen Belange wurden mit den zu dieser Entscheidung unter A. III. Nr. 1.7 verfügbaren Nebenbestimmungen und den unter A. IV. Nr. 1.7 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

PLEdoc GmbH vom 27.09.2021

Die PLEdoc GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Die PLEdoc GmbH wies darauf hin, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs immer einer erneuten Abstimmung mit ihr bedürfe.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wurde der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.09.2021

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2021 mit, dass sich im gekennzeichneten Verfahrensbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die von den geplanten Maßnahmen berührt werden. Sie fügte ihrer Stellungnahme einen Übersichtsplan bei.

Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand seien zurzeit nicht geplant.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wies darauf hin, dass die Übergabe der Lagepläne nicht als Aufgrabegenehmigung gelte. Die ausführende Firma sei verpflichtet, sich vor Baubeginn über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren. Bei Einhaltung der aufgeführten Voraussetzungen werde dem Vorhaben zugestimmt.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme nebst der beigefügten Planunterlage wurde der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 08.10.2021

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2021 mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend mache. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Avacon Netz GmbH vom 12.10.2021

Die Avacon Netz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2021 mit, dass sie davon ausgehe, dass durch die Laufzeitverlängerung bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert sei. Darin eingeschlossen seien der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken seien aus Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme nebst der beigefügten Planunterlage wurde der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

DB Energie GmbH vom 15.12.2021

Die DB Energie GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2021 mit, dass für den Kiessandabbau inkl. dessen Erweiterung es derzeit keine Einwände in Bezug auf die 110-kV-Bahnstromleitung Heeren – Magdeburg gebe. Die Leitung verlaufe außerhalb des Abbaufeldes.

Die DB Energie GmbH fügte ihrer Stellungnahme einen Auszug des Übersichtsplanes mit Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung bei.

Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme nebst der beigefügten Planunterlage wurde der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

7.8. Stellungnahmen zu sonstigen Belangen

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Ordnung, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben vom 25.10.2021

Das Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben des Landkreises Jerichower Land im Fachbereich Ordnung teilte in seiner Stellungnahme vom 25.10.2021 mit, dass die betreffenden

Vorhabensflächen anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft wurden.

Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen sei, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wies der Landkreis darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen könne.

Ungeachtet dessen könnten Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden.

Insoweit bestünden vorbehaltlich den erfolgten Ausführungen aus Sicht des Landkreises keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplanten erdeingreifenden Maßnahmen.

Landkreis Jerichower Land, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement vom 25.10.2021

Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landkreises Jerichower Land teilte in seiner Stellungnahme vom 25.10.2021 mit, dass keine Bedenken oder Einwände bestünden. Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land würden nicht berührt.

8. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG

Der Entwurf der Entscheidung zu dem für die gegenständliche Planänderung aufgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 22.07.2021 wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 nahm die Antragstellerin zum Entwurf der Entscheidung Stellung. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte wurden mit der Antragstellerin erörtert.

Die seitens der Antragstellerin gegebenen Hinweise wurden seitens des LAGB geprüft und soweit diese begründet waren berücksichtigt oder die Nebenbestimmungen auf Grundlage der gegebenen Hinweise präzisiert. Nicht berücksichtigte Einwände und Hinweise werden als unbegründet zurückgewiesen.

9. Gesamtergebnis

Die Antragstellerin beabsichtigt, das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Parey vor dessen Fertigstellung zu ändern und zu erweitern. Abweichend vom bisherigen Genehmigungsstand soll im Zuge der Planänderung die bisher planfestgestellte Vorhabensfläche um 10,6 ha erweitert werden. Damit einhergehend erfolgt eine Vergrößerung der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsfläche im Nassschnitt und des im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung verbleibenden Abtragungsgewässers. Im Rahmen der Vorhabenserweiterung erfolgt die Anpassung des planfestgestellten Gewässerausbaus und des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich aller mit den Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen. Im Weiteren erfolgt eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben um 21 Jahre bis zum 31.12.2043.

Die erforderlichen Änderungen ergeben sich aus der Abbau- und Marktentwicklung der letzten Jahre, der tatsächlichen Qualität der in der aufgeschlossenen Lagerstätte angetroffenen Rohstoffe und der fortschreitenden Auskiesung des Tagebaus. Mit den Änderungen und Erweiterungen einhergehend ist der landschaftspflegerische Begleitplan zu ergänzen und in den einzelnen Bereichen des bestehenden Kiessandtagebaus anzupassen.

Im Rahmen der Planänderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher nicht bergrechtlich planfestgestellt waren.

Die wirtschaftliche Gewinnung von Bodenschätzen entspricht gemäß § 1 Nr. 1 BBergG dem Zweck des Bundesberggesetzes, welches das Ziel hat, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG liegen vor bzw. können durch Aufnahme der Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Die Gesamtkonzeption des am 02.03.1998 bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens bleibt von der Planänderung weitestgehend unberührt.

Mit der Planänderung erfolgt gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Gewinnungsvorhaben vom 02.03.1998 und dem Planänderungsbeschluss vom 05.07.2019 eine weitere Erweiterung der Abbauflächen und damit einhergehend des entstehenden Abgrabungsgewässers. Die naturschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt worden. Vorhabensbedingt sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Das Landschaftsbild ist im Zuge und nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung neu zu gestalten.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den erweiterten Eingriff weiterhin zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind mit der Vorhabenserweiterung daher nicht zu erwarten. Somit stehen dem geplanten Vorhaben natur-, boden- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Das Vorhaben ist an den Standort des Kiessandtagebaus gebunden. Die festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Planänderung werden denkmalschutzrechtliche Belange nicht über das bisher planfestgestellte Maß hinaus berührt. Mögliche Beeinträchtigungen immissionsschutzrechtlicher Art werden von der Planänderung nicht hervorgerufen. Infolge des Aufschlusses des Erweiterungsfelds erfolgt eine Verlagerung der vom Gewinnungsgerät und der Bandtrasse ausgehenden Emissionen weiter nach Westen und Süden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte sind beim Betrieb der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie einzuhalten. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch die Planänderung und der Vorhabenserweiterung nicht berührt. Eine Steigerung des Transportaufkommens ist mit der Fortführung der Rohstoffgewinnung nicht vorgesehen. Bestehende Wegeverbindungen werden erhalten bzw. vor Inanspruchnahme neu angelegt. Ebenfalls werden Einrichtungen des Hochwasserschutzes durch die Planänderung nicht berührt. Auch Ver- und Entsorgungsleitungen werden von der Planänderung nicht beeinträchtigt.

Durch Weiterführung des bestehenden Grundwassermonitorings und die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen können negative Beeinträchtigungen auch zukünftig mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie auf das Eigentum Dritter sind mit der Planänderung und der Erweiterung nicht zu erwarten. Die mit der Tagebauerweiterung, der Änderung der Gestalt des Abtragungsgewässers und mit der Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt. Durch die in diesem Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es in keinem Fall zu schädlichen Einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass naturschutz- und wasserschutzrechtliche Belange durch die Änderung berührt sind. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch der Auffassung, dass, wenn die vorgesehene Änderung von vornherein Inhalt des Rahmenbetriebsplanes gewesen wäre, das Ergebnis der Abwägung nicht zu Ungunsten des Vorhabens ausgefallen wäre.

Der Antragstellerin wurde mit Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zum Abbau der anstehenden Rohstoffe in diesem Bereich eingeräumt, so dass diese berechtigt war, für das Vorhaben die Zulassung der vorgesehenen Änderungen zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan zu beantragen.

Öffentliche Interessen stehen dem geänderten Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften erkennbar nicht entgegen bzw. können mittels der erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Das LAGB hat für das beantragte Vorhaben die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt sowie alle sonstigen Belange in die Abwägung eingestellt und sie gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung des bereits bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens und der Geringfügigkeit der hier zu genehmigenden Planänderung ist festzustellen, dass dem Änderungsvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung der beantragten Änderung der planfestgestellten Vorhaben vorgenommen werden müsste. Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der zu dieser Entscheidung verfüigten Nebenbestimmungen mit den gesetzlichen Umweltauforderungen vereinbar. Die Entscheidung fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Umweltschutzgüter (Auswirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm, Beeinflussung der Sichtbeziehungen), die über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. hinnehmbar.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind erfüllt bzw. können durch die erlassenen Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund dessen ist die beantragte Planänderung zuzulassen.

10. Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kostentarif lfd. Nr. 5, Tarifstelle Ziffer 2.1.2 ist die Entscheidung über die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und den darin enthaltenen Genehmigungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens kostenpflichtig. Gleiches gilt für die im Rahmen

der Entscheidung erteilten Genehmigungen.

Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung i. S. d. § 2 VwKostG LSA liegen nicht vor. Da die Antragstellerin Anlass zur Amtshandlung gegeben hat, ist sie gemäß § 5 VwKostG LSA auch Kostenschuldnerin.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erasmi

Anlagen:

Anlage 1: Karte zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ausgefertigt, Halle/Saale, den 13.12.2022

Wesenberg

Siegel

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor	1
I.	Entscheidungen	1
II.	Unterlagen	4
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.	Planänderungsbeschluss	6
	Befristung.....	6
1.1.	Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	7
1.2.	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	8
1.3.	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	11
1.4.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	17
1.4.1.	§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA – bekannte Denkmale.....	17
1.4.2.	§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA – Erarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale	20
1.5.	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	21
1.6.	Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen.....	22
1.7.	Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen	23
1.8.	Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen.....	24
1.9.	Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	24
IV.	Hinweise	24
1.	Planänderungsbeschluss	24
1.1.	Hinweise zu allgemeinen bergrechtlichen Belangen	24
1.2.	Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen	24
1.3.	Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen	25
1.4.	Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	28
1.5.	Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	29
1.6.	Hinweise zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen.....	29
1.7.	Hinweise zu infrastrukturellen Belangen	30
1.8.	Hinweise zu abfallrechtlichen Belangen	30
1.9.	Hinweise zu sonstigen Belangen	31
V.	Kostenentscheidung	31
B.	Sachverhalt.....	31
C.	Würdigung	37
1.	Zuständigkeit	37
2.	Rechtliche Grundlagen	38
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	41
3.1.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	41
3.1.1.	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	42
3.1.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	43
3.1.3.	Schutzgut Fläche / Boden	48

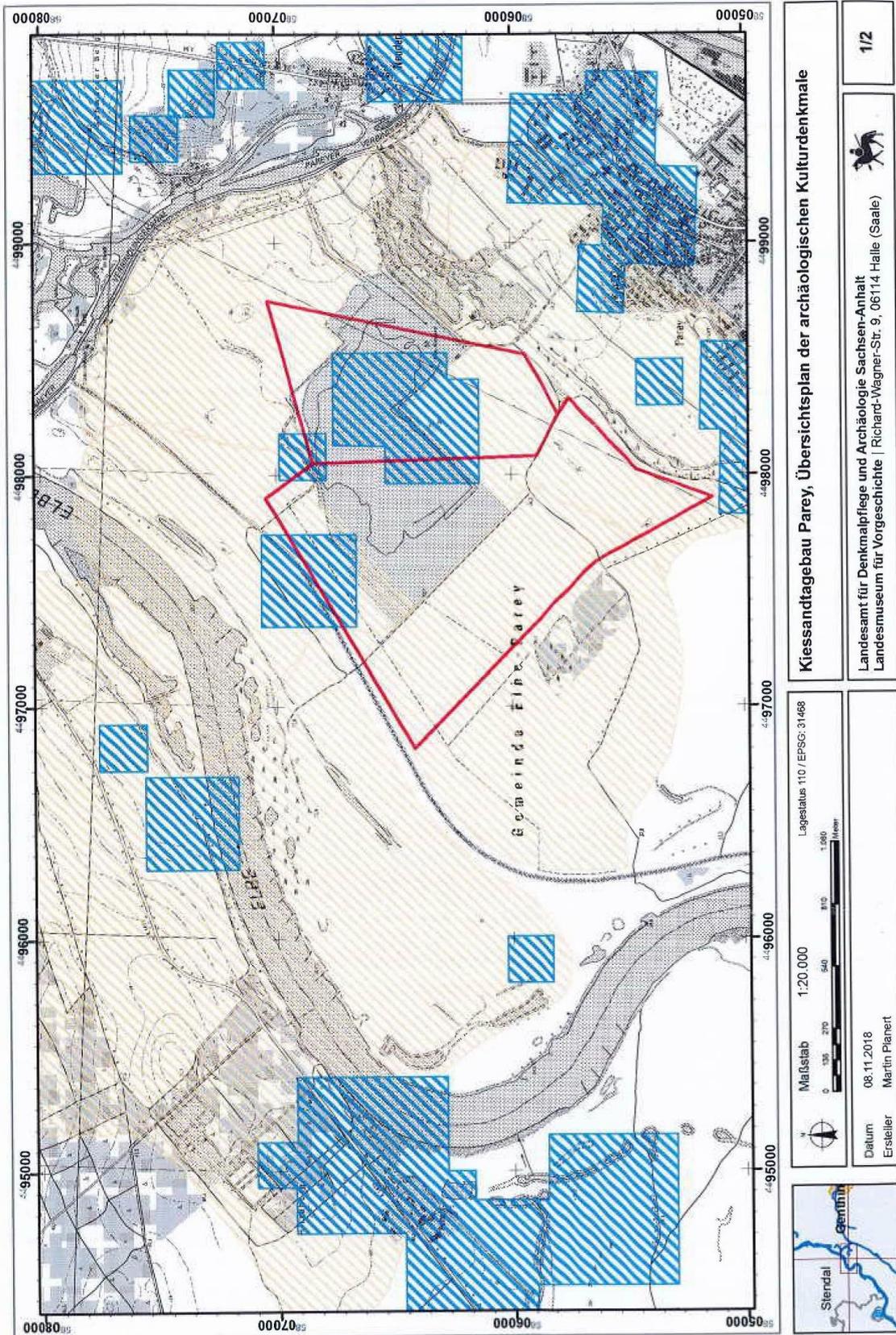
3.1.4. Schutzgut Wasser	48
3.1.5. Schutzgut Luft / Klima	50
3.1.6. Schutzgut Landschaft	51
3.1.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	52
3.1.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	53
3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen	54
3.2.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	54
3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	55
3.2.3. Schutzgut Fläche / Boden	57
3.2.4. Schutzgut Wasser	58
3.2.5. Schutzgut Luft / Klima	60
3.2.6. Schutzgut Landschaft	61
3.2.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	62
3.2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	63
3.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	64
3.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	66
4. Genehmigungsvoraussetzungen	67
4.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG	67
4.2. Genehmigung zur Änderung des Gewässerausbaus	69
4.2.1. Änderung des Gewässerausbaus	69
4.2.2. Änderung der Wasserentnahme für die Aufbereitung	71
4.3. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG	75
4.3.1. FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG	78
4.3.1.1. Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	78
4.3.1.2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	80
4.3.1.2.1. Darstellung der Auswirkungen	80
4.3.1.2.2. Bewertung der Auswirkungen	87
4.3.1.3. Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	89
4.3.2. Artenschutzrechtliche Betrachtungen	90
4.3.3. Genehmigung nach § 17 BNatSchG	103
4.3.4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA	111
4.3.5. Klimaschutz	113
4.3.5.1. Öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung	113
4.3.5.2. Keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen	115
4.3.5.3. Insbesondere: Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes	116
4.3.5.3.1. Rechtliche Grundlagen	116
4.3.5.3.2. Vorsorglich: Anwendung im vorliegenden Fall	117
5. Begründung der Nebenbestimmungen	118
5.1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	118

5.2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	119
5.3. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	120
5.3.1. Nebenbestimmungen zum Gewässerausbau	120
5.3.2. Nebenbestimmungen zur Wasserentnahme	121
5.4. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	123
5.5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	123
5.6. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Belangen.....	123
5.7. Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen	123
5.8. Nebenbestimmungen zu abfallrechtlichen Belangen.....	124
5.9. Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen	124
6. Behandlung der Einwendungen	124
7. Behandlung der Stellungnahmen	124
7.1. Stellungnahmen zu raumordnerischen und verkehrsplanerischen Belangen.....	124
7.2. Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen	127
7.3. Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen	149
7.4. Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen.....	154
7.5. Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen.....	156
7.6. Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen	158
7.7. Stellungnahmen zu infrastrukturellen Belangen	160
7.8. Stellungnahmen zu sonstigen Belangen	162
8. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m § 28 VwVfG	163
9. Gesamtergebnis	163
10. Kostenentscheidung	165
Rechtsbehelfsbelehrung	166
Anlagen	

Karte zur Entscheidung Az.: 33-05120-5148-23250/2022

Anlage 1

Karte zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen



Lagebezugssystem: Lagestatus 110 - Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel-Ellipsoid / Abbildung unmaßstäblich

